

---

**"AN SICH REDET ALLES, WAS IST, DAS JA" <sup>1</sup> –  
ZUR VERWENDUNG NIETZSCHES DURCH DEN RECHTSPHILOSOPHEN CARL  
AUGUST EMGE \***

*Inhaltsübersicht :*

<i>Referat :</i>	551 – 612
1. Biographisches und Bibliographisches zu Carl August Emge – Im Wissen, "dass es Widerstand mancher Art gegen den Terror gab"	555
2. Exposition der Thematik anhand einer von Emge mehrfach verwendeten Nietzsche-Stelle : "In allen Correlationen von Ja und Nein, von Vorziehen und Abweisen, Lieben und Hassen drückt sich nur eine Perspektive, ein Interesse bestimmter Typen des Lebens aus"	559
3. Übersicht der ausdrücklichen Nietzsche-Referenzen im Werk Emges, besonders zu den zwei Akademieabhandlungen "Der 'umgedrehte Platonismus' – Anregungen Nietzsches zur Situationsphilosophie" und "Über das bleibende Erbe Nietzsches"	563
4. Eingehendere Überlegungen zu drei am Werk Nietzsches inspirierten Schlüsselbegriffen der Rechtsphilosophie Emges : "Das Aktuelle", "situationsgemässes Denken" und "das belangvoll Angehende"	568
5. Exkurs : Nietzsche und Wilhelm Dilthey zum Applikations-/ Konkretisierungsproblem im juristischen Syllogismus – "Wir haben beim Sollensurteil keine Funktion mit Leerstellen, die beliebig ausgefüllt werden könnten"	571
6. "Recht, das sowohl Norm, wie Entscheidung, wie vor allem Ordnung ist" – Die Romantik, Nietzsche, Schmitt, Emge : Ein Ausblick auf das sogenannte "konkrete Ordnungsdenken" und auf die "klassische" Institutionentheorie	574
<i>Auswahlbibliographie</i>	583 – 589
<i>Anmerkungen</i>	591 – 612

---

---

"Nietzsches Antithese 'Lust tiefer noch als Herzeleid' darf nicht annulliert werden, wenn das Problem des Richtigen im Verhalten nicht auf Kosten eines negativen Gedankens reduziert werden soll, und damit der Sinn menschlicher Haltung überhaupt!"<sup>2</sup>

(CARL AUGUST EMGE)

[*Einleitung.*] Oberflächlicher Anlass der Thematik meines Referats war zunächst der Umstand, dass der Name von CARL AUGUST EMGE auf der Einladung zu dieser Tagung erscheint: "Bewertung und Deutung der Hitler-Bewegung verdanke Emge dem Studium Nietzschescher Ideen über Blüte und Verfall der Kulturen und eigener Beobachtung der gesellschaftlichen Vorgänge"<sup>3</sup>; der tiefere Grund für mein spontanes Interesse an der Thematik hingegen ist, dass in der Verwendung FRIEDRICH NIETZSCHEs durch Emge in der Tat ein Modellfall der Nietzsche-Rezeption auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie vorliegt, die zugleich missbrauchsverdächtig, ereignishaft und kritikwürdig ist. Der Kontrast in den Stellungnahmen zur Inanspruchnahme von Nietzsche durch den Nationalsozialismus lässt Emge als eine schillernde Figur erscheinen: In einem Glückwunschtelegramm zum 50. Geburtstag des *duce* BENEDETTO MUSSOLINI – von Emge unterzeichnet und zusammen mit ELISABETH FÖRSTER-NIETZSCHE übermittelt – lesen wir: "Dem herrlichsten Jünger Zarathustras, den sich Nietzsche träumte, dem genialen Wiedererwecker aristokratischer Werte in Nietzsches Geiste, sendet das Nietzsche-Archiv [dessen wissenschaftlicher Leiter Emge zu der Zeit war] in tiefster Verehrung und Bewunderung die wärmsten Glückwünsche"<sup>4</sup>; in augenfälligem Widerspruch zu dieser Verbrämung stellt Emge in einem Artikel in den "Berliner Heften" vom Januar 1947, also kurz nach Kriegsende, "Nietzsche als Sündenbock" vor – und dieses Zitat entspricht der zweiten im Text der Einladung zu dieser Tagung aufgeführten Stelle:

"Weder Mussolini noch Hitler [...] haben das Recht, sich auf Nietzsche zu berufen. Naseweisen und Allwissenden ist jeder Hinweis auf den menschlich-übermenschlichen Problematiker verboten. Auch in Form 'geflügelter Worte' gehörte er nicht auf die Schilder ihrer Schaubuden. Mussolini dürfte sich an einigen Zarathustraworten wie ein Primaner berauscht haben. Hitler benutzte die Nietzschebüste als Staffage, um sich davor photographieren zu lassen".<sup>5</sup>

Diese Ambivalenz liesse sich mit verschiedenen Hinweisen verdeutlichen und mit Quellen belegen, wobei sich dann der erste Eindruck von Emge als einem opportunistischen Wendehals – wenn nicht gar als einem Vollstrecker der Staatsräson des

nationalsozialistischen Regimes auf dem Gebiet des Geistes – zusehends differenzierte : In einer Akademieabhandlung etwa aus dem Jahr 1955 "Über das bleibende Erbe Nietzsches" spüren wir einen Hauch von vermutlich echt empfundener Wehmut : "Wir können als der ehemalige wissenschaftliche Leiter des Nietzsche-Archivs bezeugen, dass keine der 'Größen des Dritten Reichs' auch nur das Bedürfnis gefühlt hat, sich Rat bei mir über eine Meinung Nietzsches zu holen. Es wurden bei ihnen nur herausgerissene Gedanken in Schlagworte umgemünzt"<sup>6</sup>; ein ebenso tiefes Anliegen lässt sich mitfühlen in der von Emge selbst vollzogenen "Entnazifizierung" in einem Brief an ANNE MARIE OEHLER vom Juli 1946, hier zusammen mit dem Wunsch geäußert, wieder für das Nietzsche-Archiv zu arbeiten :

"Ich habe hier die Bestätigung von der höchsten Stelle des Hochschulwesens, dass ich Antifaschist war und bin. Wer mich kennt, ist darüber nicht erstaunt. [...] Weshalb soll nun nicht ich, der ich so lange das Nietzsche-Archiv als wissenschaftlicher Leiter betreut habe, wieder dahin zurückkehren, wovon ich ausging ?"<sup>7</sup>

Dieses Ansinnen verlief jedoch erfolglos, weil unterdessen der Direktor der Goethe-Stiftung und des Schiller-Archivs, HANS WAHL, die Geschicke auch der Nietzsche-Stiftung fest in den Händen hatte. Solche Zeugnisse stellen sich jedoch bei genauem Hinsehen zu einem guten Teil als Fassaden dar, sei es zum Zweck der irreführenden Selbstdarstellung, sei es zur bequemen Selbsttäuschung errichtet; wer im rechtsphilosophischen Werk Emges in die Materie selbst eintritt, kann leicht erkennen, dass sich die Selbsteinschätzung bei Emge nicht einfach im nachhinein als Apologie abtun lässt :<sup>8</sup>

Um Ihnen eine wenn auch cursorische Übersicht über den Inhalt des Referats zu bieten, habe ich die Abschnitte jeweils mit einem signifikanten Kurzzitat markiert : Die Exposition der Thematik möchte ich anhand einer von Emge mehrfach verwendeten Nietzsche-Stelle entwickeln : "In allen Correlationen von Ja und Nein, von Vorziehen und Abweisen, Lieben und Hassen drückt sich nur eine Perspektive, ein Interesse bestimmter Typen des Lebens aus (Nietzsche)"(Ziff. 2.) ; dann werde ich eine Übersicht der ausdrücklichen Nietzsche-Referenzen im Werk Emges geben und im besonderen einige Gedankengänge entwickeln zu den zwei Akademieabhandlungen "Der 'umgedrehte Platonismus' – Anregungen Nietzsches zur Situationsphilosophie" und "Über das bleibende Erbe Nietzsches"(Ziff. 3.) ; den Schwerpunkt bilden nachfolgende Überlegungen zu drei am Werk Nietzsches inspirierten Schlüsselbegriffen der Rechtsphilosophie Emges : zu denjenigen des "Aktuellen", des "situationgemässen Denkens" und des "belangvoll Angehenden", nämlich (Ziff. 4.); in einem Exkurs möchte ich mir ein paar Hinweise erlauben zum weiteren Kontext der Fragestellung, d.i. zu den Auffassungen Nietzsches und WILHELM DILTHEYS betreffend das Applikations-, beziehungsweise Konkretisierungsproblem im juristi-

schen Syllogismus – "Wir haben beim Sollensurteil keine Funktion mit Leerstellen, die beliebig ausgefüllt werden könnten (Emge)" (Ziff. 5.); und endlich möchte ich zum Abschluss einen Ausblick geben auf das sogenannte "konkrete Ordnungsdenken" und auf die "klassische" Institutionentheorie oder darauf, wie das Erbe der politischen Romantik bei Nietzsche, CARL SCHMITT und Emge aufgefangen wird – "Recht, das sowohl Norm, wie Entscheidung, wie vor allem Ordnung ist (Carl Schmitt)" (Ziff. 6.); zunächst aber muss ich Ihnen Biographisches und Bibliographisches zu Emge mitteilen, um die wissenschaftshistorische Situierung meiner anschließenden Ausführungen näher zu umreißen – Im Wissen, "dass es Widerstand mancher Art gegen den Terror gab (Emge)" (Ziff. 1.) :

1. [*Biographisches und Bibliographisches zu Carl August Emge – Im Wissen, "dass es Widerstand mancher Art gegen den Terror gab".*<sup>9</sup>] Carl August Emge wurde am 21. April 1886 in Hanau geboren; seine theologischen und juristischen Studien absolvierte er in Heidelberg und Marburg. 1916 habilitierte er sich mit der Schrift "Über das Grunddogma des rechtsphilosophischen Relativismus" an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Giessen,<sup>10</sup> und wurde daselbst 1922 zum Professor der Rechte ernannt. Auf dem Gebiet der Philosophie wurde er 1924 Privatdozent an der Universität Jena und kurz danach zunächst Professor der Philosophie, seit 1933 Ordinarius für Rechtsphilosophie; hier hielt er im Sommersemester 1933 eine "Einführung in die Philosophie Nietzsches an Hand von Lektüre ausgewählter Stellen aus seinen Schriften" ab und führte auch entsprechende "Übungen im Anschluss an die Vorlesung über Nietzsche im Nietzsche-Archiv in Weimar" durch, sowie darüberhinaus noch eine dreisemestrige Arbeitsgemeinschaft "Nietzsche und die Gegenwart" zwischen den Sommersemestern 1934 und 1935. Die Berufung nach Berlin, für die nachvollziehbare Gründe schwer auffindbar sind, fällt in das Jahr 1934. Diese Beschleunigung der akademischen Karriere kam nicht von ungefähr : am 1. Dezember 1931 war Emge in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) eingetreten<sup>11</sup> und nur aufgrund seines Parteibuchs wurde er zum "Kurator der Universität Jena" ernannt und auch die Professur für Rechtsphilosophie daselbst wurde eigens für ihn geschaffen; so oder ähnlich muss es sich demnach auch mit dem Wechsel nach Berlin verhalten haben. Ab 1934 gehört Emge zu den Herausgebern des Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP), 1939 wird er als ordentliches Mitglied in die Preussische Akademie der Wissenschaften aufgenommen,<sup>12</sup> von 1940 an steht er der Akademie für deutsches Recht als Vizepräsident vor, und – *last but not least* – seit dem 7. Februar 1932 zeichnet er als wissenschaftlicher Leiter und Mitglied des Vorstands des Nietzsche-Archivs in Weimar und avanciert damit auch zum Herausgeber der historisch-kritischen Gesamtausgabe der Werke Nietzsches (HKG). Emge stand nun nicht nur in der Gunst der nationalsozialistischen Machthaber, ihm verdanken auch einige seiner aus verschiedenen Gründen in ihrer Existenz bedrohten Kollegen eine Evakuierung auf Lehrstühle im Baltikum und anderswo.

Schon kurz nach dem Kriegsende initiierte Emge als Gründungsmitglied die Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, die eigens dafür gegründet wurde, um den in die Emigration geschickten ordentlichen Mitgliedern der Preussischen Akademie der Wissenschaften eine neue akademische Heimat zu schaffen. 1959 wurde Emge als ordentlicher Professor der Universität Würzburg emeritiert; aber bis zu seinem Tod am 20. Januar 1970 in Bad Honnef am Rhein entfaltete er noch rege Aktivitäten im Schoss der geistes- und sozialwissenschaftlichen Abteilung ebendieser Akademie.<sup>13</sup>

Entwicklungsgeschichtlich muss die Beurteilung des wissenschaftlichen Œuvres ihren Ausgang von einer kleineren Anzahl theologischer Arbeiten Emges nehmen : dazu gehören eine Auseinandersetzung mit dem "philosophischen Gehalt der religiösen Dogmatik"<sup>14</sup>, ein "Versuch zur Grundlegung einer rationalen religiösen Dogmatik", betitelt mit "Über die Idee" als "regulatives Prinzip",<sup>15</sup> wo in Kantischer Tradition die transzendentalphilosophische Frage nach den Bedingungen normativer "Richtschnuren" gestellt und mit Bezugnahme auf eine theologisch-geschichtsphilosophische Dogmatik aufgelöst wird (dies an die Adresse des von Emge verehrten RUDOLF STAMMLER, wessen Neukantianismus aber mit subtilen Differenzen begegnet wird). Die rechtsphilosophische Abteilung der Schriften Emges wird angeführt von der erwähnten Habilitationsschrift "Über das Grunddogma des rechtsphilosophischen Relativismus", einer Kritik an dem auf der Weltanschauungslehre gründenden Relativismus GUSTAV RADBRUCHs, zu dem Emge dennoch in guter persönlicher Beziehung stand;<sup>16</sup> fortgesetzt wird diese Abteilung mit folgenden Monographien : mit einer "Vorschule der Rechtsphilosophie" aus dem Jahr 1925,<sup>17</sup> mit einer "Geschichte der Rechtsphilosophie" in der Reihe der "Geschichte der Philosophie in Längsschnitten",<sup>18</sup> mit der Dokumentation von Leseerfahrungen eines Rechtsphilosophen, der durch die "alte Philosophie" wandert,<sup>19</sup> mit einer 1955 zum Druck gelegten "Einführung in die Rechtsphilosophie"<sup>20</sup> sowie mit dem späten Hauptwerk von 1961, der "Philosophie der Rechtswissenschaft".<sup>21</sup> Gewissermassen einen Querschnitt der in 50 Jahren erarbeiteten rechtsphilosophischen Position Emges ergeben die zahlreichen Abhandlungen in der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz; abgesehen von den nachher eigens erwähnten, sind davon die folgenden nennenswert : zwei zur Europa-Idee,<sup>22</sup> mehrere zu verschiedenen kulturphilosophischen Themen<sup>23</sup> und solche zu zivilisatorischen Fragestellungen,<sup>24</sup> eine kurze Auseinandersetzung zum Verhältnis von Psychologie und Rechtsdenken<sup>25</sup> und je eine zu MAX STIRNER und ARTHUR SCHOPENHAUER.<sup>26</sup> Alle diese verstreut anmutenden Themen ergeben in der Zusammenschau eine vorbildliche Einheit : alle Abhandlungen dienten Emge der Vorbereitung seiner Monographien – oder anders herum : diese Monographien integrieren stimmig die entsprechenden vorbereitenden Detailstudien.<sup>27</sup> Aus einer Reihe anderer Aufsätze, die auf Vorträgen beruhen, sind – abgesehen von den beiden nachfolgend eingehend behandelten zum Begriff des Aktuellen

– die folgenden nennenswert : zwei aus Anlass der KANT-Jubiläen im Jahr 1924,<sup>28</sup> einer zur Logik GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGELS,<sup>29</sup> schliesslich Festschriftaufsätze für STAMMLER, CARL ENGISCH und RADBRUCH,<sup>30</sup> nebst Aufsätzen zu im engeren Sinn rechtsphilosophisch aktuellen Fragen<sup>31</sup>. Zusammengekommen eine reiche Produktion in kräftiger Sprachgestalt, die heute gelehrt anmutet; wenn sie auch äusserst phantasievoll ist und daher stimulierend wirkt, so stört den Philosophen – jedenfalls den, der sein Geschäft als ein wissenschaftliches auffasst – doch oftmals der überwiegend aphoristische Stil und der ausufernde Detailreichtum,<sup>32</sup> die assoziative Argumentation, die mit allen rhetorischen Mitteln und zuweilen gar dialogisch auf Überzeugung aus ist<sup>33</sup> und die durchwegs willkürliche – nein, eben : auf Sympathie oder gar Empathie beruhende – Auswahl seiner fachliterarischen Gesprächspartner. Die Verwendung, der Gebrauch – oder sollte ich sagen : die Benutzung, oder gar : der Missbrauch ? – von Nietzsche-Stellen prägt das geschlossene und oftmals sogar repetitiv anmutende Werk Emges stark, obwohl fernab von einer wissenschaftlich zu qualifizierenden Nietzsche-Interpretation; Emge intendiert denn auch ausdrücklich nicht eine Interpretation der verwendeten Texte, sondern findet darin Inspiration, etwa vermittels der auf eine Verfremdung hinauslaufenden formalistischen "Logik" des Umdrehens von dominanten philosophischen Positionen. Hinzu kommt, dass die Benutzung der Nietzsche-Texte noch instrumental erfolgt, in der besonderen Absicht auf eine Situationsphilosophie, einer situativen Grundlegung normativer Sätze, nämlich.<sup>34</sup>

Man kommt nicht umhin, festzustellen, dass eine Vereinnahmung Nietzsches gerade auch durch Emge geschehen ist; in grundsätzlicher Hinsicht hat sich KARL LÖWITZ dazu geäussert :

"Der Versuch, Nietzsche von seiner geschichtlich wirksamen Schuld entlasten zu wollen, ist ebenso verfehlt wie der umgekehrte Versuch, ihm jeden untergeordneten Missbrauch seiner Schriften aufzubürden. [...] Es gibt zwar zwischen dem Gedanken, den ein bedeutender Schriftsteller ausspricht, und seinen möglichen geschichtlichen Folgen keine eindeutige Zuordnung, aber jeder öffentlich ausgesprochene Gedanke hat solche Folgen, zumal wenn er schon selbst provozierend ist und zur Tat herausfordert".<sup>35</sup>

Also verändern ohne weiteres auch Philosophen die Welt, schon nur durch die von ihnen mit ihrer Autorität ausgesprochenen oder niedergeschriebenen Gedanken. Nichtsdestotrotz wäre es verfehlt, nun einfach alle antiliberalen Theoretiker – wozu Nietzsche zweifelsohne gehört<sup>36</sup> – zugleich ohne weiteres als Wegbereiter der totalitären Herrschaft im allgemeinen, des Nationalsozialismus im besonderen anprangern zu wollen. Im Urteil von HASSO HOFMANN, der Nietzsche als einen "Klassiker des politischen Denkens" dargestellt hat, hat sich die Bewegung der Gegenaufklärung vielmehr in subtiler Anlehnung um die "Entmündigung der Vernunft im Namen des Willens zur Macht" zentriert : "Dergestalt bot sich Nietzsches antipolitische Philoso-

phie der grossen Politik jedem antiliberalen Ressentiment, antibürgerlichen Affekt, jedem 'revolutionären Konservatismus' zu politischer Ausbeutung an. [...] Was die unter sich verschiedenen Selbstbestätigungen in der Philosophie Nietzsches und die Versuche zu ihrer politischen Auswertung gemeinsam haben, ist die Verkürzung des Werks auf einzelne Motive, Bilder und Formeln".<sup>37</sup>

Die Stellung von Vertretern der Universitätsphilosophie zum Nationalsozialismus pauschal mit einem knappen abschliessenden Urteil zu belegen,<sup>38</sup> ist wohl gerade im Fall der Emges nicht angemessen, weil dies darauf hinauslaufen müsste, sich eine Verurteilung anzumassen. Im Wissen, "dass es Widerstand mancher Art gegen den Terror gab"<sup>39</sup> fühlt sich Emge, der den Weg einer inneren Emigration ging, und der zu den nationalsozialistischen Funktionsträgern an öffentlichen Anstalten aufrückte, beispielsweise gerade auch GUSTAV RADBRUCH verbunden, der für sich den Weg aus der Wissenschaftspolitik der Weimarer Republik weg in die als Widerstand anerkannte "äussere" Emigration wählte. Es gibt nun im Werk Emges einige Zeugnisse dafür, dass er die innere Distanz zu den Machthabern durchaus auch nach aussen mitzuteilen sich getraut hat, wenn auch nicht in Form einer transparenten Kritik mit entsprechender politischer Wirkung, sondern in aphoristischem Stil und damit merkwürdig verschleiert und im Engagement zurückgenommen: Aus dem Geleitwort zu der geplanten – aber dann doch nicht erfolgten, wohl aber später nachgeholt – Neuauflage der zum erstenmal 1942 erschienenen Aphorismensammlung Emges, betitelt "Diesseits und jenseits des Unrechts" (eine deutliche Referenz an Nietzsche, auch hier), zitiere ich nachfolgend auszugsweise quasi eine Glosse zur persönlichen Lektüre des Herausgebers, MAX VON LAUE:

"Aber dann kam's: 'Es ist ein Anzeichen für die Minderwertigkeit von Führern, wenn sie demoralisieren müssen, um herrschen zu können'. Weiter: 'Der kategorische Imperativ des Gewalthabers lautet: 'Tue recht, aber scheue vor allem mich!' 'Um ein grosser Staatsmann zu sein, genüge es nicht, dass man aufhöre, gerecht zu sein'. Das war herzerfrischend unzweideutig. Allerdings hatte damit auch der Autor seinen Kopf in des Löwen Rachen gesteckt und musste hoffen, dass die Bestie nichts merkte, was zum Glück auch eintraf. [...] In manchen Zeiten muss der Anständige inkognito durch die Welt gehen, um aus Anstandsgründen nicht aufzufallen".<sup>40</sup>

Wenn auch die Aphorismen-Sammlung eine "Herausforderung des herrschenden Terrorregimes" war – dies ein Urteil von ULRICH KLUG<sup>41</sup> –, so waren es doch gewiss nur wenige, die sie zur Kenntnis nahmen. Wenn auch vielleicht seine Haltung letztlich doch eine gewisse Ambivalenz aufweist, so hat Emge jedenfalls nie direkt den Zwecken der nationalsozialistischen Machthaber gedient, wie man dies beispielsweise von der wissenschaftlichen Hilfestellung des Staatsrechtlers CARL SCHMITT behaupten könnte. Ob er damit der Wissenschaft insgesamt und der Philo-



sophie im besonderen sowie im einzelnen der Nietzsche-Tradition gedient hat, dass er sich in die entsprechende Verantwortung geschickt hat, bleibe dahingestellt.

2. [Exposition der Thematik anhand einer von Emge mehrfach verwendeten Nietzsche-Stelle : "In allen Correlationen von Ja und Nein, von Vorziehen und Abweisen, Lieben und Hassen drückt sich nur eine Perspektive, ein Interesse bestimmter Typen des Lebens aus".<sup>42</sup>] Für die Entwicklung der zentralen rechtsphilosophischen Fragestellung Emges muss eine Schlüsselstelle bei Nietzsche wie ein Katalysator gewirkt haben,<sup>43</sup> die mit dem zum Titel dieses Referats erkorenen Fazit endet : "An sich redet Alles, was ist, das Ja".<sup>44</sup> Hauptsächlich ist die Thematik in drei Hauptstücken unter den zahlreichen Akademieabhandlungen ausgearbeitet, "Über die Unentbehrlichkeit des Situationsbegriffs für die normativen Disziplinen", "Über das Verhältnis von 'normativem Rechtsdenken' und 'Lebenswirklichkeit'" und "Über den Unterschied zwischen 'tugendhaftem', 'fortschrittlichem' und 'situationsgemäßem' Denken", zu einem "Trilemma der 'praktischen Vernunft'" aus den Jahren 1950, 1956, beziehungsweise 1966;<sup>45</sup> der Sache nach ist die Thematik aber auch schon in zwei Fassungen eines Vortrags über "Das Aktuelle" gegenwärtig, den Emge als Leiter der deutschen Delegation auf dem Internationalen Philosophie-Kongress vom 2. bis zum 7. September 1934 in Prag gehalten hat, nachdem er ihn im Wintersemester 1931/ 1932 in seinem Seminar an der Universität Jena erprobt hatte.<sup>46</sup> Nietzsche erscheint Emge vornehmlich als Wegbereiter einer sogenannten "Situationsphilosophie" oder "Lebensphilosophie" und wird insofern wegleitend für das rechtsphilosophische Werk Emges :

Weil die Verwendung der betreffenden Nietzsche-Texte instrumental erfolgt, seien einige Erläuterungen zu Ziel und Zweck der Argumentation vorausgeschickt : Die wiederholte Bezugnahme auf drei Nietzsche-Stellen aus der letzten Schaffensperiode dient Emge vornehmlich dazu, sich anregen zu lassen zu einer im wesentlichen eigenständigen "Situationsphilosophie" und auch dazu, entsprechende Thesen beispielhaft zu erproben; das Laborieren mit institutionell gefügten Ordnungen bei Nietzsche, ein sozusagen "konkretes Ordnungsdenken" *avant la lettre*<sup>47</sup> sucht Emge von der Moralphilosophie auf die Rechtswissenschaft zu übertragen und somit tastet er für das Gebiet rechtlich sanktionierten Sollens nach einer Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis von Wissenschaft und Leben.<sup>48</sup> Mit dem erklärten Fernziel, eine Grundlegung der normativen Wissenschaften zu leisten, betont Emge die Notwendigkeit, einen teleologischen (oder besser vielleicht : heuristischen) Situationsbegriff zu entwickeln :

"Ein Situationsbegriff, dazu dienend, die Lücke auszufüllen, die in den normativen Disziplinen gerade die Stelle bezeichnet, worin sich die Anweisung auf die pragmatische Subsumtion zu befinden hätte, um dem Einzelnen und Einzigen seinen Schluss auf sein Aktuelles, das ihn Angehende, Belangvolle, Verbindliche zu ermöglichen".<sup>49</sup>

Mit 'aktuell' wird das Angehende näher qualifiziert : Emge ist es nicht bloss um ein faktisch Angehendes, d.i. um einen angemassen Befehl oder eine angemaste Erlaubnis, sondern um ein wahrhaft, d.h. ideell oder überpositiv gerechtfertigt Angehendes zu tun, womit sich der Anwendungsbereich des Begriffs der Verbindlichkeit auf das Erlaubte, auf die Befugnis, auf das Sittengemässe und auf das Sich-Gezielende erweitert.<sup>50</sup> 'Angehen' meint zugleich auch, dass der normative Anspruch ein besonderes Individuum in seinen wirklichen Umständen, in seiner empirischen Besonderung auch (be)trifft.

"Es ist wohl unbezweifelbar, dass ein Schluss, der etwas von einem wirklichen Menschen aussagt, nur dann richtig sein kann, wenn er in einem Untersatz diesen 'Wirklichen' einführt. [...] Wie weit lässt sich nun begrifflich Wirkliches so erkennen, dass es dann nur noch pragmatischer Anweisungen bedarf, um aus wissenschaftlichen, begrifflichen Einsichten Realitäten werden zu lassen? Es taucht also hier das Problem der Allsätze auf, der unvollständigen Induktion, des Versuchs, Unendliches wie Endliches, Unvollendetes wie endlich Abzählbares behandeln zu dürfen".<sup>51</sup>

Bei der Bearbeitung dieser Problemstellung wird eine gewissermassen theologische Inklinaton der theoretischen Grundeinstellung Emges manifest; es erweist sich damit, dass das konkrete Ordnungsdenken wie bei Nietzsche auf moralischem so auch in seiner Übertragung auf dem Gebiet des Rechts gespiesen wird von Analogien zu theologischen Lehrmeinungen.<sup>52</sup>

Wiederholt greift Emge auf ein von Nietzsche nachgelassenes und in die Sammlung "Wille zur Macht" aufgenommenes Fragment aus dem Frühjahr 1888 zurück, das für ihn als Dreh- und Angelpunkt des Nietzsche-Einflusses fungiert, und das nach seiner Auffassung einen Text darstellt, "worin die Gedanken Nietzsches wirklich in den Bereich der Philosophie vorstossen" :

"Werth... / Der Begriff 'verwerfliche Haltung' macht uns Schwierigkeit[ : es kann nichts an sich Verwerfliches geben]. Nichts von Alledem, was überhaupt geschieht, kann an sich verwerflich sein : denn man dürfte es nicht weg haben wollen : denn Jegliches ist so mit Allem verbunden, dass irgend Etwas ausschliessen wollen, Alles ausschliessen heisst. Eine verwerfliche Handlung : heisst eine verworfene Welt überhaupt... / Und selbst dann noch : in einer verworfenen Welt würde auch das Verwerfen verwerflich sein... Und die Consequenz einer Denkweise, welche Alles verwirft, wäre eine Praxis, die Alles bejaht... Wenn das Werden ein grosser Ring ist, so ist Jegliches gleich werth, ewig, nothwendig... / In allen Correlationen von Ja und Nein, von Vorziehen und Abweisen, Lieben und Hassen drückt sich nur eine Perspektive, ein Interesse bestimmter Typen des Lebens aus : an sich redet Alles, was ist, das Ja".<sup>53</sup>

Vordergründig verweist diese Nietzsche-Stelle auf Überlegungen ARTHUR SCHOPENHAUERS, der das Unrecht und die Ungerechtigkeit zum Ausgangspunkt der Rechtsphilosophie erwählt, Recht und Unrecht als äquivalent bestimmt und insofern einen rechtsphilosophischen Pessimismus aus der Taufe hebt.<sup>54</sup> Oder es verweist dieser Text auf eine Nietzsche zugeschriebene Position, die üblicherweise mit der Formel belegt wird: "Dissolution des Rechts – Suprematie der Politik (*dissoluzione del diritto e supremazia della politica*)".<sup>55</sup> Hintergründig – aus Ratlosigkeit einer konsequentialistischen Deutung – wird diese erklärte Schlüsselstelle nun von Emge aber unter dem Aspekt seines infragestehenden Problems interpretiert, nämlich hinsichtlich einer "sinnvollen Situationsgestaltung durch ein Verhalten in ihr" :

"Wenn unsere Nietzsche-Stelle von 'verwerfen', also einem Verhalten 'innerhalb' der 'Welt' spricht, so ist ja einsichtig, dass der hier gebrauchte Begriff 'Welt' nicht die Unendlichkeiten unabschliessbarer Reihen von unendlichen Zusammenhängen meinen kann, womit sich die Empirik beschäftigt. Diese Offenheiten, Unvollendbarkeiten für den Gedanken bleiben nach wie vor bestehen. Kein 'Ding an sich' soll verendlicht werden, gehabt 'im Griff', sondern der verwendete Begriff der 'Welt' meint die Einheit, die sie logisch allein im Religionsphilosophischen bedeutet. 'Welt' in diesem Sinn gibt es, religiös ausgedrückt, nur gegenüber 'Gott', philosophisch-rational aber als die Sphäre der Kontingenz, des Richtbaren gegenüber dem Prinzip und seiner Entfaltung des Richtigen überhaupt, schlechthin ohne Einschränkung und Atomisierung. Man braucht nicht zu glauben, aber man muss religiös denken, um so die Bedeutsamkeit zu bemerken, die nur auf diese Art alle Momente am Wirklichen, alles Existierende innerhalb der Welt einzig an seiner raumzeitlichen Stelle erhält. Nun erst kann es ja die 'Situation' geben, die wir suchen, die spezifische Lage in einer sinnhaft belegten 'Welt'. Insofern bereits 'Kosmos', was wohl auch der alten Vorstellung von der Bedeutung dieses Worts entsprach. Die Nietzsche-Stelle führt also zur Forderung eines soweit wie möglich gespannten direktiven Systems, damit eines Prinzips, was alles Wirkliche als Prinzipiat einschliesslich seiner Anweisung zu situationsverantwortlichem Verhalten umfasste".<sup>56</sup>

Weder dürfe man die Welt verwerfen, noch dürfe man sie verherrlichen; vielmehr habe die Welt als "Inbegriff möglicher Tatbestände" in den Logos "einzugehen", dessen Sinn "konkretisierend" und das "Regulative konstituierend". Diese Strategie läuft anders gesagt auf einen Situationsbezug allen Richtens und Urteilens hinaus: "[c.] Wir bestimmen eine Verhaltensweise als richtig nur für jetzt, die Gegenwart und die nächste Zukunft. Für die Vergangenheit ist eine solche Beurteilung ohne Sinn. [Sie] ist sozusagen eine falsche 'Daseinsanalyse'. Nur für das 'jetzt' gehört sie zur Situation, gehören freilich auch gegenwärtige Auffassungen über Vergangenheit hinzu",<sup>57</sup> führt Emge weiter aus und erblickt in der angeleitet von Nietzsche entdeckten Situationsbindung normativer Anmassungen die Vervollkommnung der säkularisierenden Tendenz des bereits Säkularen der dogmatischen Jurisprudenz. Das

Bekenntnis, dass es "nur den sinnvollen [d.h. richtigen] Schritt auf der Stelle" gebe, hat zur direkten geschichtsphilosophischen Konsequenz, dass Emge in Überlegungen zu ARNOLD JOSEPH TOYNBEE jeder Art von Fortschrittsideologie eine deutliche Absage erteilt :

"Bei dem sinnvollen 'auf der Stelle treten' bleibt die Spannung zwischen Gott und Welt unaufhebbar erhalten, gibt es immer wieder die Forderung nach Richtigkeit sowohl in der Beurteilung der Lage wie der Bewegung darin. Kein Garant nach dem Positiven oder dem Negativen hin, dem Richtigen oder Unrichtigen, 'nimmt hier ab'. Die Forderung wird weder leichter noch schwerer : nur die alte 'Forderung des Tages'. Womit sich der Begriff des Menschen in der philosophischen Anthropologie sogar neu als der eines 'Lebewesens' ergibt, 'das sich situationsverantwortlich benehmen kann', gerade so wie es unendlich bedingt, beschaffen ist. Womit wir die Linie Max Scheler, Helmuth Plessner, Bernhard Groethuysen, beginnend mit Wilhelm Dilthey, Paul Graf Yorck von Wartenburg glauben fortzusetzen".<sup>58</sup>

Auf eine Kurzformel gebracht, erwiese sich hiermit das "Auf-der-Stelle-Treten" als einziger Ausweis jedes "situationsgemäss richtigen Verhaltens".<sup>59</sup> Dieses Ergebnis erinnert nun direkt an die von MARTIN HEIDEGGER in seinen Nietzsche-Vorlesungen des Wintersemesters 1936/ 1937 und des Sommersemesters 1937 entwickelten Gedanken zur ewigen Wiederkehr des Gleichen ohne Fatalismus :<sup>60</sup> der Augenblick der Entscheidung nötige den Menschen, eine bestimmte Perspektive einzunehmen, in der er sein "Dasein als solches erkennt und gründet", und zur Gegenwart Ja zu sagen; der Gedanke der Wiederkunft bedeute so nicht, ausgeliefert zu sein an irgendeine Zukunft, sondern betreffe die Einsicht, dass es auf das je eigene Dasein ankommt bei dem, "was ist und sein wird, da das werdende nur das wiederkommende ist, was schon in meinem Leben war". Wenn auch die ins Illusionäre gewendete Autonomie der Trägheit des Schicksals spottet, so kann *realiter* doch die damit entfesselte Lebensbejahung auch leicht in lähmende Gleichgültigkeit, beziehungsweise teilnahmslose Indifferenz umschlagen, wie Emge andernorts festgestellt hat.<sup>61</sup> Wir stehen wiederholt vor einer assoziativen Strategie der Entleihung eines Gedanken Nietzsches zur Begründung einer Theorie der Stetigkeit alles Normativen, dies in Anlehnung an den Strukturalismus FERDINAND DE SAUSSURES und an die Behandlung der Infinitesimalrechnung durch die Marburger Neukantianer HERMANN COHEN und PAUL NATORP, die Emge wiederum an die Idee des kulturgeschichtlichen Kontinuums von Generationen bei Nietzsche erinnert.<sup>62</sup> Der Vollständigkeit halber sei nur noch auf eine von LÖWITH ausgemachte Differenz zwischen den betreffenden Positionen von Nietzsche und Heidegger erinnert : "Nietzsche hat die Verwandlung des 'Du sollst' in das moderne 'Ich will' zu Ende gelebt und gedacht, aber er hat nicht den entscheidenden Schritt von dem 'Ich will' zu dem ersten Spiel

des Heraklitischen Weltenkindes vollbracht, welches 'Unschuld' ist und 'Vergessen', ein 'Neubeginn' und ein 'aus sich rollendes Rad'.<sup>63</sup>

3. [Übersicht der ausdrücklichen Nietzsche-Referenzen im Werk Emges, besonders zu den zwei Akademieabhandlungen "Der 'umgedrehte Platonismus' – Anregungen Nietzsches zur Situationsphilosophie" und "Über das bleibende Erbe Nietzsches".<sup>64</sup>] Alle ausdrücklich offengelegten Anlehnungen an das Denken Nietzsches fallen merkwürdig unfähr, diffus, beziehungsweise kursorisch aus; dies bestätigt den Verdacht, dass das Werk Nietzsches Emge eigentlich nur als Inspirationsquelle und nicht etwa als ein Gegenstand wissenschaftlicher Beschäftigung und Interpretation gedient hat. Es ist denn nicht nur für den Arbeitsstil, sondern auch für die Problemstellung bezeichnend, dass Emge keine Nietzsche-Monographie verfasst hat; wohl aber finden sich zwei kleinere sich an Nietzsche orientierende Akademieabhandlungen aus den Jahren 1951, beziehungsweise 1955. Mittelbarer Anlass für die Befassung mit Nietzsche in diesem Zusammenhang scheint das philosophische Streben zum Abstrakten, zu den Ideen im Kontrast zu der "notorischen Neigung der Juristen, das Konkrete als *terminus ad quem* herauszuarbeiten" gewesen zu sein.

In der ersten Abhandlung nimmt Emge Nietzsches Gedanken eines "umgedrehten Platonismus" zum Anlass für eine Reihe von Gegenentwürfen zu dominanten philosophischen Positionen, die alle irgendwie auf PLATON bezogen werden : In einem ersten nachgelassenen Fragment aus der Zeit zwischen Ende 1870 und April 1871 heisst es : "Meine Philosophie umgedrehter Platonismus : je weiter ab vom wahrhaft Seienden, um so reiner[,] schöner[,] besser ist es. Das Leben im Schein als Ziel".<sup>65</sup> An anderer, späterer Stelle – in den Fragmenten, die zwischen Ende 1886 und dem Frühjahr 1887 entstanden sind – wird später dieser Gedanke von Nietzsche selbst rekursiv der Strategie der Umdrehung unterworfen : "Werth von Wahrheit und Irrtum... / Der Künstler hält keine Wirklichkeit aus, er blickt weg, zurück, seine ernsthafte Meinung ist, dass was ein Ding werth ist, jener schattengleiche Rest ist, den man aus Farben, Gestalt, Klang, Gedanken gewinnt, er glaubt daran, dass, je mehr subtilisirt[,] verdünnt[,] verflüchtigt ein Ding, ein Mensch wird, um so mehr sein Werth zunimmt : je weniger real, um so mehr Werth. Dies ist Platonismus : der aber noch eine Kühnheit mehr besass, im Umdrehen : – er mass den Grad [an] Realität nach dem Werthgrade ab und sagte : je mehr 'Idee', desto mehr Sein. Er drehte den Begriff 'Wirklichkeit' herum und sagte : 'Was ihr für wirklich haltet, ist ein Irrthum, und wir kommen, je näher wir der 'Idee' kommen, <um so näher> der 'Wahrheit'. – Versteht man es ? Das war die grösste Umtaufung : und weil sie vom Christenthum aufgenommen ist, so sehen wir die erstaunliche Sache nicht. Platon hat im Grunde den Schein, als Artist, der er war, dem Sein vorgezogen : also die Lüge und Erdichtung der Wahrheit, das Unwirkliche dem Vorhandenen, – er war aber so sehr vom Werthe des Scheins überzeugt, dass er ihm die Attribute 'Sein', 'Ursächlich-

keit', und 'Gutheit', Wahrheit, kurz Alles Übrige beilegte, dem man Werth beilegt. / Der Werthbegriff selbst, als Ursache gedacht : erste Einsicht. / Das Ideal mit allen Attributen bedacht, die Ehre verleihen : zweite Einsicht".<sup>66</sup> Emge bietet für einmal eine ernsthafte Interpretation der Differenz zwischen der früheren und der späteren Nietzsche-Stelle an :

"Die frühere Stelle erkennt noch die Emanationsreihe an, soweit sie sich auf die Realität bezieht : führend vom *ens realissimum* in das zunehmend an Realität Ärmere. Aber dieses an Realität Ärmere erhält um so mehr Idealitätsakzente. So verhält sich gleichsam die Wertreihe umgekehrt proportional der Wirklichkeitsreihe, insofern der Gewinn an Wertmomenten an eine Abnahme von Wirklichkeitsmomenten geknüpft ist. / Die spätere Stelle knüpft zunächst an denselben Gedanken an. Aber der Gedanke wird nun auch auf die platonische Haltung selbst erstreckt. Sie ist selbst ein Produkt jener artistischen, metaphysischen Sehweise".<sup>67</sup>

Darin liegt der Versuch, die dogmatische Umdrehung, Umtaufung oder sinnhafte Umwertung Platons sowie auch die Umdrehung der Umdrehung *qua* Restitution erneut ernst zu nehmen.<sup>68</sup> Die seit langem als Quelle der Kritik wirksame Strategie des "umgedrehten Platonismus" schein "bewusst bei Nietzsche enantiodromatisch" auf,<sup>69</sup> meint Emge und bekundet seine Sympathie zum umgedrehten Platonismus – der Umkehrung des Verhältnisses zwischen Idee und Erscheinung in der Konzeption des Höhlengleichnisses von PLATON –, welcher jedoch weniger im Œuvre Platons begründet liege als vielmehr von einer gewissen Lesart des Neuplatonismus induziert werde.<sup>70</sup> Darauf wird im Zusammenhang mit der Begriffsbildung gegen das Ende des Referats zurückzukommen sein. Bei den Variationen des Themas der Umdrehung bei Nietzsche handelt es sich genaugenommen Konversionen von platonischen Problemansätzen in lockerer, unsystematischer Folge; so entwirft Emge eine ganze Reihe von Umdrehungen, die in den nachfolgenden Momenten bestehen :

- (1.) in einer Tendenz zu konkreter Sachlichkeit im Guten und Bösen;
- (2.) zu einer Hingabe an den Erlebnisfluss, an das Psychische anstelle des Logischen, an das Heraklitische Werden;<sup>71</sup>
- (3.) zu einer Erprobung immer wieder neuer, passenderer Vorstellungen und Hypothesen;
- (4.) zu einem universalistischen Nominalismus;
- (5.) zu einer Kritik an der Auffassung einer *mathesis universalis* in Verbindung mit einer als Subsumtion verstandenen Begriffsbildung und einer Stellungnahme gegen eine naïve Verwandlung der ursprünglich lebendigen Sinnbildung;<sup>72</sup>
- (6.) zu einer Akzentsetzung auf letzte Konkretheiten, auf das Unterscheidende, das Für-Sich-Sein;

- (7.) zu einer gegen die Pythagoreische quantitative Auffassung gerichtete Umdrehung zum Qualitativen, zu Kants "komprehensiver Einheit";
- (8.) zu einer Kritik am Kollektivismus, Universalismus und Biologismus;
- (9.) zu einer Bemühung, der Erscheinungsformen in ihrem unmittelbaren Gegebensein habhaft zu werden;
- (10.) zu einer Abwendung vom Wert- und Zweckrationalen;
- (11.) zu einer Akzentuierung der Positionalität, als Fernziel zu einer Situationsphilosophie;
- (12.) und zu einer Abwendung vom Primat der Moral, obwohl Nietzsche selbst Moralist gewesen sein soll (also keine grundsätzliche Veränderung der konventionellen ethischen Begriffsbildung erfolgt).

In unserem Zusammenhang hervorzuheben sind insbesondere die Erwägungen zur zweiten Umdrehung, die die Tendenz vom Logizismus zur Unschuld des heraklitischen Werdens betreffen :

"Die Umdrehung kann aber auch so verstanden werden, dass man sich auf den noch bei dem historischen Kant vorhandenen Gegenbegriff zu dem eigentlichen Begriff: 'die Anschauung' zu beziehen sucht. 'Begriffe ohne Anschauung sind leer, Anschauungen ohne Begriffe blind'. Das bedeutet, dass beide einander ergänzende Bestandteile unserer intellektuellen Tätigkeit seien. So könnte nun nach einer Überbetonung der einen, eben der begrifflichen Seite die der anderen, der 'inuitiven' versucht werden".<sup>73</sup>

Diese Erwägung nimmt ihren Ausgang von einer Kant-Stelle und entwirft als Inversion einen ästhetisierenden Irrationalismus, der in der Zeit etwa von ALFRED BAEUMLER thematisiert und vertreten wurde.<sup>74</sup> Ebenso aufschlussreich sind die Erwägungen zur fünften Umdrehung, der Kritik an der Vorstellung von verrechnungsfähigen Begriffen als mit Sinn zu substituierenden Variablen/ Leerstellen und an der Subsumtionskonstruktion :

"Ein 'umgedrehter Platonismus' wäre aber auch in der Weise denkbar, dass der Weg nach unten als ein Weg ins metaphysisch immer Belangvollere gälte. Eine Anschauung, die Georg Wilhelm Friedrich Hegel mit Johann Wolfgang von Goethe verband, wenn jener seine begriffliche Tendenz zum immer Konkreteren betonte und dieser seine Sorge um die Phänomene, die durch begriffliche Antizipationen ja nicht verkümmert werden dürften. Eine Tendenz, die jeder Praktiker und Künstler gegenüber dem sogenannten Theoretiker zu betonen pflegt".<sup>75</sup>

Dass es Emge letztlich um einen Mittelweg zu tun ist, wird erkennbar im Hinweis auf Erscheinungsformen der Maja, die Existentielles und Nicht-Existentielles widerspruchsvoll mischen (beispielsweise in den "Inanayoga" des VIVEKANADA).<sup>76</sup> So

erkennt er den Beitrag Nietzsches zur Bewertung der europäischen Situation denn in einer Korrektur am vorherrschenden Wertrationalismus und Zweckökonomismus : "Mit der Umdrehung [der zweck- und wertrationalen Tendenz und dem Bemühen, der Erscheinungen in ihrem unmittelbaren Gegebensein habhaft zu werden] hat Nietzsche einen entscheidenden Punkt in der europäischen Situation berührt, der nie wieder aus seiner Interessensphäre herauskommen sollte. Es war ihm wohl dabei bewusst, dass die hier geforderte 'Umdrehung' niemals eine *restitutio in integrum* bedeuten könne. Gerade diese Wendung dürfte ja nie zweck- und wertrational 'gemacht' werden. Bei der Feststellung dessen, was hier nottäte, handelte es sich also wie bei der 'Liebe' nicht um bewusst Bewirkbares oder gar zu Organisierendes".<sup>77</sup> Nicht ohne Schalk verabschiedet sich Emge in dieser Abhandlung mit der philosophisch-ästhetischen Überlegung, dass mittels der Strategie der Umdrehung eine Erfassung auch des Lächerlichen/ Humoristischen möglich werde und stellt Nietzsche als Don Quichote hin :

"Wir glauben nämlich, dass der Gedanke einer einseitigen 'Umdrehung', so wie er Nietzsche vorschwebte, einen Gesichtspunkt zur Erfassung des Lächerlichen ergibt. Die bei dem Komischen oft konstatierte 'Verblüffung' enthält begrifflich gesehen so etwas wie eine plötzliche 'Umdrehung'. [...] Der Gegensatz von einseitigen Positionen zeigt das oft bemerkte 'Widersinnige', das 'Nichts' gegenüber der Erwartung (Immanuel Kant) oder den 'unendlichen Kontrast zwischen der Vernunft und der ganzen Endlichkeit' (Jean Paul). So könnte man also auch in Nietzsches Versuch der 'Umdrehung' eine Don Quichoterie erblicken".<sup>78</sup>

In einem Vortrag, der zuerst im Frühjahr 1955 auf Einladung der Goethe-Gesellschaft von Weimar in ihrer Ortsgruppe Essen vorgetragen, am 4. März desselben Jahres aber auch in der Mainzer Akademie vorgetragen und als Akademieabhandlung gedruckt wurde, besinnt sich Emge auf das "bleibende Erbe Nietzsches". Auch hier dokumentiert Emge, dass ihm das Œuvre Nietzsches als Inspirationsquelle für die Übertragung der Situationsphilosophie vom Gebiet der Moralphilosophie auf dasjenige der Rechtsphilosophie dient und bietet nicht etwa eine eigentliche Nietzsche-Interpretation an, dies in der Überzeugung, "dass eine echte Rezeption Nietzsches noch aufgegeben ist".<sup>79</sup> Nietzsche habe "mit mächtigem Griff das ganze Kulturproblem unter den Gesichtspunkt eines bestimmten 'Horizonts' gestellt. Reflexion, Behalten und Vergessen werden in ihrer Bedeutung für die Formung der Menschen in ihrer jeweiligen Bedingtheit erwogen. [...] Es wird nun nicht mehr Halt gemacht bei der 'Forderung des Tages' im Sinne Johann Wolfgang von Goethes oder der 'Gestaltung der Persönlichkeit' im Sinne Wilhelm von Humboldts, sondern der Verantwortungsbereich wird gewaltig vergrößert. [...] Der wirkliche Mensch befindet sich ja stets in einer Situation, er macht sie, als in gewisser Hinsicht bevorzugtes 'Moment', mit aus".<sup>80</sup> Die Abhandlung nimmt ihren Ausgang mit folgenden Fragen :



"Kann man es verantworten, über das Erbe Nietzsches zu sprechen ? [...] Was ist nach unserer Meinung würdig, als Anregung Nietzsches weiter zu wirken ? [...] Zunächst liesse sich fragen, was Nietzsche alles schon selbst von seinen Vorgängern ererbt habe ?" <sup>81</sup> Emge will sich aber als Schüler Nietzsches erweisen, indem er sich, "unabhängig von all solchem Wissen um die Einflüsse und reale Folgen seiner Gedanken, auf Aktuelles beschränken, auf das, was uns von Nietzsches Wirken heute noch besonders wichtig scheint".<sup>82</sup> Als Hauptstück des bleibenden Erbes Nietzsches erscheint dem philosophisch-anthropologisch orientierten Emge dessen Beitrag zur Menschenbildung, dessen wissenssoziologische Aufrollen des Bildungsproblems : Emge schliesst sich dabei der Kritik am herrschenden diffusen Kulturbegriff an und sucht die Auseinandersetzung mit der "eigentümlichen Bildungsform des Philisters", an welchem sich auch Nietzsches Kulturphilosophie entzündet hatte. Die Grundfrage laute :

"Wieviel an historischem Sinn verträgt ein Volk, um sich nicht zu gefährden ? [...] Je nachdem soll die Beschäftigung mit der Geschichte entweder grosse Antriebe geben oder Freude an dem Gesicherten oder notwendige Ausmerzungen. Es ist wohl eine klare Einsicht in eine von dem menschlichen Handeln jeweils geforderte bedingte Bewusstseinslage, welche die Aktionsfähigkeit umgekehrt proportional dem Umfang der Erkenntnismasse erscheinen lässt".<sup>83</sup>

Mit dem eigentümlichen "Drang in die Tiefe" orientiert sich Emge in seiner Bestimmung des Philosophentypus Nietzsches an SCHOPENHAUER : entscheidend ist ihm das zutreffende Verständnis eines umfassenden Voluntarismus, der nicht einfach das Wollen als (motivational) qualifiziertes Wünschen auffasst,<sup>84</sup> "sondern alles das umgreifend, umfassend : das ganze Emotionale, Treibende, *derrière la tête*, das sich gegenüber dem bloss Gedachten schliesslich entscheidend durchsetzt. Kurz : der Motor hinter der Ganzen Welt".<sup>85</sup> Für das Erfordernis einer solchen Ganzheitsbetrachtung würdigt Emge die Absicht Nietzsches auf eine Gesamtschau, die ihn trotz seiner Fixierung auf die Naturwissenschaften die Zusammenhänge nicht verlieren lasse, und die Nietzsche das Ethische in einem umfassenden Sinn zu ergründen ermögliche (also die Anliegen einer idealistischen Lebensphilosophie, gewissermassen). Gegen das Ende der Abhandlung versucht Emge eine Scheidung von überholten und zeitlosen Gedanken Nietzsches durchzuführen : zum ersten gehöre seine Vorstellung vom Übermenschen, die Tragweite, die naturwissenschaftlichen Einsichten zugeschrieben wird, sein Relativismus, beziehungsweise sein relativer Psychologismus, die ungeklärte Verwendung des Begriffs des Lebens und seine nicht zu beweisende Theorie von der "ewigen Wiederkunft" sowie sein weit gefasster Kulturbegriff; zu den zweiten, positiv bewerteten Gedanken zählt die Vorbildfunktion von Nietzsche als eines erotischen Philosophen, dessen Pragmatismus, der hier als positive Ausstrahlung auf die Lebensphilosophie als Wissenschaft gefasst wird, und die

grosse Wirkung des Werks Nietzsches, die mit dessen künstlerischer Durchbildung zu tun habe (die grosse Oktav-Ausgabe sei "so etwas wie ein grossartiges 'Anschauungswerk für Staatsmänner, insbesondere für Kultusminister' geworden", gibt Emge zu bedenken).

"Das bleibende Erbe Nietzsches aber ist im Vollsinn des Wortes Geist. Geist in Fülle. Für dessen Schicksal aber gilt das Wort : *spiritus ubi vult spirat*. Dieses Wehen des Geistes ist, gottlos, auch für Wissenssoziologen unbegreiflich. Es gibt dafür keine zünftige Dialektik. Und da wir ein religiöses Bild gebrauchen : Dieses Wehen, *c'est un mystère*. Vielleicht kommt Nietzsche am nächsten, wer ihm gegenüber so etwas wie Hassliebe verspürt".<sup>86</sup>

Ich habe jetzt sozusagen erst meine wissenschaftshistorische Pflicht absolviert und möchte in der Folge elementare Bestandteile einer rechtsphilosophischen Kür hinzufügen :

4. [Eingehendere Überlegungen zu drei am Werk Nietzsches inspirierten Schlüsselbegriffen der Rechtsphilosophie Emges : "Das Aktuelle", "situationsgemässes Denken" und "das belangvoll Angehende".] Das wichtigste Anliegen Emges ist es, herauszustellen, was die von den normativen Disziplinen bearbeiteten allgemeinen Sollenssätze den geschichtlich-gesellschaftlich situierten und individualisierten Menschen hier und jetzt angehen, wie mithin die generell-abstrakte Norm auf das besondere, konkrete Individuum als Subjekt des Handelns zu beziehen sei. Aufschlussreich ist in dieser Beziehung die Bezeichnung seines Unternehmens in der "Philosophie der Rechtswissenschaft" durch Emge selbst : Er sei jemand, "der eine ganz bestimmte, selbst erarbeitete Auffassung über die begriffliche Bewältigung der ganzen nicht nur normativen, sondern direktiven Sphäre, d.h. der sogenannten praktischen Philosophie" habe; es handle sich um den Versuch, "den tiefen Sinn, den Fëdor Michajlovic Dostoevskij seinem Gleichnis vom 'Grossinquisitor' gegeben hat, in die Sphäre zu übertragen, worin die Begriffe der Rechtswissenschaft beheimatet sind"<sup>87</sup> und die "verfluchte Frage" laute also, "was dieser 'normative Spuk', von dem die Luft so voll ist, den Menschen angehe".<sup>88</sup> Mit dieser Fragestellung wendet sich Emge ersichtlich gegen die falschen Akzente des Hegelianismus (besonders gegen ADOLF LASSON) und der Wertphilosophie (besonders gegen MAX WEBER und MAX ERNST MAYER), aber auch gegen die phänomenologische Rechtsphilosophie (bei ADOLF REINACH und GERHART HUSSERL). Die philosophische Pointe des Nachdenkens über die Bedingungen der Situationsbedingtheit der Normgeltung ist, dass für Emge eine letzte Direktive, die für die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts konstitutiv wird, nur geschichts- und religionsphilosophisch wirklich denkbar ist, nämlich als mittels der Logik aufzuwerfende "transzendente Frage nach der Rechtfertigung", nach der "Bedeutsamkeit der [normativen] Anmassungen". Ausgehend von seiner Habilitationsschrift gegen

den rechtsphilosophischen Relativismus charakterisiert er denn sein wissenschaftliches Unternehmen wie folgt – und damit fasst er auch sein wissenschaftliches Lebenswerk zusammen :

"Wir haben, unter dem Einfluss des Mathematikers Moriz Pasch, des Entdeckers der Axiome des 'Zwischen', die Notwendigkeit erkannt, das Chaos im Bereich der Werturteile, dem Lieblingskind der Heidelberger oder Südwestdeutschen Schule des Neukantianismus, dadurch zu sichten, dass wir eine 'Analyse', genauer : eine 'Axiomatik' im logischen, transzendentalen Sinn des Begriffs der 'Richtschnur' versuchten. So ergab sich die Aufgabe, das Logonome als Prinzip massgebender Verbindlichkeit, oder besser : des wirklich Angehenden, des Belangs, des Aktuellen, von den nur empirisch festzustellenden Akten zu unterscheiden, die als 'autonome' und 'heteronome' bereits bei Kant eine so grosse Rolle spielen, die aber, 'an sich' gesehen, wie eine Behauptung, nur eine 'Anmassung' bedeuten. Unter der auf die Situation bezogenen Anwendung (besser : Konstituierung) zum Zweck des Regulativen wurde jenes sich auf alles Richtbare, die Kontingenz beziehende 'Logonome' 'eingeführt', um so einen Schluss auf das zu ermöglichen, was, verbindlich 'angehend', nun 'autolog' oder 'heterolog' heissen dürfte".<sup>89</sup>

Zusammenfassend geht es Emge darum, zwei dominante Denktraditionen zusammenzuzwingen, statt diese gegeneinander auszuspielen, einzumitteln oder ineinander aufzulösen, wie dies THEODOR VIEHWEG als das Verdienst Emges beurteilt : "Er hat in seinem gesamten wissenschaftlichen Werk einerseits an der grossen Tradition einer umfassenden Richtigkeitslehre und andererseits an der transzendentalen Methode [des Marburger Neu-Kantianismus] ebenso konsequent wie sublim festgehalten".<sup>90</sup> Nebst dem Rechtslogiker Klug und Viehweg, der die Topik-Diskussion für die Rechtsphilosophie fruchtbar gemacht hat,<sup>91</sup> waren es nur noch KARL ENGISCH und HANS RYFFEL, die rechtsphilosophische Ansätze Emges weiterführten.<sup>92</sup>

"Sieht man das Recht im Sinn Emges im Ganzen der praktischen Sphäre und im Blick auf die obersten Massstäbe der Praxis, kann man in einem grundsätzlichen Sinn vom 'politischen' Charakter der Rechtsdogmatik sprechen, dem die üblichen immanent verfahrenen Methodenlehren nicht gewachsen sind, sondern nur eine in der Absicht Emges liegende, die Praxis im ganzen umfassende 'Richtigkeitslehre'".<sup>93</sup>

Im einzelnen findet sich die Gedankenreihe, die von den Begriffen des "Aktuellen" und der "Situation" in ein Verständnis der "Richtschnur" als des "belangvoll Angehenden" führt in den drei genannten Akademieabhandlungen entwickelt.<sup>94</sup> In unserem Zusammenhang ist es interessant, darauf hinzuweisen, dass sich die Konzeption der Situationsgemässheit der Normanwendung bei Emge sozusagen als eine existenzphilosophische ausnimmt : die radikalisierte Fragestellung nach dem

Verhältnis zwischen normativen Geltungsansprüchen und der situativen Befolgung des belangvoll Angehenden vor dem Hintergrund der Konkretisierung/ Applikation führt zwangsläufig zu der ins Zentrum gestellten Unterscheidung der "Richtschnur" im Sinn eines direktiven Urteilsmaßstabs von einer bloss faktischen "Anmassung".<sup>95</sup> Zusätzliche Überzeugungskraft gewinnt diese Unterscheidung in der von Emge veranstalteten Analyse und Kritik des Tugendens und des von ihm sogenannten fortschrittlichen Denkens : "Es ist ein Fehler des 'fortschrittlichen Denkens', dass sein Ziel trotz aller etwaigen anschaulichen Fülle gar nicht in der Reihe liegt, die mit der Situation anhebt, worin sich der 'lebende Mensch von Fleisch und Blut' befindet. Es geht mit anderen Worten um eine Art von 'Dichtigkeit' der Strecke zwischen dem Anfangszustand 'wofür' etwas als belangvoll festzustellen ist, und dem Ziel : dem 'Was' an Belangvollem. [...] So gesehen macht das 'fortschrittliche' Denken einen völlig abtrennenden 'Schnitt', eine unausfüllbare Lücke zwischen dem *terminus a quo* : dem wirklichen Ich und seiner von ihm unablässigen Situation und dem *terminus ad quem* : dem erstrebten oder besser gedanklich : antizipierten Ziel".<sup>96</sup> Ohne genau anzugebenden Anschluss an eine der existenzphilosophischen Schulen stehen wir vor einer plausiblen existentiellen Betrachtung, provoziert durch die teleologische Struktur, für die "die Situation als Punkt oder Querschnitt der Wirklichkeit erscheint, die *in toto* ihren Sinn hat" :

"[a.] Grundbegriff für das Problem des 'situationsgemässen' Denkens ist der der 'Situation', also nicht der der 'Existenz'. Das für uns Belangvolle, wirklich Angehende, das '*tua res agitur*' mag für naive Gemüter das erste sein, für die wissenschaftliche Bewusstseinsstufe aber ist es das Aufgegebene : das *hysteron*, welches auf der Basis des Situationsbegriffs erst erarbeitet werden muss. Insofern müssen wir aus Gründen des Systems Antipoden der sogenannten 'Existentialphilosophie' sein, gerade weil wir dem pragmatischen Bedürfnis, der *intentio* nach mit ihr konform gehen. Das Ich steht stets innerhalb einer Situation, indem es doch diese selbst mit ausmacht, mit bildet. [...] [b.] Das Ich ist angesprochen – nicht als 'Bewusstsein überhaupt', als *logos*, Subjekt von Urteilsätzen oder dergleichen –, sondern so wie es ist, Stellung zu nehmen, sich zu verhalten, ja noch mehr : irgendwie zu sein. [...] [c.] Die echten Belange des Menschen bestehen also nur in dem 'wirkliche Möglichen' : das 'pragmatisch Mögliche' erweist sich so als ganz etwas anderes als das 'logisch Denkbare' oder 'allgemein Mögliche'. Da es verschiedene Menschen als Adressaten des Angehenden gibt, muss sich das für den Einen Mögliche von dem unterscheiden, was dem anderen möglich ist. Trotzdem gewährleistet die Einheit des Situationsbegriffs die logische Verträglichkeit dieser verschiedenen Möglichkeiten und Belange. Es handelt sich also um den 'nächsten Schritt', die 'Forderung des Tages', das Bewirkbare aus der Wirklichkeit der Gegenwart in die Wirklichkeit der Zukunft. [...] [d.] Die wirkliche Situation einschliesslich des sie beurteilenden Menschen selbst stellt einen funktionellen Zusammenhang dar, dessen Struktur nach allen Seiten hin unendlich, also niemals restlos erfassbar ist".<sup>97</sup>

Genau hier schliessen nun die bereits vorgetragenen Gedanken zu Nietzsches wiederholt verwendetem Aphorismus an.

Vor dem Hintergrund dieser eigentümlichen Wissenschaftsphilosophie der Jurisprudenz gelangt Emge zu einer besonders gearteten Definition des Rechts :

"Es handelt sich also bei dem Recht um einen Inbegriff von verbindlich Gesolltem, und zwar von 'gemischten Richtschnuren', deren massgebliche, 'faktische Richtschnuren' in Anmassungen (Bestimmungen) eines 'höchsten Gewalthabers' bestehen, deren Gegenstand aber das wirklich Verbindliche (Normative) in den von jenem gemeinten Beziehungen von Richtschnursubjekten zueinander darstellt".<sup>98</sup>

Aus diesem Begriff des Rechts folgt auch, dass sich die Dogmatizität der Jurisprudenz auch in der Tendenz einer immer weiter gehenden Verwissenschaftlichung niemals verkürzen, sondern nur analysieren lässt, ja dass die Dogmatizität nachgerade der Garant der Eigenständigkeit der Jurisprudenz ausmacht (als sogenannte "zeitgemässe" Dogmatiken werden von Emge Positivismus, Psychologismus, Nominalismus und Existentialismus identifiziert<sup>99</sup>). Es wird denn von Emge auch nicht so sehr eine Philosophie des Rechts, als vielmehr eine solche der Rechtswissenschaft intendiert, d.i. eine Wissenschaftsphilosophie, die den direkten Zugriff der dogmatischen Jurisprudenz auf deren positive Gegenstände als berechtigt hinnimmt, die sich auf das Recht beziehende philosophische Fragestellungen als von einer Einzelwissenschaft vermittelte anerkennt, und die sich auf eine transzendental-kritische Befassung mit den Voraussetzungen von deren wissenschaftlicher Behandlung besinnt.<sup>100</sup> Quasi als unser Wahlspruch hat Emge gemahnt : "Zum Entsetzen aller auf altem Naturrecht bauenden Parteigenossen, die Kompliziertheit des Problems ahnend, sachlich sein : *sub specie aeterni* !" <sup>101</sup>

5. [Exkurs : Nietzsche und Wilhelm Dilthey zum Applikations-/ Konkretisierungsproblem im juristischen Syllogismus – "Wir haben beim Sollensurteil keine Funktion mit Leerstellen, die beliebig ausgefüllt werden könnten".<sup>102</sup>] In logischer Hinsicht ist es Emge um eine Vermittlung der Abstraktion/ Allgemeinheit der Regel, die eine Rechtsnorm enthält, und dem Konkreten/ der Besonderheit des Einzelfalls, auf den eine Rechtsnorm Anwendung finden soll, zu tun (auch als Applikations- oder Konkretisierungsproblem bezeichnet). Aus dieser Perspektive formuliert Emge einen zentralen Einwand an den Kritizismus IMMANUEL KANTS : "Gegenüber der früheren Entwicklung bedeutet die Rechtstheorie Kants keinen wesentlichen Fortschritt. Es ist Kant nicht gelungen, den wirklichen Menschen im Vollsinn seiner mannigfaltigen Beziehungen in die Rechtsphilosophie einzuführen. [...] Da das Gesetz zwar dem positiven Juristen der, dem Rechtsphilosophen jedoch nur ein Erkenntnisgrund für das Recht ist, hätte Kant zunächst nicht nach der Idee des richtigen Gesetzes, sondern nach dem Wesen des Rechts im dogmatischen Sinn fragen müssen".<sup>103</sup> In einem umfassenden Sinn geht es

um die Beurteilung von Stellung und Funktion der juristischen Begriffsbildung oder um die Problematik der logischen Struktur des juristischen Syllogismus :

Zum Ausgangspunkt der Diskussion könnte man mit Vorteil ARISTOTELES' "praktischen Syllogismus" erwähnen;<sup>104</sup> wenn ich dies nicht tue und von den Aussagen WILHELM DILTHEYS zur Problematik des Subsumtionsschlusses im Kontext der geisteswissenschaftlichen Logik ausgehe, so hat dies seinen Grund in einem gewissen Näheverhältnis zu Nietzsche : Zur Schlussform des Syllogismus finden sich Bemerkungen in der "Basler Logik";<sup>105</sup> in den "Berliner Logik-Vorlesungen der 80er Jahre" solche zum Urteil und zum Syllogismus;<sup>106</sup> und gleiches im "System der Philosophie II".<sup>107</sup> In unserem Zusammenhang besonders einschlägig scheinen mir Bemerkungen Diltheys zur Analogie zu sein : "Der Tatbestand ist dem Schlusse analog"<sup>108</sup> und : "Obersatz: M ist P / Untersatz: S ist gleichartig mit M. / Schluss: S ist P".<sup>109</sup> Diese Grundfigur der Analogie wird nun von Dilthey treffend charakterisiert mit der Ergänzung :

"Obersatz: M ist P. / Untersatz: Nun ist M # a || nun ist S # a. // Schluss: Also ist S = P".<sup>110</sup>

Die Ergänzung zusammen mit der zugehörigen Bemerkung zeigen deutlich, dass Dilthey der Auffassung ist, Analogien liessen sich nur in exemplarischen Fällen beurteilen, vermittelt über den Anwendungsfall, weil nur dann dingfest wird, ob die beiden Subjekte des Schlusses "gerade die Elemente gemeinsam haben, die für das erste Subjekt das Prädikat P zur Folge haben". Signifikant ist in diesem Zusammenhang die Darstellung des Urteils über eine Handlung in der Gestalt eines Syllogismus; man beachte hierbei besonders die Bestellung des Obersatzes :

"Das sittliche Urteil über eine Handlung in seiner reflektierten Gestalt kann als ein Schlusssatz betrachtet werden, dessen Obersatz dem sittlichen Bewusstsein, dessen Untersatz der Lebenserfahrung angehört. Die ganze Reihe aller allgemeinen Obersätze solcher möglichen Schlüsse würde den ganzen Inhalt des sittlichen Bewusstseins ausmachen; die entsprechende der partikularen Untersätze gehört zu dem Material der Lebenserfahrung".<sup>111</sup>

In ebendiesem Angewiesen-Sein auf das Material der Lebenserfahrung liegt meiner Auffassung nach die Berechtigung des neo-historistischen, d.h. problematisch-kritischen Historismus. Mit der logischen Fragestellung Diltheys vergleichbarer Ausgangspunkt Emges war die Kantische Frage nach der Stellung des Subjekts, etwa in seinen Ausführungen zur "Problematik im Begriff der Situation" in der "Einführung in die Rechtsphilosophie".<sup>112</sup> Sein erklärtes Ziel war es, eine Richtigkeitslehre als wissenschaftsphilosophische Grundlage für die Jurisprudenz – er nennt sie auch "eine die ganze Situation umspannende", das heisst eine "situationsverantwortliche Her-

meneutik" – zu entwerfen.<sup>113</sup> In einem weiteren Sinn erweise sich das belangvoll Angehende oder Aktuelle als Grundbegriff jeder praktischen Philosophie : "Rechts- und Sozialphilosophie, Ethik, Pädagogik undsoweiter müssen stets den Menschen in einer bestimmten Lage sehen, in der ihn ein jeweils durch diese Situation Charakterisiertes 'angeht'".<sup>114</sup> Diltheys logische Problemstellung weckt auch Erinnerungen an das folgende Diktum Emges : "Wir haben beim Sollensurteil keine Funktion mit Leerstellen, die beliebig ausgefüllt werden könnten, damit sich für die Belange von lebendigen Menschen Richtiges aussagen liesse".

"Wenn ein Sollensurteil einen lebenden Menschen, den 'es jetzt und hier gibt' angehen soll, müsste dieser empirische Sachverhalt auch wirklich gedanklich erfasst werden. Als Voraussetzung bliebe nur folgendes, damit ein praktikabler Schluss denkbar würde. Man benötigte sowohl Aussagen über ganz Prinzipielles, Grundsätzliches wie auch über Konkretes, genauer gesagt : in einem bestimmten Grad der Konkretisierungsstufe".<sup>115</sup>

Wenn auch vielleicht im Effekt eine Annäherung an die (transzendentallogisch gedeuteten <sup>116</sup>) Grundnorm in HANS KELSENS Reiner Rechtslehre festzustellen ist, so sind wir genau hier an die Stelle gelangt, wo sich die beiden Auffassungen diametral voneinander unterscheiden, nämlich in der bei Emge deutlich hervorgehobenen Favorisierung des Logonomen anstelle der autonomen und heteronomen Verbindlichkeiten in der (Moral-)Philosophie IMMANUEL KANTS.

"Logonom ist also das Prinzip der Richtschnur, das unabhängig davon, ob es in Behauptungen erscheint, Rechtsgrund für die Richtigkeit im umfassendsten Sinn für die Massgeblichkeit tatsächlicher Richtschnuren ist. [...] Das 'Autonome' und das 'Heteronome' sind nichts weiter als zwei im Direktiven besonders wichtig gewordene Formen faktischer Anmassungen".<sup>117</sup>

In der Auffassung von Emge macht das Logonome eine "gemischte Norm" aus, d.h. eine Direktive, die sowohl "Reines" ("Autologes") wie "Empirisches" ("Heterologes") enthält und die letztlich nur in einer Dogmatik, beziehungsweise Ideologie fassbar wird. Zum Verhältnis des Heteronomen zum Heterologen führt Emge aus : "Das Heteronome wird durch das geboten, was man nicht gut anders als 'Gewaltkonstellation' nennen kann, wenn man nicht als geistiger Rattenfänger idealistisch oder romantisch die Situation verfälschen will. Dieses Heterologe bezieht seine Würde als wirkliche Pflicht [besser : Verpflichtung] aus der höchsten normativen Zone, die vom Logonomen eröffnet wird".<sup>118</sup> Interessanterweise ermöglicht gerade diese Analyse des Heteronomen als einer soziologisch gegebenen oder politisch beliebigen Gesetzmässigkeit eine differenzierte Beurteilung der Leistungen und Defizite des juristischen Positivismus in der Weimarer Republik wie unter der Herrschaft des Nationalsozia-

lismus – und insofern wäre Kelsen noch eher als Zudiener an der nationalsozialistischen Rechtsauffassung zu bezichtigen als Emge, wenn es diese denn überhaupt gäbe, und wenn man sich denn nicht von dieser Beurteilung dispensierte. Bei Emge treffen wir zusammengenommen einerseits auf einen bezeichnenden Voluntarismus, der eine gewisse Verwandtschaft nicht nur zu Nietzsches "Willen zur Macht", sondern auch zur Willenslehre ARTHUR SCHOPENHAUERS aufweist; andererseits wird an einem Dualismus des Normativen/ Apriorischen und Soziologischen/ Empirischen als einem *proprium* besonders der Jurisprudenz festgehalten, je nach der Art der logischen Rechtfertigung der entsprechenden Sätze :

"Es scheint uns die Unterscheidung von Apriorischem und Empirischem das Wichtigste zu sein, das eine Philosophie der Rechtswissenschaft einem wirklich wissenschaftlich eingestellten Adepten einprägen muss, gerade damit er in seinen Bemühungen von der *hybris* des '*dat Iustinianus honores*' ebenso bewahrt bleibt wie von dem damals von Julius Hermann von Kirchmann ausgelösten Minderwertigkeitsgefühl, nur Laborant in einer Versuchsstation zu sein, worin es um die Erprobung von schnell verbrauchbarem Ersatzstoff geht".<sup>119</sup>

6. ["*Recht, das sowohl Norm, wie Entscheidung, wie vor allem Ordnung ist*"<sup>120</sup> – *Die Romantik, Nietzsche, Schmitt, Emge : Ein Ausblick auf das sogenannte "konkrete Ordnungsdenken" und auf die "klassische" Institutionentheorie.*] Emges Entwurf zu einer Rechtsphilosophie und einer Philosophie der Rechtswissenschaft verläuft immer am moralphilosophischen Denkweg Nietzsches entlang; und zwar in einer solchen Radikalität, dass auch Emge bis zu der Grenze vorstösst, an der der Gegenstand der wissenschaftlichen Behandlung abhandenkommt.<sup>121</sup> In gewisser Weise – wenn auch nicht im Ergebnis – ist die situative Richtigkeitslehre Emges eine andere mögliche Antwort auf diejenige Fragestellung, für die auch das von CARL SCHMITT postulierte sogenannte "konkrete Ordnungsdenken" eine Lösung sucht : nämlich auf die Feststellung, dass einerseits rein normativistisch oder andererseits rein dezisionistisch verabsolutierte Grundlagen der Jurisprudenz und Rechtsphilosophie/ Rechtstheorie den Erfordernissen der Zeit nicht zu genügen vermögen; während aber der Vermittlungsversuch Schmitts als gescheitert erachtet werden muss, ist derjenige Emges gänzlich unbeachtet geblieben. Bruchstücke der beidenorts dokumentierten Einsichten haben höchstens in den Neo-Institutionalismus und in die Systemtheorie Eingang gefunden. Im Sinn eines Problemaufrisses sei die logische Beschreibung der Realitätsferne des Rechts bei LÉON BRUNSCHVICG referiert : Die Rechtswissenschaft vermöge das juridische Urteil nicht adäquat auf die partikuläre Realität zu beziehen und dem Recht damit eine unbestreitbare Wirklichkeit zu geben, weil jedes einzelne Faktum zu komplex und zu singular sei, als dass es sich in den Rahmen des Gesetzes fügen; also bleibe nicht anderes, als auf dem Weg der Fiktion aus der Wirklichkeit



eine künstliche, spezifisch juristische Realität zu machen und damit auf jede unvermittelte Korrespondenz zwischen den Fakten und der juristischen Beurteilung zu verzichten : "*D'une part, l'objet de ce jugement peut n'être qu'un produit artificiel, sous les fictions légales [...]. Ou bien, par une conséquence inverse, c'est au fait qu'est refusé l'existence juridique*".<sup>122</sup> Diese Analyse auf dem Plan der Logik widerspiegelt kulturgeschichtlich jedoch nur die allgemein geteilte Einsicht wieder, dass eine Krise der politisch-kulturellen Rahmenbedingungen automatisch auch das Verfassungs- und Rechtsdenken in Frage stellt (was *nota bene* ja auch die Veranlassung für alle entsprechenden Beschäftigungen war); also ist die Jurisprudenz auf eine Thematisierung auch der kontextuellen Voraussetzungen für eine funktionierende Ordnung verwiesen.

Das entscheidende Verhältnis von Sollen und Können wurde bereits in den vorstehenden Ausführungen thematisiert : Grundsätzlich ist es nur sinnvoll, auch tatsächlich Mögliches als gesollt zu statuieren (damit vom Moralgesetz wie auch vom Rechtsgesetz keine falsche "Nomodizee" künstlich geschaffen wird). Dazu hat sich auch Emge dezidiert geäußert : "Immanuel Kant lehrte : 'Du kannst, denn du sollst'. Martin Luther : *a debere ad posse non valet consequentia*. Wir meinen : für das zum *esse* gehörende *posse* kann es stets nur persönliche Pflicht als *debere* geben. Was das Individuum so soll, vermag es auch. Aber nicht nur *a posse ad debere valet consequentia*. Es bedarf zur Verbindlichkeit noch einer anderen Prämisse".<sup>123</sup> Diese Prämisse liegt in der Auffassung Emges im Einschluss der pragmatischen Perspektive in die Bildung von Ganzheiten (in einem sozusagen pragmatistisch gedrehten Nominalismus), darin dass das Individuelle, Humane in der Reihe von Generalisierungen nicht gänzlich zum Verschwinden gebracht wird (gewissermassen unkontrollierter Universalismus), oder schlicht darin dass die Generalisierung für das von einer belangvollen Direktive betroffene Individuum annehmbar, nachvollziehbar und zustimmungsfähig ist :

"Der Griff nach dem Ganzen ist stets ein Fehlgriff, wenn er in normativen Theorien über Ganzheiten als *terminus a quo* die Perspektiven, das Pragmatische ausser Acht lässt : genauer den *status quo* jeweils verschiedener Individuen an ihrer Stelle innerhalb solcher Ganzheiten. Wo Ganzheiten ihre teleologische Struktur haben und organisiert sind, ist die Organisation eine reale Voraussetzung. Aber was von solchen realen Voraussetzungen die Individuen jeweils belangvoll angeht, bedeutet doch nur, dass man solche Bedingungen wie alle anderen im Wirklichen als 'gegeben' und als zu gestaltendes Material in Hinsicht auf einen *terminus ad quem* hinzuzunehmen hat. Der gesuchte sinnvolle nächste Schritt bedeutet insofern stets auch Negatives. Hier ist wieder an ein später von Hegel übernommenes Wort Spinozas zu erinnern : *omnis definitio negatio est*. Es gilt auch für das reale Verhalten. Denn jedes involviert es, sozusagen real definierend, insofern es positiv setzend [ist], immer auch andere Möglichkeiten negiert. [...] Wer sich Regelungen für solche Kollektive, Ganzheiten anmass, darf nicht vergessen, dass sie von den dabei beteiligten wirklichen Individuen jeweils verschieden aufgefasst werden

und dass die Belange der anderen nicht die seinigen sind. Im Gegenteil hat er die Situation der mit ihm zusammen befindlichen Menschen einzukalkulieren und damit noch die Geltungschance ihrer Normenmassungen. Der Philosoph aber hat dabei diese sämtlichen Momente im Auge zu behalten, damit nicht die hohlen Phrasen ideologischer Syntagmen aller Art ganz anderes, überraschend Unerwünschtes auslösen".<sup>124</sup>

Der angeprangerte Fehlgriff der meisten normativen Theorien nach dem "Ganzen" hätte vermutungsweise also in einem nur unvollkommen überwundenen Platonismus bestanden, in einer letztlich unwissenschaftlichen Klassen- und Gattungsbildung,<sup>125</sup> wobei die Kritik Emges merkwürdig unabgeschlossen bleibt, wenn er topisch von einer Vielzahl von Momenten oder Aspekten oder "Accenten" ausgeht; der von Emge gewählte sprachliche Ausdruck könnte jedoch auch nahelegen, dass es sich bei diesen mannigfaltigen Erscheinungsformen bloss um unterschiedliche Pointierungen/ Akzentuierungen ein und derselben Grundauffassung handelte. Die Subsumtionsproblematik übersteigt in ihrer logischen Komplexität das Verhältnis zwischen Begriff und Realität nun noch bei weitem, was schliesslich doch auf so etwas wie eine unendliche Gerechtigkeitsferne verweist :

"Es ist zu beachten, dass zwischen dem 'wirklichen Menschen', der wissenschaftlichen Aussage und uns selbst als Konkretum eine noch grössere Spanne besteht, als zwischen Individualbegriff und Realität : Sokratitas und Sokrates. Der Individualbegriff kann von uns nur als solcher in die Betrachtung einbezogen werden, so wie ihn etwa die Logik betrachtet. [Normative] Wissenschaft ist nur insoweit möglich, als die Bestimmung des wahrhaft Angehenden unter Berücksichtigung des konkreten Falls als solchen gelingt, d.h. als sie nach üblicher Redewendung noch allgemeingültig, allgemeinverständlich, allgemeinmittelbar bleibt. Das lebendige Ich als Beispiel jenes Falls aber ist immer nur von diesem selbst aus durch die Tat in Abbrüchen zu subsumieren".<sup>126</sup>

"Das 'belangvoll Angehende' ist der in den direktiven Bereich 'die ganze Schöpfung' gehobene Begriff des Ichs", fasst Emge seine Erwägungen formelhaft zusammen.<sup>127</sup> Schon Nietzsche habe angeprangert, dass ein Teil sich anmasse, das Ganze zu verurteilen; entsprechendes zum Verhältnis von Teil und Ganzem gelte nun auch für die Jurisprudenz.<sup>128</sup> Eine diesbezügliche Skepsis – oder : Umdrehung – würde sich äussern in einer gewissen "Abneigung gegenüber Allsätzen", in einer tendenziellen Annäherung von Politischem und Unpolitischem, der von CARL SCHMITT existentiell-politisch behaupteten Kategorien von Freund und Feind; damit gelangte die behandelte Thematik allerdings in die Reichweite der Freiheitsproblematik.

An dieser Stelle ist es hilfreich, einen Gegenentwurf zur Lösung desselben Missstands in der konzeptuellen Durchdringung der Vermittelbarkeit von generell-abstrakter Rechtsnorm und individuell-konkretem Einzelfall zu würdigen; in Vorträ-

gen "Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens", gehalten am 21. Februar 1934 vor der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften und am 10. März 1934 auf der Tagung des Reichsgruppenrats der Referendare (Jungjuristen) im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen in Berlin, thematisierte Schmitt die polaren Lösungsansätze des "Normativismus", des "Dezisionismus" wie auch einer "Verbindung von Entscheidungs-/ Gestaltungs- und Gesetzesdenken" im juristischen Positivismus des Neunzehnten Jahrhunderts.<sup>129</sup> Es handelt sich bei der zum Druck gelegten Fassung um eine sogenannte "Rahmenpublikation", d.h. einer Schrift mit Einleitung und Abschluss im Sinn des Führers, wohl um der Zensur der Partei zu gefallen, und einem wissenschaftlich verantworteten Mittelteil; so lesen wir am Anfang: "Es ist von grosser Tragweite, welcher rechtswissenschaftliche Denktypus sich in einer bestimmten Zeit und bei einem bestimmten Volk durchsetzt. Die verschiedenen Völker und Rassen sind verschiedenen Denktypen zugeordnet, und mit der Vorherrschaft eines bestimmten Denktypus kann sich eine geistige und damit politische Herrschaft über ein Volk verbinden"; und am Ende: "Der Staat als besondere Ordnungsreihe innerhalb der politischen Einheit hat nicht mehr das Monopol des Politischen, sondern ist nur ein Organ des Führers der Bewegung. [...] Jetzt bedarf es eines konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenkens, das den zahlreichen neuen Aufgaben der staatlichen, völkischen, wirtschaftlichen und weltanschaulichen Lage und den neuen Gemeinschaftsformen gewachsen ist".<sup>130</sup> Abgesehen von diesen für einen Staatsrechtslehrer unverzeihlichen Äusserungen geht es Schmitt um die Überwindung des wirklichkeitsfremden Normativismus (des Verständnisses des Gesetzes als generell-abstrakte Norm) wie auch des "okkasionellen Dezisionismus" (des Verständnisses des Gesetzes als diktatorischer Befehl) vermittels einem nur in Ansätzen entworfenen "konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenkens".

"Die Norm oder Regel schafft nicht die Ordnung; sie hat vielmehr nur auf dem Boden und im Rahmen einer gegebenen Ordnung eine gewisse regulierende Funktion mit einem relativ kleinen Mass in sich selbständigen, von der Lage der Sache unabhängigen Geltens. Für eine rein normativistische Methode ist es dagegen kennzeichnend, dass sie die Norm oder Regel (im Gegensatz zur Entscheidung oder zur konkreten Ordnung) isoliert und verabsolutiert. [...] Das normativistische Denken kann sich darauf berufen, unpersönlich und objektiv zu sein, während Entscheidung immer persönlich ist und die konkreten Ordnungen überpersönlich sind. Der Normativist nimmt also die unpersönliche, objektive Gerechtigkeit gegenüber der persönlichen Willkür des Dezisionisten und dem feudalen, ständischen oder sonstigen Pluralismus der Ordnungen für sich in Anspruch".<sup>131</sup>

Der *nomos* sei aber "Recht, das sowohl Norm, wie Entscheidung, wie vor allem Ordnung ist",<sup>132</sup> gibt Schmitt zu bedenken; "und damit befinden wir uns bereits wieder in

konkreten Entscheidungen und Institutionen, statt in abstrakten Normen und generellen Regeln".<sup>133</sup> In einem "Nachsatz" zur Akademie-Abhandlung über das "Trilemma der praktischen Vernunft" befasst sich Emge eingehend mit dem Vorschlag Schmitts : Er geht zunächst aus von einer Differenzierung zwischen Norm und Regel, zwischen Geltung und Wirksamkeit :

"Verständlich ist es, dass von alledem im faktischen Denken einer Zeit oder eines Menschen jeweils ein Moment überbetont sein kann. So das Normative, wenn z.B. die Neigung besteht, die Richtschnur gegenüber dem Richtbaren überwiegen zu lassen. [...] Das Dezisionistische, wenn Sklavenseelen Menschen versklaven oder vergöttern : *Car tel est notre bon plaisir ! stat pro ratione voluntas !* Das konkrete Ordnungsdenken, wenn man den 'Stoff' : den 'soziologischen Gegenstand' überbetont, also mehr das Richtbare als die Richtschnur im Auge hat".<sup>134</sup>

Emge ist nun jedoch daran gelegen, den von Schmitt mit dem Begriff des Dezisionismus fälschlich hypostatisch kontrastierten und mit dem neuinszenierten Ordnungsdenken desavouierten "Normativismus" zu behaupten; und zwar auf dem Weg über den juristischen Syllogismus, der eine Reihe der Konkretisierung<sup>135</sup> miteinschliesse.

"Drückt jeder belangvoll angehende Sollenssatz eine wirkliche Verbindlichkeit aus, so muss (wie bei allen Wirklichkeitsproblemen) es auch unendliche Grade der Konkretisierung geben. [...] Die Sätze werden dabei jeweils konkreter ebenso wie, umgekehrt gesehen, der Weg ins sogenannte 'Abstraktere' führt. 'Konkret' und 'abstrakt' ergeben sich also je nach der Richtung der Betrachtung von Sätzen, d.h. danach ob diese von dem Prinzip nach dem Prinzipiat zu oder umgekehrt gesehen werden. Es handelt sich demnach dabei nicht um 'absolut' zu nehmende Gebilde, um keine 'Substanzen'".<sup>136</sup>

Das ausschlaggebende Argument lautet, dass die Ordnung omnipräsent sein müsse, auf allen Konkretisierungsstufen und auf allen Abstraktionsstufen; in Gegenüberstellung mit dem von Schmitt abschätzig bewerteten Normativismus bedeutet der bevorzugte Dezisionismus zunächst nichts als ungerechtfertigte Anmassung. Unter Bezugnahme auf die entgegengesetzten Positionen von THOMAS HOBBS und LORD HENRY DE BRACON<sup>137</sup> führt Emge aus : "Insofern ist es richtig : *auctoritas non veritas facit legem, legem* aber nicht *ius* ! Weder *auctoritas* noch *veritas* vermögen allein *ius* zu machen. Dazu bedarf es noch eines anderen Rechtsgrundes. Nur für den schlimmsten Positivisten wäre die einfache Entscheidung gleich *arbitrio*. Niemals aber ist der von jenem willkürlich vollzogene Schnitt ohne weiteres 'richtig', d.h. eine gerechtfertigte Diskretion".<sup>138</sup> Alles in allem lässt sich konstatieren, dass die Unterscheidungen Schmitts mit denjenigen von tugendhaftem, fortschrittlichem und situationsgemäßem Denken in der betreffenden Akademie-Abhandlung Emges nicht korrelieren.

"Stets behauptet ein Gesetzgeber, 'Normatives' zu 'setzen', wie auch jeder Handelnde bei seinen Entschlüssen Entsprechendes für sich selbst behauptet, 'dezisionistisch' zu sein, da er ja sonst überflüssig wäre. / Stets behauptet er, zu 'ordnen', und zwar 'konkretes' zu ordnen, insofern er ja wirken, d.h. gelten will. [...] Der dogmatische Jurist muss unvermeidlich 'normativ' denken, da er ja 'belangvoll Angehendes' feststellen soll. Er denkt dabei auch 'dezisionistisch', insofern 'Gegebenes' im Untersatz des Schlussverfahrens notwendig enthalten sein muss. Er vergesse dabei nur als Rechtsphilosoph den Obersatz nicht! Schliesslich muss der Jurist auch 'konkret ordnen', da sich sein Denken auf 'soziologische Gegenstände' bezieht, d.h. [auf] Verhältnisse, die in dieser oder in anderer Weise 'richtig' sein können".<sup>139</sup>

Für Emge mündet diese Einsicht in eine Disqualifizierung des Ordnungsdenkens, hier zusätzlich begründet mit einem Hinweis auf die "Logik als Ordnungslehre" von HANS DRIESCH: "Daher besagt das Wort 'konkretes Ordnungsdenken' gar nichts, wenn man darunter nicht etwa das Verfahren eines Praktikers verstehen will, der etwa im Handel zusieht, wie sich gewisse Gebräuche bilden und dabei mitwirkt. Eine verbindliche Ordnung bedeutete dasselbe wie Heterologes auf Grund normativer Anmassungen, des Heteronomen, das bekanntlich der Begleiter jeder Gewohnheit ist".<sup>140</sup> Obwohl also Emges Situationsphilosophie von ebenderselben Grunddiagnose ausgeht wie das konkrete Ordnungs- und Gestaltungsdenken Schmitts, laufen die jeweiligen Lösungsansätze diametral auseinander.

In diesem Zusammenhang ist es interessant, darauf hinzuweisen, dass auch für HANS KELSEN der Rechtsanwendungsakt ein Gestaltungsakt ist: Auch hier findet sich eine scharfe Trennung zwischen (Rechts-)Norm/ abstrakte (Rechts-)Regel und Entscheidung/ konkreter Ordnung; hingegen wird die Wirksamkeit von Kelsen als Bestandteil der Geltung des Rechts angesehen.<sup>141</sup> Kelsen äussert einen doppelten Ideologievorwurf, erteilt aber nur eine einseitige Absage: "Betrachtet man das positive Recht als normative Ordnung im Verhältnis zur Realität des tatsächlichen Geschehens, das, dem Anspruch des positiven Rechts nach, diesem entsprechen soll (wenngleich es ihm durchaus nicht immer entspricht), dann kann man es als 'Ideologie' qualifizieren. Betrachtet man es im Verhältnis zu einer 'höheren' Ordnung, die den Anspruch erhebt, dass das positive Recht ihr entsprechen solle, etwa im Verhältnis zum Naturrecht, zum Ideal einer – irgendwie gedachten – Gerechtigkeit, dann stellt sich das positive Recht als das 'wirkliche', das seiende Recht dar und das Naturrecht oder die Gerechtigkeit als Ideologie. Ihre anti-ideologische Tendenz [*sic!*] bewahrt die Reine Rechtslehre darin, dass sie die Darstellung des positiven Rechts von jeder Art naturrechtlicher Gerechtigkeitsideologie zu isolieren sucht. Die Möglichkeit der Geltung einer über dem Recht stehenden Ordnung bleibt für sie ausser Diskussion. [...] Die Reine Rechtslehre ist die Theorie des Rechtspositivismus".<sup>142</sup> Im

Kontext der Interpretationslehre erscheint die Rechtsanwendung Kelsen folgerichtig als eine Entscheidung :

"Die Aufgabe : aus dem Gesetz das richtige Urteil oder den richtigen Verwaltungsakt zu gewinnen, ist im wesentlichen dieselbe wie die : im Rahmen der Verfassung die richtigen Gesetze zu schaffen. So wenig wie man aus der Verfassung durch Interpretation richtigen Gesetze, kann man aus dem Gesetz durch Interpretation richtige Urteile gewinnen. Gewiss besteht ein Unterschied zwischen diesen beiden Fällen, aber er ist nur ein quantitativer, kein qualitativer und besteht nur darin, dass die Bindung des Gesetzgebers in materieller Hinsicht eine viel geringere ist als die Bindung des Richters, dass jener bei der Rechtsschöpfung verhältnismässig viel freier ist als dieser. Aber auch dieser ist ein Rechtsschöpfer und auch er ist bei dieser Funktion relativ frei. Eben darum ist die Gewinnung der individuellen Norm im Verfahren der Gesetzesvollziehung, sofern dabei der Rahmen der generellen Norm erfüllt wird, Willensfunktion".<sup>143</sup>

Es stellt sich hier die Frage, ob für die Reine Rechtslehre der Akt der Rechtsanwendung von einem Voluntarismus gedeckt wird, der letztlich aufklärerischen und idealistischen, wenn nicht gar Kantischen Ursprungs ist, oder ob er eine letztlich arbiträre Dezision darstellt; im zweiten Fall wäre zugleich auch die klassische Lehre der Gewaltenteilung aufs Spiel gesetzt.

Die Anreicherung der Rechtsnorm von Seiten der Lebenswirklichkeit wird wie von bedeutenden Entwürfen zeitgenössischer Rechtstheorie ins Werk gesetzt, so etwa in der Dissoziierung von positiv-gesetzlicher Norm und Fallnorm/ Entscheidungsnorm in der "strukturierten Rechtslehre" von FRIEDRICH MÜLLER und in der Methodologie der Jurisprudenz von WOLFGANG FIKENTSCHER; auf dem Gebiet der juristischen Logik findet sich der Institutionalismus durchgeführt bei OTA WEINBERGER.<sup>144</sup> Wenn auch in der Auseinandersetzung zwischen richterlicher Entscheidung und Gestaltung das konkrete Ordnungsdenken bei ERNST FORSTHOFF zunächst eine Absage erfährt,<sup>145</sup> so erfolgt doch im Grundsatz eine Weiterführung in Richtung eines institutionellen Rechtsdenkens, das hier im Zeichen der Hermeneutik steht (ähnlich bei HANS DOMBOIS,<sup>146</sup> hier jedoch mit theologischer Grundlegung). In seinem Artikel über das "konkrete Ordnungsdenken" hat ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE das Recht auf eine dem Dualismus von Sein und Sollen vorausliegenden konkreten Lebensordnung bezogen, d.i. in den überpersönlichen Institutionen der geschichtlich-sozialen Wirklichkeit begründet, und eine eigentümliche "Zwischenstellung zwischen methodischer und rechtsphilosophischer Theorieaussage" konstatiert.<sup>147</sup> Alle die aus der Perspektive der Applikation/ Konkretisierung des Rechts entworfenen Konzepte passen definitiv nicht in die gängige Vorstellung der Unterscheidung einer disziplininternen Methodologie der Jurisprudenz von einer disziplinexternen rechtsphilosophischen Diskussion. Die bezeichnete Grundhaltung

kennt dabei verschiedenste Spielarten : einmal das existentialistische, sogenannt konkrete Ordnungs- und Gestaltungsdenken oder der "okkasioneller Dezisionismus" bei Schmitt, welchem Löwith eine Affinität zu ADAM MÜLLER, dem "vielgewandten politischen Repräsentanten der Romantik" und "Erfinder der totalen Staatstheorie" attestiert hat;<sup>148</sup> dann die klassische Institutionentheorie eines MAURICE HAURIOU oder SANTI ROMANO;<sup>149</sup> aber nicht zuletzt auch die Aktualisierung der Position im soziologisch und gesellschaftstheoretisch orientierten Neo-Institutionalismus etwa von BRONISLAW MALINOWSKI, TALCOTT PARSONS, ARNOLD GEHLEN und HELMUT SCHELSKY.<sup>150</sup> WERNER KRAWIETZ hat im modernen Rechtsdenken gar eine allgemeine Tendenz zu einem neuen Institutionalismus ausmachen zu können geglaubt;<sup>151</sup> dennoch liegen die Vorläufer der infragestehenden Auffassung unbestreitbar im aristotelisch-thomistischen Naturrecht und in der Rechtsphilosophie GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGELS; so wird etwa auch von KARL LARENZ das konkrete Ordnungsdenken richtigerweise in die philosophische Tradition des objektiven Idealismus hineingestellt.<sup>152</sup>

Eingangs habe ich davon gesprochen, dass die Verwendung von Nietzsche durch Emge ein Modellfall der Nietzsche-Rezeption auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie darstelle. Inspiriert am Katalysator einer übersprühenden Intelligenz, die in Nietzsches Werk aufgehoben liegt, hat sich Emge dazu anspornen lassen, zu einer neuen Konzeption der Vermittlung der generell-abstrakten Norm mit den besonderen, konkreten Umständen des Einzelfalls vorzudringen, zu einem Entwurf einer Richtigkeitslehre, die in einer Situationsphilosophie gründet und in den Begriffen der "Richtschnur", des "Aktuellen" und des "belangvoll Angehenden" kulminierte. Gleichwie der vergleichbare Versuch Schmitts in dessen konkretem Ordnungsdenken, ist dieser Ansatz zu neuen rechtsphilosophischen Ufern aber heute verschüttet, weil beide herausragenden Autoren wegen ihrer Kollaboration mit dem nationalsozialistischen Regime in der Nachkriegszeit von ihren Kritikern wie von ihren Schülern geschnitten wurden und so bei der nachfolgenden Generation von akademischen Wissenschaftlern schlicht vergessen gingen. Während aber Schmitt wenigstens in einigen Theoriedebatten einen festen Platz erobern konnte – etwa länger schon in den Vereinigten Staaten und jüngst in Italien sogar bei den Links-Liberalen –, hat die stete Bezugnahme auf Nietzsche bei Emge zu zusätzlichem Misskredit geführt (so jedenfalls in der Zunft der Juristen). Während die Flucht vor dem Nationalsozialismus nicht nur für Juden, sondern auch für Intellektuelle sich zwar biographisch als Katastrophe, für die Rezeption des wissenschaftlichen Werks hingegen als Chance erwies, stellte sich die "innere Emigration" nachträglich als der (politisch und moralisch) falsche Weg heraus; so konnte es dazu kommen, dass das Œuvre von GUSTAV RADBRUCH trotz dessen Relativismus heute als ein Monument des Widerstands geschätzt wird, Nachfolge gefunden hat und neu editiert zugänglich gemacht worden ist,<sup>153</sup> während das auf Universalismus bauende, der Marburger neukantischen Schule

verpflichtete, rechtsphilosophische Werk Emges verpönt ist, missachtet wird und kaum greifbar vorliegt. Die bleibende herausragende Bedeutung Emges liegt zweifels- ohne auf dem Gebiet der Dogmatik, also seiner wissenssoziologisch begründeten Feststellung, dass juristische Dogmatik als Höchstform säkularer Ideologie aufzu- fassen ist (man vergleiche dazu THEODOR VIEHWEGs Unterscheidung einer Grund- satzdogmatik und einer geschichtsphilosophischen Dogmatik <sup>154</sup>); gerade die Stellung der Dogmatizität innerhalb der generellen Tendenz der Verwissenschaftlichung der Jurisprudenz ist aber höchst problematisch und muss – gelinde gesagt – wohl strittig bleiben. So bleibt mir nichts anderes übrig, als das Motto nachzuschieben, unter dem meine Ausführungen gestanden haben :

"Nietzsches Antithese 'Lust tiefer noch als Herzeleid' darf nicht annulliert werden, wenn das Problem des Richtigen im Verhalten nicht auf Kosten eines negativen Gedankens reduziert werden soll, und damit der Sinn menschlicher Haltung über- haupt !" <sup>155</sup>

Und im Anschluss an die Bezeichnung der Aufgabe von uns allen in der Ausein- dersetzung mit dem Werk Nietzsches zitiere ich den folgenden Schlusssatz Emges :

"Die systematische Stellung des angeblich unsystematischen Nietzsche ist kompliziert und noch in keiner Weise geklärt".<sup>156</sup>

Ich danke Ihnen, meinen Damen und Herren, für Ihre gespannte, ausdauernde und wohlwollende Aufmerksamkeit.





---

*Bibliographische Referenzen :*

- *Luigi Alfieri*: "Tutto ciò che esiste è giusto e ingiusto" – La duplicità della giustizia in Schopenhauer e Nietzsche, in: *Hermeneutica*, Pubblicazione dell'Istituto Superiore di Scienze Religiose dell'Università degli Studi di Urbino (Urbino: Quattro Venti), hrsg. von Italo Mancini, Band 8 (1989), Seiten 161ff.;
- *Keith Ansell-Pearson*: *An Introduction to Nietzsche as a Political Thinker*, Cambridge: Cambridge University Press, 1994;
- *Steven E. Ascheim*: *Nietzsche und die Deutschen – Karriere eines Kults (The Nietzsche Legacy in Germany 1890-1990)*, Stuttgart: J. B. Metzler, 1996 (Berkeley: University of California Press, 1992);
- *Adriano Ballarín*: "Essere collettivo dominato" – Nietzsche e il problema della giustizia, Milano: A. Giuffrè, 1982;
- *Nicolas Bausch*: *Der Begriff des Lebens im Werk Friedrich Nietzsche's im Vergleich zu den Objektivationen des Lebens bei Wilhelm Dilthey*, Freiburg/ Schweiz 1974;
- *Okko Behrends*: *Von der Freirechtsbewegung zum konkreten Ordnungsdenken*, in: *Recht und Justiz im "Dritten Reich"*, hrsg. von Ralf Dreier und Wolfgang Sellert, Frankfurt am Main 1989, S. 72ff.;
- *Ernst Wolfgang Böckenförde*: Artikel "konkretes Ordnungsdenken", in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft, 1984, Bd. 6, Sp. 1312ff.;
- *Dieter Borchmeyer* (Hrsg.): "Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben" – Nietzsche und die Erinnerung in der Moderne (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 1261), Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1996;
- *Léon Brunschvicg*: *La modalité du jugement*, Paris: Félix Alcan, 2. A. 1934;
- *Daniel W. Conway*: *Solving the Problem of Socrates – Nietzsche's "Zarathustra" as Political Irony*, in: *Political Theory, An International Journal of Political Philosophy* (London: SAGE), Bd. 16 (1988), Nr. 2, S. 257ff.;
- *Domenico Corradini*: La "straziante" giustizia – Quando Nietzsche lesse il "Don Chisciotte" e l'"Amleto", in: *Materiali per una storia della cultura giuridica* (Bologna: Società Editrice il Mulino), Bd. 17 (1987), Nr. 1, S. 9ff.;
- *Arthur C. Danto*: *Nietzsche als Philosoph (Nietzsche as a Philosopher – An Original Study)*, München: Wilhelm Fink, 1998 (New York: Macmillan, 1965);
- *Costas Douzinas / Ronnie Warrington*: *Antigone's Law – A Genealogy of Jurisprudence*, in: *Politics, Postmodernity, and Critical Legal Studies – The Legality of the Contingent*, hrsg. von Costas Douzinas u.a., London/ New York: Routledge, 1994, S. 187ff.;
- *Adelbert Düringer*: *Nietzsche's Philosophie vom Standpunkt des modernen Rechts*, Leipzig: Veit, 1906;
- *Carl August Emge* (monographische Werke): *Über das Grunddogma des rechtsphilosophischen Relativismus* (Habilitationsschrift Universität Giessen), Berlin/ Leipzig: Walther Rothschild, 1916; *Vorschule der Rechtsphilosophie*, Berlin-Grunewald: Walther Rothschild, 1925; *ders.*: *Der philosophische Gehalt der religiösen Dogmatik – Prolegomena zu einer wahren Theologie*, München: Ernst Reinhardt, 1929; *ders.*: *Geschichte der Rechtsphilosophie (Geschichte der Philosophie in Längsschnitten*, hrsg. von Willy Moog-Braunschweig, Bd. 5), Berlin: Junker und

Dünnhaupt, 1931; *ders.*: Ein Rechtsphilosoph wandert durch die alte Philosophie, Berlin: Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte, 1936; *ders.*: Über das Gefüge des rechtsphilosophischen Bereichs (Beiträge zur Kultur- und Rechtsphilosophie), Heidelberg: Adolf Rausch, 1948; *ders.*: Einführung in die Rechtsphilosophie – Anleitung zum philosophischen Nachdenken über das Recht und die Juristen, Frankfurt am Main/ Wien: Humboldt-Verlag, 1955; *ders.*: Das Problem des Fortschritts – Was müssen Gedanken über "Fortschritt", "Weltkritik" und "Weltverbesserung" voraussetzen, damit sie richtig sein könnten? Wiesbaden: Franz Steiner, 1958; *ders.*: Philosophie der Rechtswissenschaft (Erfahrung und Denken, Schriften zur Förderung der Beziehungen zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften, Band 6), Berlin: Duncker & Humblot, 1961; und *ders.*: Der Weise – Gedanken über die Möglichkeit sinnvoller Haltung im Wechsel der Situationen (Erfahrung und Denken, Band 22), Berlin: Duncker & Humblot, 1967;

*Carl August Emge* (Akademieabhandlungen): Der "umgedrehte Platonismus" – Anregungen Nietzsches zur Situationsphilosophie, Jg. 1951, Nr. 10; *ders.*: Über das bleibende Erbe Nietzsches, Jg. 1955, Nr. 2; *ders.*: Über die Unentbehrlichkeit des Situationsbegriffs für die normativen Disziplinen, Jg. 1966, Nr. 3; *ders.*: Über das Verhältnis von "normativem Rechtsdenken" und "Lebenswirklichkeit", Jg. 1956, Nr. 3; *ders.*: Über den Unterschied zwischen "tugendhaftem", "fortschrittlichem" und "situationsgemäßem" Denken – Ein Trilemma der "praktischen Vernunft", Jg. 1950, Nr. 5; *ders.*: Der ethische Fehlgriff nach dem Ganzen – Über einen anscheinend typischen Mangel normativer Theorien, Jg. 1969, Nr. 8; *ders.*: Die Aufgabe der Humanität für den Geist – Eine methodologische Untersuchung, Jg. 1951, H. 1; *ders.*: Recht und Psychologie – Gedanken über ihre Beziehung, Jg. 1954, Nr. 1; *ders.*: Bürokratisierung unter philosophischer und soziologischer Sicht, Jg. 1950, H. 18; *ders.*: Über die unechte Alternative zwischen dem Kollektiv und dem Einzelnen, Jg. 1953, H. 10; Über die logisch-ontischen Strukturverhältnisse in den rechtsphilosophischen Gedanken Schopenhauers, Jg. 1955, H. 7; *ders.*: Das Wesen der Ideologie – Ein Versuch zur Klärung in Hinsicht auf Antizipation, Perspektive, Vorurteil, Ressentiment, Selbstverständlichkeit, sich übernehmende Denkansprüche und dergleichen Vorwegnahmen mehr, Jg. 1961, H. 1; *ders.*: Die Frage nach einem neuen Kulturbegriff – Betrachtungen am Leitfaden der Auffassung von Thomas Stearns Eliot, Jg. 1962, H. 7; *ders.*: Max Stirner – Eine geistig nicht bewältigte Tendenz, Jg. 1963, H. 12; *ders.*: Die geistige Bewältigung der sogenannten Europaidee – Ein sozialpsychologischer Versuch, Jg. 1965, H. 1; *ders.*: Einheitsmomente am einheitlichen Europa, Jg. 1954, H. 9, alle in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Mainz/ Wiesbaden: Franz Steiner; *ders.*: Sicherheit und Gerechtigkeit, Jg. 1940; *ders.*: Erste Gedanken zu einer Richtigkeitslehre, Jg. 1942, Nr. 3; und *ders.*: Über die Problematik im Begriffe der Situation, Jg. 1944, alle drei in: Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Berlin: Walter de Gruyter;

*Carl August Emge* (andere Aufsätze und Vorträge): Das Aktuelle – Ein Dialog zur Hinführung zu seinen Problemen, SA aus der Festschrift für Rudolf Hübner, Jena: Walter Biedermann, 1935; *ders.*: Das "Aktuelle" – Ein bisher übersehener direkter Grundbegriff (Referat, gehalten auf dem Internationalen Philosophenkongress in Prag, Herbst 1934), Berlin-Grünwald: Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte, 1935; *ders.*: Über die Idee (Das regulative Prinzip) – Versuch zur Grundlegung einer rationalen religiösen Dogmatik, in: Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstag, hrsg. von Edgar Tatarin-Tarnheyden, Berlin/ Leipzig: Walter de Gruyter, 1926, S. 31ff. (Nachdruck 1995); *ders.*: Bekenntnis zu Gustav Radbruch, in: Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, hrsg. von Arthur Kaufmann, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1969, S. 44ff.; *ders.*: Gedanken zur Selbstbeherrschung, in: Festschrift für

Karl Engisch zum 70. Geburtstag, hrsg. von Paul Bockelmann u.a., Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1969, S. 103ff.; *ders.*: Über das Gefüge des rechtsphilosophischen Bereichs, in: Beiträge zur Kultur- und Rechtsphilosophie, Heidelberg: Adolf Rausch, 1948, S. 90ff.; *ders.*: Diesseits und jenseits des Ernstes, in: Konkrete Vernunft, Festschrift für Erich Rothacker, hrsg. von Gerhard Funke, Bonn: H. Bouvier & Co., 1958, S. 233ff.; *ders.*: "Was vernünftig ist, das ist wirklich" – Hegels Logik und die Gegenwart, in: Abhandlungen des Herder-Instituts, Riga 1926; *ders.*: Über den Charakter der Geltungsprobleme in der Rechtswissenschaft, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 14 (1920/ 1921) und 15 (1921/ 1922); *ders.*: Das Apriori und die Rechtswissenschaft, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 21 (1928), S. 519ff.; *ders.*: Das Unendliche bei Novalis, in: Kant-Festschrift zu Kants 200. Geburtstag am 22. April 1924, im Auftrag der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie hrsg. von Friedrich von Wieser u.a., Berlin-Grunewald: Walther Rothschild, 2. A. 1924, S. 29ff.; *ders.*: Das Eherecht Immanuel Kants – Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft, in: Kant-Studien, Philosophische Zeitschrift (Berlin: Rolf Heise), Bd. 29 (1924), H. 1/ 2 (Jubiläums-Heft zur Feier der Wiederkehr des 200. Geburtstags von Immanuel Kant am 22. April 1924), S. 243ff.; *ders.*: Das ist der Mensch – Beiträge der Wissenschaft zum Selbstverständnis des Menschen, eine Vortragsreihe des Süddeutschen Rundfunks, Studio Heidelberg (Kröner Taschenbuch, Bd. 292), Stuttgart: A. Kröner, 1959; und *ders.*: Erinnerungen eines Rechtsphilosophen, in: Studium Berolinense, Gedenkschrift des WRK und der FU Berlin zur 150. Wiederkehr des Gründungsjahrs der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Berlin 1960, S. 47ff.; über verschiedene Bedeutungen von "Idee", Jena: Frommann, 1924; Idee zu einer Philosophie des Führertums, Berlin: Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte, 1936; *Intorno alla filosofia della tradizione* (Veröffentlichungen des Kaiser Wilhelm-Instituts für Kulturwissenschaften im Palazzo Zuccari, Rom, Abteilung für Kulturwissenschaften, Band 1, Nummer 41), Essen: Essener Verlagsanstalt, 1942;

*Carl August Emge (öffentliche Aufrufe)*: "Die deutsche Geisteswelt wählt Adolf Hitler" in: Völkischer Beobachter vom 6. April 1932 (Aufruf zur Wahl des Reichspräsidenten am 13. März, bzw. 10. April 1932 mit 6 Mitunterzeichnern); *ders.*: "Der Kandidat der deutschen Geisteswelt", in: Völkischer Beobachter vom 10. November 1932 (Aufruf zur Wahl des Reichspräsidenten am 13. März, bzw. 10. April 1932 mit 40 Mitunterzeichnern); *ders.*: "An die deutschen Universitäten und Hochschulen", in: Völkischer Beobachter vom 30. April 1932 (Aufruf des Kampfbunds für deutsche Kultur mit 43 Mitunterzeichnern); *ders.*: "Erklärung deutscher Universitäts- und Hochschullehrer", in: Völkischer Beobachter vom 29. Juli 1932 (Aufruf zur Reichstagswahl vom 31. Juli 1932 mit 51 Mitunterzeichnern); *ders.*: "Deutsche Hochschullehrer für Adolf Hitler", in: Völkischer Beobachter vom 6. November 1932 (Aufruf zur Reichstagswahl vom 6. November 1932 mit 56 Mitunterzeichnern); und *ders.*: "Die deutsche Geisteswelt für Liste 1 – Erklärung von 300 deutschen Universitäts- und Hochschullehrern", in: Völkischer Beobachter vom 3. März 1933 (Aufruf zur Reichstagswahl vom 5. März 1933);

*Carl August Emge (unter dem Pseudonym "Ab Insulis")*: Geistiger Mensch und Nationalsozialismus,<sup>157</sup> ein Interview für die Gebildeten unter seinen Gegnern, Berlin: Verlag für Zeitkritik (Junker & Dünnhaupt), 1931;

*Carl August Emge (als Herausgeber)*: Geleitwort, in: Giorgio Del Vecchio, Lehrbuch der Rechtsphilosophie (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 34; Italienische Rechtsphilosophie, Band 1), Berlin: Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte, 1937; (zusammen mit *Otto von Schweinichen*): Gedächtnisschrift für Arthur Schopenhauer zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages, veröffentlicht von der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, Berlin: Walter de Gruyter, 1938;

- *Michael Fablbusch*: Wissenschaft im Dienst der nationalsozialistischen Politik? Die "Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften" von 1920-1945, Baden-Baden: Nomos, 1999;
- *Ernst Forsthoff*: Recht und Sprache – Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Klasse, Jg. 17, Abh. 1), Halle an der Saale: Max Niemeyer, 1940, (Nachdruck Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1964 [Libelli, H. 147]);
- *Andrea Germer*: Wissenschaft und Leben – Max Webers Antwort auf eine Frage Friedrich Nietzsches (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 105), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1994;
- *Simone Goyard-Fabre*: Nietzsche e la question politique, Paris: Presses Universitaires de France, 1977;
- *Notker Hammerstein*: Die Deutsche Forschungsgemeinschaft in der Weimarer Republik und im Dritten Reich – Wissenschaftspolitik in Republik und Diktatur 1920-1945, München: C. H. Beck, 1999;
- *Frank-Rutger Hausmann*: "Deutsche Geisteswissenschaft" im Zweiten Weltkrieg – Die "Aktion Ritterbusch" (1940-1945), Dresden: Dresden University Press, 1998;
- *Michael Walter Hebeisen*: Souveränität in Frage gestellt – Die Souveränitätslehre von Hans Kelsen, Carl Schmitt und Hermann Heller im Vergleich (Dissertation Universität Bern 1994), Baden-Baden: Nomos, 1995; *ders.*: Die Verfassung als Vermittlerin von Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen? – Geisteswissenschaftliche Überlegungen zum Wert der Verfassung als Hilfe auf dem Weg zum gerechten Zusammenleben von Menschen und Völkern, Referat, gehalten am 2. Oktober 1997 im Forschungskolloquium der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) "Herausgeforderte Verfassung – Die Schweiz im globalen Kontext" in Gerzensee, 16. Kolloquium der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW), hrsg. von Beat Sitter-Liver, Freiburg/ Schweiz: Universitätsverlag, 1999, S. 133ff.; *ders.*: Narrative Verfasstheit, Applikation und Epidigmatik, Juridische Urteilskraft – Neuere hermeneutische, semiotische und philosophisch-ästhetische Entwicklungen und ihre Anwendung auf das Rechtsdenken, in: *Revue interdisciplinaire d'études juridiques*, hrsg. von François Ost, Bruxelles: Bruylant/ Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence (im Erscheinen); *ders.*: Shift in Sovereignty, Elevation of Empowerment, and Absence of Authority in Hans Kelsen – Answered, Refused, Omitted, and Unsettled Questions within the "Reine Rechtslehre", in: *Kelsen, Competence, and Authority*, hrsg. von Bert van Roermund und Hans Karl Lindahl, Oxford: Oxford University Press (im Erscheinen); *ders.*: Reflektierende Urteilskraft als Vermittlerin zwischen objektivem Geist, narrativer Geschichte und situativer Lebenspraxis – Eine Grundlegung von Jurisprudenz und Allgemeiner Staatslehre als Geisteswissenschaften (Habilitationsschrift Universität Bern 1999), Basel/ München: Helbing & Lichtenhahn/ C. H. Beck (in Vorbereitung);
- *Heinz Heimsoeth*: Macht und Geist in Nietzsches Geschichtsphilosophie, Vortrag vom 25. Januar 1938 (Kölner Universitätsreden, H. 35), Köln 1938;
- *Kurt Heinze*: Verbrechen und Strafe bei Friedrich Nietzsche – Versuch einer Deutung und Zusammenschau seiner Gedanken zum Strafrecht, Berlin 1939;
- *Erich Heller*: The Importance of Nietzsche, Chicago: University of Chicago Press, 1988;
- *Eduard His*: Friedrich Nietzsches Heimatlosigkeit, Basel 1941;
- *Hasso Hofmann*: Nietzsche, in: *Klassiker des politischen Denkens – Von Locke bis Max Weber*, hrsg. von Hans Maier u.a., München: C. H. Beck, 1968, Bd. 2, S. 320ff.; *ders.*: Jacob Burckhardt

- und Friedrich Nietzsche als Kritiker des Bismarckreichs, in: *Der Staat*, Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte (Berlin: Duncker & Humblot), Bd. 9 (1971); *ders.*: Artikel "Dezision, Dezisionismus", in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. von Joachim Ritter und Karlfried Gründer, Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft, 1971-1995, Bd. 2, Sp. 159ff.;
- *Johann Nepomuk Hofmann*: Wahrheit, Perspektive, Interpretation – Nietzsche und die philosophische Hermeneutik (Monographien und Texte zur Nietzsche-Forschung, Bd. 28; Dissertation Universität Tübingen 1993), Berlin: Walter de Gruyter, 1994;
  - *Thomas H. Irvin*: Nietzsche and Jurisprudence – With Particular Reference to the Analysis of Edgar Bodenheimer, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* (Stuttgart: Franz Steiner), Bd. 73 (1987), S. 216ff.; *ders.*: Nietzsche and Jurisprudence – A Critique of Edgar Bodenheimer's "Power, Law, and Society", in: *Rechtstheorie, Zeitschrift für Logik, Methodologie, Kybernetik und Soziologie des Rechts* (Berlin: Duncker & Humblot), Bd. 20 (1989), S. 501ff.;
  - *Karl Jaspers*: Nietzsche – Einführung in das Verständnis seines Philosophierens, Berlin: Walter de Gruyter, 3. A. 1950;
  - *Christian Jensen*: Professoren und Politik – Politisches Denken und Handeln der Heidelberger Hochschullehrer 1914-1935 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 99), Göttingen 1992;
  - *Joseph H. Kaiser*: Konkretes Ordnungsdenken, in: *Complexio Oppositorum – Über Carl Schmitt*, hrsg. von Helmut Quaritsch, Berlin: Duncker & Humblot, 1988, S. 319ff.;
  - *Hans Kelsen*: Reine Rechtslehre – Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, Leipzig/ Wien: Franz Deuticke, 1934;
  - *Gervin Klinger*: Arthur Schopenhauer als Ahnherr einer faschistischen Anthropologie – Arnold Gehlens Lektüre von 1938, in: "Die besten Geister der Nation" – Philosophie und Nationalsozialismus, hrsg. von Ilse Korotin, Wien: Picus, 1994, S. 87ff.;
  - *Ulrich Klug*: Carl August Emge, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* (Stuttgart: Franz Steiner), Bd. 72 (1986), S. 130ff.; *ders.* (Hrsg.): Philosophie und Recht, Festschrift zum 70. Geburtstag von Carl August Emge, Wiesbaden: Franz Steiner, 1960;
  - *Helmut Kohlenberger*: Nietzsches Version des Widerstandes, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* (Stuttgart: Franz Steiner), Beiheft NF Nr. 29 (1987), S. 48ff.;
  - *Wolfram Kuss*: Der Staat in der Philosophie Nietzsches (Dissertation Universität Freiburg im Breisgau 1982);
  - *Karl Larenz*: Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart (Philosophische Forschungsberichte, Bd. 9), Berlin: Junker und Dünnhaupt, 1933, S. 156ff.; *ders.*: Die Rechts- und Staatsphilosophie des deutschen Idealismus und ihre Gegenwartsbedeutung, in: Günther Holstein, *Geschichte der Staatsphilosophie*, hrsg. von Erich Kaufmann (Handbuch der Philosophie, hrsg. von Bäumler und Schröter, Abt. 4, Beitrag D), München/ Berlin: Oldenbourg, 1931, S. 89ff.
  - *Jin-Woo Lee*: Politische Philosophie des Nihilismus – Nietzsches Neubestimmung des Verhältnisses von Politik und Metaphysik (Monographien und Texte zur Nietzsche-Forschung, Bd. 26; Dissertation Universität Augsburg, 1988/ 1989), Berlin: Walter de Gruyter, 1992;
  - *Jacques Le Rider*: Nietzsche in Frankreich, München: Wilhelm Fink, 1996;
  - *Peter Levine*: Nietzsche and the Modern Crisis of the Humanities, Albany: State University of New York Press, 1995;

- *Karl Löwith*: Nietzsche als der Philosoph unserer Zeit, in: Actes du 8<sup>ème</sup> Congrès International de Philosophie à Prague, 2-7 Septembre 1934, Prag 1936 (auch in: Sämtliche Schriften, Stuttgart 1987, Bd. 6: "Nietzsche"); Nietzsches Philosophie der ewigen Wiederkehr des Gleichen (1935), Stuttgart: W. Kohlhammer, 1953 (Hamburg: Felix Meiner, 4., durchgesehene A., 1986); Nietzsche, nach sechzig Jahren, in: Gesammelte Abhandlungen – Zur geschichtlichen Existenz, Stuttgart: W. Kohlhammer, 1960, S. 127ff. (erstmalig als Einleitung in: Auswahl aus Nietzsches Werk, Stuttgart: Fischer, 1953); Der okkasionelle Dezisionismus von Carl Schmitt, in: Gesammelte Abhandlungen – Zur geschichtlichen Existenz, Stuttgart: W. Kohlhammer, 1960, S. 93ff. (erstmalig unter dem Pseudonym *H. Fiala* in: Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts, Jg. 1935, H. 2);
- *Johann Mader*: Zur Aktualität Nietzsches (Wiener Vorlesungen, Bd. 39), Wien: Picus, 1995;
- *Friedrich Mess*: Nietzsche der Gesetzgeber, Leipzig: Felix Meiner, 1930;
- *Thomas Müller*: Die Poetik der Philosophie – Das Prinzip des Perspektivismus bei Nietzsche (Campus Forschung, Bd. 727), Frankfurt am Main: Campus, 1995;
- *Heinz Müller-Dietz*: Aphoristik und Recht im Werk Carl August Emges, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Stuttgart: Franz Steiner), Bd. 70 (1984), S. 113ff.;
- *Alexander Nehamas*: Nietzsche – Life as Literature, Cambridge: Harvard University Press, 1985; *ders.*: Nietzsche, Modernity, Aestheticism, in: Internationale Zeitschrift für Philosophie (Stuttgart: J. B. Metzler), hrsg. von Günter Figal und Enno Rudolph, Jg. 1992, H. 2, S. 180ff.;
- *David Owen*: Nietzsche, Politics, and Modernity – A Critique of Liberal Reason (Philosophy & Social Criticism), London: SAGE, 1995;
- *Karl Petraschek*: Die Rechtsphilosophie des Pessimismus – Ein Beitrag zur Prinzipienlehre des Rechts und zur Kritik des Sozialismus, München: Ernst Reinhardt, 1929; *ders.*: System der Rechtsphilosophie, Freiburg im Breisgau: Herder, 1932; *ders.*: System der Philosophie des Staates und des Völkerrechts, Zürich/ Leipzig: Verlag für Recht und Gesellschaft, 1938; *ders.*: Die Logik des Unbewussten – Eine Auseinandersetzung mit den Prinzipien und Grundbegriffen der Philosophie Eduards von Hartmann (Bd. 1: Logisch-erkenntnistheoretischer und naturphilosophischer Teil; Bd. 2: Metaphysisch-religionsphilosophischer Teil), München: Ernst Reinhardt, 1926;
- *Peter Poellner*: Nietzsche and Metaphysics, Oxford: Oxford University Press, 1995;
- *John Richardson*: Nietzsche's System, Oxford: Oxford University Press, 1996;
- *Joachim Ritter*: Institution – Ethisch, in: Zur Theorie der Institutionen, hrsg. von Helmut Schelsky, Berlin: Duncker & Humblot, 1970;
- *Stanley Rosen*: The Mask of Enlightenment – Nietzsche's "Zarathustra", Cambridge: Cambridge University Press, 1995;
- *Hubert Rottleuthner*: Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie im Nationalsozialismus, in: Recht und Justiz im "Dritten Reich", hrsg. von Ralf Dreier und Wolfgang Sellert, Frankfurt am Main 1989, S. 297ff.;
- *Hans Ruffel*: Carl August Emges "Richtigkeitslehre" – Tragweite und Problematik (Zum Gedenken an Carl August Emge), in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Wiesbaden: Franz Steiner), Band 58 (1972), Seiten 69ff.; *ders.*: Buchbesprechung von Emges "Einführung in die Rechtsphilosophie", in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Wiesbaden: Franz Steiner), Bd. 44 (1958), S. 73ff.; *ders.*: Buchbesprechung von Emges "Philosophie der Rechtswissenschaft", in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Wiesbaden: Franz Steiner), Bd. 50 (1964), S. 433ff.;

- *Carl Schmitt*: Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, in: Schriften der Akademie für Deutsches Recht, hrsg. von Hans Frank, Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1934; *ders.*: Der Begriff des Politischen (Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien), Berlin: Duncker & Humblot, 1991; *ders.*: Die Diktatur – Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf, Berlin: Duncker & Humblot, 5. A. 1989 (Nachdruck der 2. A. von 1928); *ders.*: Legalität und Legitimität, Berlin: Duncker & Humblot, 4. A. 1988 (Nachdruck der 1. A. von 1932); *ders.*: Politische Theologie – Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Berlin: Duncker & Humblot, 5. A. 1990 (Nachdruck der 2. A. von 1934); *ders.*: Verfassungslehre, Berlin: Duncker & Humblot, 7. A. 1989 (Nachdruck der 1. A. von 1928);
- *Werner Stegmaier*: Philosophie der Fluktuanz – Dilthey und Nietzsche (Neue Studien zur Philosophie, Band 4), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1992; *ders.*: Phänomenologische und spekulative Ontologie bei Dilthey und Nietzsche, in: Dilthey und der Wandel des Philosophiebegriffs seit dem 19. Jahrhundert – Studien zu Dilthey und Brentano, Mach, Nietzsche, Twardowski, Husserl, Heidegger (Phänomenologische Forschungen, Bd. 16), hrsg. von Ernst Wolfgang Orth, Freiburg im Breisgau/ München: Karl Alber, 1984, Seiten 80ff.;
- *Martin Stingelin*: "Unsere ganze Philosophie ist Berichtigung des Sprachgebrauchs" – Friedrich Nietzsches Lichtenberg-Rezeption im Spannungsfeld zwischen Sprachkritik (Rhetorik) und historischer Kritik (Genealogie) (Figuren), München: Wilhelm Fink, 1996;
- *Leslie Paul Thiele*: Friedrich Nietzsche and the Politics of the Soul – A Study of Heroic Individualism, Princeton: Princeton University Press, 1990;
- *Theodor Viehweg*: Zwei Rechtsdogmatiken, in: Philosophie und Recht, Festschrift zum 70. Geburtstag von Carl August Emge, hrsg. von Ulrich Klug, Wiesbaden: Franz Steiner, 1960, S. 106ff. (wiederabgedruckt in: Rechtsphilosophie und Rhetorische Rechtstheorie – Gesammelte kleine Schriften, hrsg. von Heino Garrn [Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Bd. 9], Baden-Baden: Nomos, 1995, S. 176ff.);
- *Dana R. Villa*: Beyond Good and Evil – Arendt, Nietzsche and the Aestheticization of Political Action, in: Political Theory, An International Journal of Political Philosophy (London: SAGE), Bd. 20 (1992), Nr. 2, S. 274ff.;
- *Mark Warren*: Nietzsche and Political Thought, Cambridge: Massachusetts Institute of Technology Press, 1988;
- *James J. Winchester*: Nietzsche's Aesthetic Turn – Reading Nietzsche After Heidegger, Deleuze, and Derrida (SUNY Series in Contemporary Continental Philosophy), Albany: State University of New York Press, 1994;
- *Ralph-R. Wuthenow*: Die grosse Inversion – Jean-Jacques Rousseau im Denken Nietzsches, in: Neue Hefte für Philosophie (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht), hrsg. von Rüdiger Bubner u.a., H. 29 (1989), S. 60ff.;
- *Martha Zapata (Galindo)*: Triumph des Willens zur Macht – Zur Nietzsche-Rezeption im NS-Staat (Edition Philosophie und Sozialwissenschaften, Bd. 33; unter dem Titel: Zur Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der Philosophie Friedrich Nietzsches im deutschen Faschismus, Diss. Freie Universität Berlin, 1993), Hamburg: Argument, 1995; *dies.*: Die Rezeption der Philosophie Friedrich Nietzsches im deutschen Faschismus, in: "Die besten Geister der Nation" – Philosophie und Nationalsozialismus, hrsg. von Ilse Korotin, Wien: Picus, 1994, S. 186ff.;
- *Irving M. Zeitlin*: Nietzsche – A Re-examination, Oxford: Polity Press, 1994.





---

*Anmerkungen :*

- <sup>1</sup> *Friedrich Nietzsche*: Wille zur Macht – Versuch einer Umwertung aller Werte, Leipzig: Alfred Kröner, 1930, Seite 207, *in fine*, "Kritik an den bisher höchsten Werten", Nummer 293 (Band 13 [Band 2233 der Reihe] der Kritischen Studienausgabe der Gesammelten Werke, hrsg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 2., durchgesehene Auflage 1988, Nummer 14 [31], Seite 234, *in fine*).
- \* Dieses Referat sei *Simone Goyard-Fabre*, der grossen alten Dame der französischen Rechtsphilosophie und politischen Philosophie zugeeignet.
- <sup>2</sup> *Carl August Emge*: Gedanken zur Selbstbeherrschung, in: Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, hrsg. von Paul Bockelmann u.a., Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1969, Seiten 103ff., 114 (in einem Monolog des B., enthalten im synthetischen Dialog zwischen Auflage und B.).
- <sup>3</sup> Zusatz zum Aufruf "Die deutsche Geisteswelt wählt Adolf Hitler" im Völkischen Beobachter vom 6. April 1932 (Aufruf zur Wahl des Reichspräsidenten am 13. März, bzw. 10. April 1932 mit 6 Mitunterzeichnern); zitiert nach *Thomas Laugstein*: Philosophieverhältnisse im deutschen Faschismus, Hamburg 1990, Seite 25. – *Carl August Emge* trat als erster Philosophieprofessor öffentlich für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) ein und wurde zum ersten "nationalsozialistischen Universitätskurator" ernannt; vgl. ausser dem genannten auch die Aufrufe: "Der Kandidat der deutschen Geisteswelt", in: Völkischer Beobachter vom 10. November 1932 (Aufruf zur Wahl des Reichspräsidenten am 13. März, bzw. 10. April 1932 mit 40 Mitunterzeichnern); "An die deutschen Universitäten und Hochschulen", in: Völkischer Beobachter vom 30. April 1932 (Aufruf des Kampfbunds für deutsche Kultur mit 43 Mitunterzeichnern); "Erklärung deutscher Universitäts- und Hochschullehrer", in: Völkischer Beobachter vom 29. Juli 1932 (Aufruf zur Reichstagswahl vom 31. Juli 1932 mit 51 Mitunterzeichnern); "Deutsche Hochschullehrer für Adolf Hitler", in: Völkischer Beobachter vom 6. November 1932 (Aufruf zur Reichstagswahl vom 6. November 1932 mit 56 Mitunterzeichnern); und: "Die deutsche Geisteswelt für Liste 1 – Erklärung von 300 deutschen Universitäts- und Hochschullehrern", in: Völkischer Beobachter vom 3. März 1933 (Aufruf zur Reichstagswahl vom 5. März 1933).
- <sup>4</sup> Zitiert nach *Martha Zapata (Galindo)*: Die Rezeption der Philosophie Friedrich Nietzsches im deutschen Faschismus, in: "Die besten Geister der Nation" – Philosophie und Nationalsozialismus, hrsg. von Ilse Korotin, Wien: Picus, 1994, Seiten 186ff., 213, Anmerkung 5.
- <sup>5</sup> *Carl August Emge*: Nietzsche als Sündenbock, in: Berliner Hefte, Jahrgang 2 (Januar 1947), Heft 1, Seite 38.
- <sup>6</sup> *Carl August Emge*: Über das bleibende Erbe Nietzsches, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1955, Nummer 2, Wiesbaden: Franz Steiner, 1955, Seite 229 (Seite 25 des SA).
- <sup>7</sup> Brief vom 17. Juli 1946, zitiert bei *Martha Zapata*, daselbst, Seiten 212f., Anmerkung 4; und bei *ders.*: Triumph des Willens zur Macht – Zur Nietzsche-Rezeption im NS-Staat (Edition Philosophie und Sozialwissenschaften, Band 33; Diss. Freie Universität Berlin, 1993), Hamburg: Argument, 1995, Seite 209, Anmerkung 180. – Hier rechtfertigt sich *Carl August Emge* für sein früheres Verhalten der Nietzsche-Stiftung gegenüber: "Ich habe nun seiner Zeit mit Ihrem lieben Gatten [Max Oehler] den offiziellen Eintritt in die Partei vorgenommen, um in

der damaligen Lage das philosemitische Archiv zu schützen, das ja ganz von der Regierung abhängig war. Man glaubte, der Eintritt anständiger Menschen könnte nützen, zumal man ja es auch von Bayreuth [Richard Wagner betreffend] hörte. – Ich hielt, wie Sie [Anne Marie Oehler] wissen, die Räuberbande von Anfang an für schrecklich und machte schon damals unvorsichtige Bemerkungen".

- <sup>8</sup> Dies obgleich sich manche Arbeiten der Nachkriegszeit wie ein Rechenschaftsbericht ausnehmen; vgl. beispielsweise *Carl August Emge*: Erinnerungen eines Rechtsphilosophen, in: Studium Berlinense, Gedenkschrift des WRK und der FU Berlin zur 150. Wiederkehr des Gründungsjahrs der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Berlin 1960, Seiten 47ff.
- <sup>9</sup> *Carl August Emge*: Bekenntnis zu Gustav Radbruch, in: Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, hrsg. von Arthur Kaufmann, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1969, Seite 46.
- <sup>10</sup> *Carl August Emge*: Über das Grunddogma des rechtsphilosophischen Relativismus (Habilitationsschrift Universität Giessen), Berlin/ Leipzig: Walther Rothschild, 1916.
- <sup>11</sup> Nämlich als Nummer 847.792 des Parteibuchs der NSDAP; nach gewissen Quellen soll dies erst am 1. September 1932 erfolgt sein, was aber als beschönigende "Selbstberichtigung" zu werten ist.
- <sup>12</sup> In seiner Antrittsrede anlässlich der Aufnahme in die Akademie, trägt *Carl August Emge*, in: Jahrbuch der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1939, Seite 3 des SA, zur Rechtsphilosophie im objektiven sowie im subjektiven Sinn folgendes vor: "Bei beiden Arten von Rechtsphilosophie untersteht das Unternehmen dem alleinigen Interesse an der Wahrheit. Nicht eine bedingte, etwa persönliche oder völkische [*sic!*] oder sonst irgendwie vorher präzierte Wahrheit wird gesucht, nicht also 'Wahrheit und noch etwas', sondern einfach Wahrheit".
- <sup>13</sup> Für weiterführende biographische Daten sowie für eine Würdigung der *vita* aus Anlass der hundertsten Wiederkehr des Geburtstags von *Carl August Emge* siehe *Ulrich Klug*: Carl August Emge, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Stuttgart: Franz Steiner), Band 72 (1986), Seiten 130ff.; für eine Diskussion von Aspekten des Werks vgl. einzig *Hans Ryyffel*: Carl August Emges "Richtigkeitslehre" – Tragweite und Problematik (Zum Gedenken an Carl August Emge), in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Wiesbaden: Franz Steiner), Band 58 (1972), Seiten 69ff.
- <sup>14</sup> *Carl August Emge*: Der philosophische Gehalt der religiösen Dogmatik – Prolegomena zu einer wahren Theologie, München: Ernst Reinhardt, 1929.
- <sup>15</sup> *Carl August Emge*: Über die Idee (Das regulative Prinzip) – Versuch zur Grundlegung einer rationalen religiösen Dogmatik, in: Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstag, hrsg. von Edgar Tatarin-Tarnheyden, Berlin/ Leipzig: Walter der Gruyter, 1926, Seiten 31ff. (Nachdruck 1995); vgl. auch den Nachruf *dess.*: Rudolf Stammler zum Gedächtnis, in: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, Jahrgang 1938, Seiten 332ff. – Dieser Aufsatz richtet sich im ganzen gegen den phänomenologisch begründeten Apriorismus in der Rechtsphilosophie, wie er inszeniert wurde von *Adolf Reinach*: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes, 1913 (2., unveränderter Nachdruck in: Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, Band 1, Heft 2, Halle an der Saale 1922; 2. Auflage 1953. An den phänomenologischen Versuchen verurteilt *Carl August Emge*. Philosophie der Rechtswissenschaft (Erfahrung und Denken, Schriften zur Förderung der Beziehungen zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften, Band 6), Berlin: Duncker & Humblot, 1961, Einleitung, Seite 17, dass diese "die raffinierte Philosophie wieder zu einem naiven Gretchen machen".

- <sup>16</sup> So berichtet *Carl August Emge*: Bekenntnis zu Gustav Radbruch, daselbst, Seiten 44ff., 45: "Wir blieben seit 1915 dauernd in Gedankenaustausch miteinander, der sich in Korrespondenz und Besuchen vollzog. Ich werde nie die ausführlichen Gespräche vergessen, die in Berlin mit Radbruch als dem vielbeschäftigten Minister führen durfte".
- <sup>17</sup> *Carl August Emge*: Vorschule der Rechtsphilosophie, Berlin-Grunewald: Walther Rothschild, 1925.
- <sup>18</sup> *Carl August Emge*: Geschichte der Rechtsphilosophie (Geschichte der Philosophie in Längsschnitten, hrsg. von Willy Moog-Braunschweig, Band 5), Berlin: Junker und Dünhaupt, 1931.
- <sup>19</sup> *Carl August Emge*: Ein Rechtsphilosoph wandert durch die alte Philosophie, Berlin: Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte, 1936.
- <sup>20</sup> *Carl August Emge*: Einführung in die Rechtsphilosophie – Anleitung zum philosophischen Nachdenken über das Recht und die Juristen, Frankfurt am Main/ Wien: Humboldt-Verlag, 1955; vgl. die Buchbesprechung von *Hans Ryffel* in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Wiesbaden: Franz Steiner), Band 44 (1958), Seiten 73ff.
- <sup>21</sup> *Carl August Emge*: Philosophie der Rechtswissenschaft, daselbst; vgl. die Buchbesprechung von *Hans Ryffel* in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Wiesbaden: Franz Steiner), Band 50 (1964), Seiten 433ff.
- <sup>22</sup> *Carl August Emge*: Einheitsmomente am einheitlichen Europa, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1954, Heft 9, Wiesbaden: Franz Steiner, 1954; und *ders.*: Die geistige Bewältigung der sogenannten Europaidee – Ein sozialpsychologischer Versuch, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1965, Heft 1, Wiesbaden: Franz Steiner, 1965.
- <sup>23</sup> *Carl August Emge*: Die Aufgabe der Humanität für den Geist – Eine methodologische Untersuchung, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1951, Heft 1, Mainz/ Wiesbaden: Franz Steiner, 1951; *ders.*: Über die unechte Alternative zwischen dem Kollektiv und dem Einzelnen, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1953, Heft 10, Wiesbaden: Franz Steiner, 1954; und *ders.*: Die Frage nach einem neuen Kulturbegriff – Betrachtungen am Leitfaden der Auffassung von Thomas Stearns Eliot, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1962, Heft 7, Wiesbaden: Franz Steiner, 1962.
- <sup>24</sup> *Carl August Emge*: Bürokratisierung unter philosophischer und soziologischer Sicht, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1950, Heft 18, Wiesbaden: Franz Steiner, 1950; *ders.*: Über die unechte Alternative zwischen dem Kollektiv und dem Einzelnen, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1953, Heft 10, Wiesbaden: Franz Steiner, 1954; *ders.*: Das Problem des Fortschritts – Was müssen Gedanken über "Fortschritt", "Weltkritik" und "Weltverbesserung" voraussetzen, damit sie richtig sein könnten? Wiesbaden: Franz Steiner, 1958; und *ders.*: Das Wesen der Ideologie – Ein Versuch zur Klärung in Hinsicht auf Antizipation, Perspektive, Vorurteil, Ressentiment, Selbstverständlichkeit, sich übernehmende Denkansprüche und dergleichen Vorwegnahmen mehr, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der

- Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1961, Heft 1, Wiesbaden: Franz Steiner, 1961.
- <sup>25</sup> *Carl August Emge*: Recht und Psychologie – Gedanken über ihre Beziehung, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1954, Nummer 1, Wiesbaden: Franz Steiner, 1954; diese Abhandlung wurde auf dem Exemplar, das sogleich nach Erscheinen an *Ulrich Klug* versandt wurde, von Emge auf dem Umschlag mit dem folgenden (wohl selbst gedichteten) Motto versehen: "Ich käm' in [nen] eigenen Himmel hinein / könnt' ich so nur wie 'ne Primzahl sein, / so bleibt man logisch verständlich / und restlos durchschaut, ist's bedenklich !"
- <sup>26</sup> *Carl August Emge*: Max Stirner – Eine geistig nicht bewältigte Tendenz, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1963, Heft 12, Wiesbaden: Franz Steiner, 1963; und *ders.*: Über die logisch-ontischen Strukturverhältnisse in den rechtsphilosophischen Gedanken Schopenhauers, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1955, Heft 7, Wiesbaden: Franz Steiner, 1955.
- <sup>27</sup> Im Sinn einer Zwischenstufe der Aggregation des rechtsphilosophischen Systems vgl. *Carl August Emge*: Über das Gefüge des rechtsphilosophischen Bereichs (Beiträge zur Kultur- und Rechtsphilosophie), Heidelberg: Adolf Rausch, 1948.
- <sup>28</sup> *Carl August Emge*: Das Unendliche bei Novalis, in: Kant-Festschrift zu Kants 200. Geburtstag am 22. April 1924, im Auftrag der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie hrsg. von Friedrich von Wieser u.a., Berlin-Grünwald: Walther Rothschild, 2. Auflage 1924, Seiten 29ff.; und *ders.*: Das Eherecht Immanuel Kants – Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft, in: Kant-Studien, Philosophische Zeitschrift (Berlin: Rolf Heise), Band 29 (1924), Hefte 1/ 2 (Jubiläums-Heft zur Feier der Wiederkehr des 200. Geburtstags von Immanuel Kant am 22. April 1924), Seiten 243ff.
- <sup>29</sup> *Carl August Emge*: "Was vernünftig ist, das ist wirklich" – Hegels Logik und die Gegenwart, in: Abhandlungen des Herder-Instituts, Riga 1926.
- <sup>30</sup> *Carl August Emge*: Über die Idee, daselbst; *ders.*: Gedanken zur Selbstbeherrschung, in: Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, hrsg. von Paul Bockelmann u.a., Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1969, Seiten 103ff.; und *ders.*: Bekenntnis zu Gustav Radbruch, in: Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, hrsg. von Arthur Kaufmann, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1969.
- <sup>31</sup> *Carl August Emge*: Die Bedeutung der rechtssoziologischen Sachverhalte für die Dogmatik, in: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, hrsg. von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinde, 1967; *ders.*: Über das Gefüge des rechtsphilosophischen Bereichs, in: Beiträge zur Kultur- und Rechtsphilosophie, Heidelberg: Adolf Rausch, 1948, Seiten 90ff.; *ders.*: Über den Charakter der Geltungsprobleme in der Rechtswissenschaft, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Band 14 (1920/ 1921) und 15 (1921/ 1922); *ders.*: Vorschule der Rechtsphilosophie, 1925; und *ders.*: Das Apriori und die Rechtswissenschaft, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Band 21 (1928), Seiten 519ff.
- <sup>32</sup> Dass sich *Carl August Emge*: Philosophie der Rechtswissenschaft, daselbst, Seite 16, dessen bewusst war, zeigt die in der Einleitung erklärte Absicht, eine Arbeit schreiben zu wollen, "die nicht aphoristische Tendenz hat". Auf der anderen Seite ist ihm jedoch die aphoristische Inklination kein Manko, Seite 45: "Über alles Einzelne wird man streiten können. Der Aphoristiker ist denselben Irrtumsmöglichkeiten unterworfen wie der Empiriker. Es kommt hier nur auf

das Grundsätzliche an"; zudem wird dem Aphoristiker eine Inklinaton zur Einsamkeit zugelegt, *ders.*: Diesseits und jenseits des Ernstes, in: Konkrete Vernunft, Festschrift für Erich Rothacker, hrsg. von Gerhard Funke, Bonn: H. Bouvier & Co., 1958, Seiten 233ff., 247: "Die sogenannten Aphoristiker sind wohl die einsamsten Menschen. Trotz der anscheinend gesellschaftlichen Form ihrer Gedanken richten sie sich an selbst geschaffene Partner, *response* ohne *challenge*, spontan, aber immer introvertiert. Kein Vogelhaus, wo hinein man die von draussen lockt".

- <sup>33</sup> Vgl. *Carl August Emge*: Gedanken zur Selbstbeherrschung, daselbst; *dens.*: Das Aktuelle – Ein Dialog zur Hinführung zu seinen Problemen, SA aus der Festschrift für Rudolf Hübner, Jena: Walter Biedermann, 1935; und das "Streitgespräch" zwischen *Julius Hermann von Kirchmann* und *Friedrich Julius Stahl* bei *dem.*: Philosophie der Rechtswissenschaft, daselbst, Seiten 230ff.
- <sup>34</sup> *Carl August Emge*: Der "umgedrehte Platonismus" – Anregungen Nietzsches zur Situationsphilosophie, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1951, Nummer 10, Wiesbaden: Franz Steiner, 1951, Seite 850 (Seite 4 des SA): "Es soll sich hier nicht um Nietzsche-Interpretation handeln. Wir wollen vielmehr die Andeutungen Nietzsches dazu benutzen, um in ihnen Andeutungen zu dem zu sehen, was uns unter dem Namen 'Situationsphilosophie' vorschwebt, und wovon wir glauben, dass es im Mittelpunkt aller praktisch-philosophischen Erwägungen stehen müsse".
- <sup>35</sup> *Karl Löwith*: Nietzsche, nach sechzig Jahren, in: Gesammelte Abhandlungen – Zur geschichtlichen Existenz, Stuttgart: W. Kohlhammer, 1960, Seiten 127ff., 131.
- <sup>36</sup> *David Owen*: Nietzsche, Politics, and Modernity – A Critique of Liberal Reason (Philosophy & Social Criticism), London: SAGE, 1995; im weiteren Zusammenhang vgl. *Stephan Holmes*: Die Anatomie des Antiliberalismus (The Anatomy of Antiliberalism), Hamburg: Rotbuch, 1995 (Cambridge/ London: Harvard University Press, 1993).
- <sup>37</sup> *Hasso Hofmann*: Nietzsche, in: Klassiker des politischen Denkens – Von Locke bis Max Weber, hrsg. von Hans Maier u.a., München: C. H. Beck, 1968, Band 2, Seiten 320ff., 342f.
- <sup>38</sup> Im weiteren Zusammenhang siehe *George Leaman*: Heidegger im Kontext – Gesamtüberblick zum NS-Engagement der Universitätsphilosophen (Ideologische Mächte im deutschen Faschismus, Band 5; Argument-Sonderbd. 205), Hamburg: Argument, 1993.
- <sup>39</sup> *Carl August Emge*: Bekenntnis zu Gustav Radbruch, daselbst, Seite 46.
- <sup>40</sup> Zitiert nach dem Geleitwort von *Ulrich Klug* (Hrsg.): Philosophie und Recht, Festschrift zum 70. Geburtstag von Carl August Emge, Wiesbaden: Franz Steiner, 1960, Seite 2 (unter Zitierung einiger Aphorismen aus der genannten Sammlung "Diesseits und jenseits des Unrechts", in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie [Wiesbaden: Franz Steiner], Band 35 [1942], Heft 2, Seiten 185ff.); die Aphorismen wurden ergänzt in einer Festgabe für *Luigi Sturzo* (Circa et ultra iniustum – Aus meinem rechtsphilosophischen Journal, Bologna 1953), publiziert auch in: Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Klasse Literatur, Jahrgang 1957; hier äußert Emge, dass in korrupten Zeit der Bürger sein braves Verhalten verleugnen müsse; und weiter, Seite 22: "Der Jurist aber ist der Bajazzo im Spiel. Als komische Person alles ernst nehmend und befolgend, was aus Zynismus bestimmt wird, damit andere hemmungslos nach Willkür verfahren können! Der Mann des Rechts als Possenreisser!" Die Aphorismensammlung wurde erneut fortgesetzt in: Konkrete Vernunft, Festschrift für Erich Rothacker, hrsg. von Gerhard Funke, Bonn: H. Bouvier & Co., 1958, Seiten 233ff. – Vgl. die Befassung mit diesen Aphorismen von *Heinz Müller-Dietz*: Aphoristik und Recht im Werk Carl August

- Emges, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Stuttgart: Franz Steiner), Band 70 (1984), Seiten 113ff.
- <sup>41</sup> *Ulrich Klug*: Emge, daselbst, Seite 130.
- <sup>42</sup> *Friedrich Nietzsche*: Wille zur Macht, daselbst
- <sup>43</sup> Dass es keine im eigentlichen Sinn rechtsphilosophischen Überlegungen im Werk von *Friedrich Nietzsche* gibt, haben die auf der Tagung "Nietzsche und das Recht" vom 9. bis zum 12. April 1999 in Augst bei Basel deutlich erwiesen; vgl. aber auch *Adelbert Düringer*: Nietzsche's Philosophie vom Standpunkt des modernen Rechts, Leipzig: Veit, 1906; *Hans Kelsen*: Der Staat als Übermensch; und *Friedrich Mess*: Nietzsche der Gesetzgeber, Leipzig: Felix Meiner, 1930. – Den Anschluss an Nietzsche suchen aber auf dem Weg der Ästhetisierung des Rechts und des Politischen einige der postmodernen Theoretiker; vgl. etwa *Costas Douzinas / Ronnie Warrington*: Antigone's Law – A Genealogy of Jurisprudence, in: Politics, Postmodernity, and Critical Legal Studies – The Legality of the Contingent, hrsg. von Costas Douzinas u.a., London/ New York: Routledge, 1994, Seiten 187ff.
- <sup>44</sup> *Friedrich Nietzsche*: Wille zur Macht – Versuch einer Umwertung aller Werte, Leipzig: Alfred Kröner, 1930, Seite 207, *in fine*, "Kritik an den bisher höchsten Werten", Nummer 293 (Band 13 [Band 2233 der Reihe] der Kritischen Studienausgabe der Gesammelten Werke, hrsg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 2., durchgesehene Auflage 1988, Nummer 14 [31], Seite 234, *in fine*).
- <sup>45</sup> *Carl August Emge*: Über die Unentbehrlichkeit des Situationsbegriffs für die normativen Disziplinen, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1966, Nummer 3, Wiesbaden: Franz Steiner, 1966; *ders.*: Über das Verhältnis von "normativem Rechtsdenken" und "Lebenswirklichkeit", in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Jahrgang 1956, Nummer 3, Wiesbaden: Franz Steiner, 1956; und *ders.*: Über den Unterschied zwischen "tugendhaftem", "fortschrittlichem" und "situationsgemäßem" Denken – Ein Trilemma der "praktischen Vernunft", in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1950, Nummer 5, Wiesbaden: Franz Steiner, 1950.
- <sup>46</sup> *Carl August Emge*: Das "Aktuelle" – Ein bisher übersehener direkter Grundbegriff (Referat, gehalten auf dem Internationalen Philosophenkongress in Prag, Herbst 1934), Berlin-Grunewald: Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte, 1935; und *ders.*: Das Aktuelle – Ein Dialog zur Hinführung zu seinen Problemen, SA aus der Festschrift für Rudolf Hübner, Jena: Walter Biedermann, 1935.
- <sup>47</sup> Vgl. *Werner Stegmaier*: Philosophie der Fluktuanz – Dilthey und Nietzsche (Neue Studien zur Philosophie, Band 4), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1992; vgl. auch schon *ders.*: Phänomenologische und spekulative Ontologie bei Dilthey und Nietzsche, in: Dilthey und der Wandel des Philosophiebegriffs seit dem 19. Jahrhundert – Studien zu Dilthey und Brentano, Mach, Nietzsche, Twardowski, Husserl, Heidegger (Phänomenologische Forschungen, Band 16), hrsg. von Ernst Wolfgang Orth, Freiburg im Breisgau/ München: Karl Alber, 1984, Seiten 80ff.
- <sup>48</sup> *Andrea Germer*: Wissenschaft und Leben – Max Webers Antwort auf eine Frage Friedrich Nietzsches (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 105), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1994.

- <sup>49</sup> *Carl August Emge*: Unentbehrlichkeit des Situationsbegriffs, daselbst, Seite 223 (Seite 3 des SA). – Eine eingehendere Befassung mit der Philosophie *Friedrich Nietzsches* findet sich in den Abhandlungen *des.*: Der "umgedrehte Platonismus" – Anregungen Nietzsches zur Situationsphilosophie, daselbst; und *des.*: Über das bleibende Erbe Nietzsches, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1955, Nummer 2, Wiesbaden: Franz Steiner, 1955 (dazu untenstehend Ziff. 3).
- <sup>50</sup> Siehe *Carl August Emge*: Das Aktuelle, daselbst, Seiten 9 und 30: "Das faktisch Angehende, welches durch Ideelles gerechtfertigt ist – logisch, nicht durch den faktischen Vollzug eines gedanklichen, geistigen Rechtfertigungsprozesses –, heisse belangvoll. Man könnte es auch als 'wahrhaft angehend' bezeichnen. Die Eigenschaft 'wahr' behält man aber besser für die Richtigkeit von Urteilsätzen und von Aussprüchen vor. [...] Unser Ziel ist nicht das 'faktisch' Aktuelle, sondern das dieses im Hegelschen Sinn aufhebende 'belangvoll' Aktuelle".
- <sup>51</sup> *Carl August Emge*: Unentbehrlichkeit des Situationsbegriffs, daselbst, Seiten 224f. (Seiten 4f. des SA).
- <sup>52</sup> Vgl. *Carl August Emge*: Der philosophische Gehalt der religiösen Dogmatik, daselbst
- <sup>53</sup> *Friedrich Nietzsche*: Wille zur Macht – Versuch einer Umwertung aller Werte, Leipzig: Alfred Kröner, 1930, Seite 207, "Kritik an den bisher höchsten Werten", Nummer 293 (berichtigt und unter Einfügung der Auslassung bei Emge, daselbst, Seite 231 [Seite 11 des SA]; entspricht Band 13 [Band 2233 der Reihe] der Kritischen Studienausgabe der Gesammelten Werke, daselbst, Nummer 14 [31], Seite 234).
- <sup>54</sup> Vgl. *Luigi Alfieri*: "Tutto ciò che esiste è giusto e ingiusto" – La duplicità della giustizia in Schopenhauer e Nietzsche, in: *Hermeneutica*, Pubblicazione dell'Istituto Superiore di Scienze Religiose dell'Università degli Studi di Urbino (Urbino: Quattro Venti), hrsg. von Italo Mancini, Band 8 (1989), Seiten 161ff.; und zum Verhältnis zwischen *Friedrich Nietzsche* und *Arthur Schopenhauer* siehe *Mikro Wischke*: Die Geburt der Ethik – Arthur Schopenhauer, Friedrich Nietzsche und Theodor Wiesengrund Adorno, Berlin: Akademie-Verlag, 1994; sowie einige wenige Bemerkungen bei *Wolfgang Weimer*: Schopenhauer (Erträge der Forschung, Band 171), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1982, Seiten 141ff. – Zur Rechtsphilosophie Schopenhauers siehe *Karl Brinkmann*: Die Rechts- und Staatslehre Schopenhauers (Schriften zur Rechtslehre und Politik, Band 9), Bonn: H. Bouvier, 1958; *Rudolf Neidert*: Die Rechtsphilosophie Schopenhauers und ihr Schweigen zum Widerstandsrecht (Juristische Studien, Band 3), Tübingen: J. C. B. Mohr, 1966; *Paul Robert Glauser*: Arthur Schopenhauers Rechtslehre – Eine Lehre vom moralischen Recht (Diss. Universität Zürich), Zürich: Keller, 1967; *Norbert Hoerster*: Aktuelles in Arthur Schopenhauers Philosophie der Strafe, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* (Wiesbaden: Franz Steiner), Band 58 (1972), Seiten 555ff.; *Herfried Münkler*: Das Dilemma des deutschen Bürgertums – Recht, Staat und Eigentum in der Philosophie Arthur Schopenhauers, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* (Stuttgart: Franz Steiner), Band 67 (1981), Seiten 379ff.; und *Joachim Wüßner*: Staatsidee und Schopenhauer-Welt, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* (Stuttgart: Franz Steiner), Band 75 (1989), Seiten 82ff. – Zur gemeinsamen Einordnung in eine ansonsten heterogene Strömung des rechtsphilosophischen Pessimismus siehe *Karl Petraschek*: Die Rechtsphilosophie des Pessimismus – Ein Beitrag zur Prinzipienlehre des Rechts und zur Kritik des Sozialismus, München: Ernst Reinhardt, 1929.

- 55 *Adriano Ballarini*: "Essere collettivo dominato" – Nietzsche e il problema della giustizia, Milano: A. Giuffrè, 1982, Seiten 37ff.
- 56 *Carl August Emge*: Unentbehrlichkeit des Situationsbegriffs, daselbst, Seite 238 (Seite 18 des SA). – Eine weitere Bezugnahme auf dieselbe Nietzsche-Stelle findet sich in der posthum erschienenen Abhandlung *des.* (Emge starb am 20. Januar 1970; seine Frau und sein Sohn *Richard Martinus* sandten diese Abhandlung an *Ulrich Klug*, der sie am 9. Februar zugestellt erhielt, mit der Widmung: "U. K. gebührt das erste Exemplar dieser letzten, nun posthum erschienenen Akademie-Abhandlung"; die früheren Abhandlungen erhielt Klug alle druckfrisch von Emge überwiesen und muss sie alle sogleich rezipiert haben [die betreffende las er in Merten, am Sonntag, den 22. Februar, abends]): Der ethische Fehlgriff nach dem Ganzen – Über einen anscheinend typischen Mangel normativer Theorien, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1969, Heft 8, Wiesbaden: Franz Steiner, 1969, Seiten 225ff., 267f. (Seiten 43f. des SA); er bezeichnet die nämliche Stelle als einen Text, "worin die Gedanken Nietzsches wirklich in den Bereich der Philosophie vorstossen, also die ihn sonst interessierenden Domänen der Historie, Kultur, Psychologie usw. überschreiten"; in Fortsetzung und Bestätigung findet sich hier zur die Welt verwerfenden Haltung geschrieben: "[d.] Wenn man 'die Welt' nicht verwerfen darf, so sie gewiss auch nicht im Gegenteil mit Bonität versehen. Das Wort 'Welt' bezeichnet ja nur den Inbegriff möglicher Tatbestände, den Gesamtbezug zum 'Logonomen', worin es, seinen Sinn konkretisierend, 'einzugehen' hat. Zur Gewinnung des 'Regulativen' 'konstituierend'. So bleibt der *mundus* erhalten, wie ihn die religiöse Dogmatik sah und wie ihn als wichtigen Grundbegriff jede normative Begriffsbildung braucht. / [e.] Die so erhaltene Einzigkeit des Geschehens gestattet also niemals ein Urteil [eines Teils] über das Ganze"; daran anschliessend und ein Wort *Franz Kafkas* (aus dem Briefnachlass) noch radikalisierend, fährt Emge fort: "'Es gibt ein Ziel, aber keinen Weg; was wir Weg nennen, ist nur Zögern'. Man hat dazu gesagt, das Ziel sei der Weg selber. Nun, wir glauben noch weiter gehen zu müssen: es gibt auch keinen Weg, sondern nur den sinnvollen Schritt auf der Stelle. Gewiss nicht automatisch nach Kommando, auch nicht stets bewusst, sondern im Glücksfall, bildlich: wie beim japanischen Bogenschiessen".
- 57 Daselbst, Seite 267 (Seite 43 des SA). – Vgl. die parallele Stelle, die sich ebenfalls auf den entsprechende Nietzsche-Aphorismus bezieht in: Über das bleibende Erbe Nietzsches, Seiten 223f. (Seiten 19f. des SA): "Erst jetzt wird für die praktische Fragestellung, für das Ethische im weitesten Sinne, Ernst gemacht mit der Erkenntnis des funktionellen Zusammenhangs der 'Etwasse' zueinander, d.h. dessen, was man, sprachlich – bereits Diskretion bildend – unter einem besonderen Wort zu verstehen pflegt. Jede Handlung schneidet nun auch aus solchen nach allen Richtungen unendlichen Zusammenhängen 'faktisch' heraus. Die Perspektive, von einem lebenden Menschen aus, bedingt ein Fertigmachen auch in der theoretischen Erfassung seiner Lage; so bedeutet Perspektive eine 'Ansichsetzung' unter einer vom Lebewesen selbst der Welt auferlegten 'Bestimmung'. [...] Gibt es bei dieser Einsicht denn überhaupt noch ein sinnvolles Wollen, ein Eingreifen, ein Gestalten?"
- 58 *Carl August Emge*: Unentbehrlichkeit des Situationsbegriffs, daselbst, Seite 246 (Seite 26 des SA).
- 59 *Carl August Emge*: Der ethische Fehlgriff nach dem Ganzen, daselbst, Seite 242 (Seite 18 des SA).



- <sup>60</sup> Siehe dazu die Referate von *Beatrix Himmelmann* und *Stefan Günzel*, in diesem Band; vgl. *Martha Zapata (Galinda): Triumph des Willens zur Macht – Zur Nietzsche-Rezeption im NS-Staat* (Edition Philosophie und Sozialwissenschaften, Band 33; unter dem Titel: *Zur Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der Philosophie Friedrich Nietzsches im deutschen Faschismus*, Diss. Freie Universität Berlin, 1993), Hamburg: Argument, 1995; und *dies.: Die Rezeption der Philosophie Friedrich Nietzsches im deutschen Faschismus*, in: "Die besten Geister der Nation" – Philosophie und Nationalsozialismus, hrsg. von Ilse Korotin, Wien: Picus, 1994, Seiten 186ff., 201f. (unter Zitierung von *Martin Heidegger: Nietzsches metaphysische Grundstellung im abendländischen Denken – Die ewige Wiederkehr des Gleichen*, in: Gesamtausgabe, hrsg. von Marion Hein, Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1986, Band 44): "Heideggers Spezifik wird an der Bedeutung, die er dem 'Augenblick der Entscheidung' durch die Interpretation von Nietzsches Idee der ewigen Wiederkehr des Gleichen in seiner Vorlesung vom Sommersemester 1937 gibt, fassbar. Im 'Augenblick' stellt sich der Mensch in seine Zeit hinein, macht sich frei von allen bisherigen Bestimmungen. Aber diese Freiheit tritt er sofort wieder ab, da derselbe 'Augenblick' nötigt, sich für 'den Standort einer wesentlichen Ecke' zu entscheiden, aus der er sein 'Dasein als solches erkennt und gründet' (Seite 129). In dem Augenblick, in dem die 'ewige Wiederkehr des Gleichen' gedacht werde, entscheide sich nicht, dass alles immer wiederkehrt, sondern 'was', und 'wie' 'künftig' sein werde. Ist die Entscheidung gefallen, ist sie unumkehrbar. Der einzelne ist eingetreten in den Augenblick und muss nun zur Gegenwart Ja sagen [*sic!*]. / [...] / Nietzsches 'Aufgabenstellung' richte sich an jeden Einzelnen in ganz individueller Weise. Nietzsche 'spricht jeden an : 'du' – jeden, so er selbst ist und als er selbst gemeint wird'. 'Auf das je eigene 'Dasein' komme es an bei dem, 'was ist und sein wird, da das werdende nur das wiederkommende ist, was schon in meinem Leben war' (Seite 145). / Heidegger versucht, den Widerspruch zwischen Freiheit und Notwendigkeit aufzulösen, indem sich sein Subjekt im Entscheidungs Augenblick als Mitgestalter eines übermächtigen 'Schicksals' – wie das Deckwort für die realen Herrschaftsverhältnisse lautet – erlebt. Aus dem Wiederkunftsgedanken lässt Heidegger einen Willen hervortreten, der das 'Fatum' ständig durch die eigene Entscheidung übernimmt. Der einzelne darf sich dabei der Illusion hingeben, dass sein Wille zum entscheidenden Moment wird, das das wiederkehrende gestaltet. Wer sich indes dieser Entscheidung verweigert, degradiert sich selbst zum blossen 'Glieder einer Abfolge von Begebenheiten'. Heidegger macht damit den Augenblick zum Medium, in dem sich die geschichtliche Subalternität des einzelnen in der Form der Selbsttätigkeit verewigt. Der Augenblick wird zur Schnittstelle, an der das 'Dasein' sich der gegenwärtigen Situation ausliefert". – Zur Situierung der ewigen Wiederkunft in der Philosophie Nietzsches siehe *Arthur C. Danto: Nietzsche als Philosoph (Nietzsche as a Philosopher – An Original Study)*, München: Wilhelm Fink, 1998 (New York: Macmillan, 1965), Seiten 237ff.
- <sup>61</sup> *Carl August Emge: Gedanken zur Selbstbeherrschung, daselbst*, Seiten 103ff., 121f.: "Wie verschieden Vorstellungen assoziativ wirken können, haben wir einmal mit Nietzsches Gedanken von der 'ewigen Wiederkunft' erprobt. Nietzsche versprach sich bekanntlich von diesem Gedanken an die Wiederkunft, unabhängig von der Richtigkeit als Theorie und Behauptung, also von dem blossen Glauben an sie, eine besonders ermutigende 'lebensbejahende' Wirkung auf den Menschen. 'Wohlan noch einmal!' Wir haben jedoch bei einer Umfrage in einem an Philosophie besonders interessierten Kreis an der alten Berliner Universität festgestellt, dass die Vorstellung, noch einmal in dieselbe Situation zu geraten, auf die Teilnehmer, die sich das vorstellten, gar nicht wirkte, sie 'kalt liess'".

- <sup>62</sup> Vgl. den entsprechenden Hinweis bei *Carl August Emge*: 'Trilemma der 'praktischen Vernunft'', daselbst, Seite 495, Anmerkung 4 (Seite 51 des SA).
- <sup>63</sup> *Karl Löwith*: Nietzsche, nach sechzig Jahren, daselbst, Seite 139; vgl. *dens.*: Nietzsches Philosophie der ewigen Wiederkehr des Gleichen (1935), Stuttgart: W. Kohlhammer, 1953, bes. Seite 85. – Vgl. zu Löwiths Haltung zu Friedrich Nietzsche und Martin Heidegger etwa auch *Hans-Georg Gadamer*: Wahrheit und Methode – Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, Tübingen: J. C. B. Mohr, 3., erweiterte Auflage 1972, (auch in: Gesammelte Werke, Band 1, Tübingen: J. C. B. Mohr, 6., durchgesehene und erweiterte Auflage 1990; 1. Auflage 1960), Exkurs III, Seiten 472ff.
- <sup>64</sup> *Carl August Emge*: Der "umgedrehte Platonismus" – Anregungen Nietzsches zur Situationsphilosophie, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1951, Nummer 10, Wiesbaden: Franz Steiner, 1951; und *ders.*: Über das bleibende Erbe Nietzsches, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1955, Nummer 2, Wiesbaden: Franz Steiner, 1955.
- <sup>65</sup> *Friedrich Nietzsche*: Nachgelassene Fragmente 1869-1874, in: Band 7 (Band 2227 der Reihe) der Kritischen Studienausgabe der Gesammelten Werke, daselbst, Nummer 7 (156), Seite 199.
- <sup>66</sup> *Friedrich Nietzsche*: Nachgelassene Fragmente 1885-1887, in: Band 12 (Band 2232 der Reihe) der Kritischen Studienausgabe der Gesammelten Werke, daselbst, Seite 253 (entspricht dem Aphorismus Nummer 572 im "Willen zur Macht" in der grossen Oktavausgabe, 1923f., Band 16, Seite 70).
- <sup>67</sup> Daselbst, Seite 851 (Seite 5 des SA).
- <sup>68</sup> Als ein solches Ernst-Nehmen der Strategie der Umdrehung des Platonismus bei *Friedrich Nietzsche* könnte mit Fug auch *Martin Heideggers* Auffassung der "Kehre" interpretiert werden. – Vgl. dazu *Arrigo Colombo*: Martin Heidegger – Il ritorno del essere, Bologna: Il Mulino, 1964, Seiten 247ff.
- <sup>69</sup> *Carl August Emge*: Philosophie der Rechtswissenschaft, daselbst, Seite 299.
- <sup>70</sup> *Carl August Emge*: Der "umgedrehte Platonismus" – Anregungen Nietzsches zur Situationsphilosophie, daselbst, Seite 869 (Seite 23 des SA): "Es ist das 'Eigentümliche', 'Gemässe', 'Passende', das hier Berücksichtigung heischt. Endlich werden nicht abstrakte, sondern die wirklichen Wesen in ihrer Erscheinungsform metaphysisch ernst genommen. Nunmehr sind sie mehr als *modi* der Maja, als an die Wand geworfene Bilder einer dahinterliegenden einheitlichen Kamera".
- <sup>71</sup> Daselbst, Seite 881 (Seite 35 des SA): "Es kann die Hingabe an die Erscheinung als das Eigentliche als wesentlich erscheinen. Dies kann zu der Tendenz führen, im spezifisch menschlichen Sinn 'aufhören' zu wollen. Äusserungen wie 'im farbigen Abglanz haben wir das Leben', von dem 'Leben als Traum' undsoweiter gehören hierher (Pedro Calderón de la Barca, William Shakespeare, Hugo von Hoffmannsthal, usw.)".
- <sup>72</sup> Wie der Philosoph, so müsse gemäss der angegriffenen Platonisierung auch der Jurist als der "unendlich ferne Mensch" angesehen werden, meint *Carl August Emge*, daselbst, Seite 875 (Seite 29 des SA): "Dasselbe fühlt aber auch der Laie, wenn er sich gegen eine zu naive und selbstgerechte Behandlungsweise des Juristen wendet, des *homo iuridicus*. Der Jurist schafft sich ja auch eine derartig 'ideale' Sphäre, analog jenem 'exakten Mathematiker', die er dann für das Ganze hält".

- 73 Dasselbst, Seite 861 (Seite 15 des SA); unter Anspielung auf eine Stelle *Immanuel Kants* in dessen "Kritik der reinen Vernunft".
- 74 Vgl. *Alfred Baemler*: Das Irrationalitätsproblem in der Ästhetik und Logik des 18. Jahrhunderts bis zur "Kritik der Urteilskraft" (Kants Kritik der Urteilskraft – Ihre Geschichte und Systematik, Band 1), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1974 (Nachdruck der Ausgabe Halle 1923; 2. Auflage Tübingen 1967).
- 75 *Carl August Emge*: Der "umgedrehte Platonismus", daselbst, Seite 866 (Seite 20 des SA).
- 76 Dasselbst, Seite 881 (Seite 35 des SA).
- 77 Dasselbst, Seite 886 (Seite 40 des SA).
- 78 Dasselbst, Seite 898 (Seite 52 des SA).
- 79 *Carl August Emge*: Über das bleibende Erbe Nietzsches, daselbst, Seite 230 (Seite 26 des SA).
- 80 Dasselbst, Seiten 214 und 223 (Seiten 10 und 19 des SA).
- 81 Dasselbst, Seite 207 (Seite 3 des SA).
- 82 Dasselbst, Seite 208 (Seite 4 des SA).
- 83 Dasselbst, Seite 213 (Seite 9 des SA). – Siehe dazu *Friedrich Nietzsche*: Zweite unzeitgemässe Betrachtung – Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben, in: Kritische Studienausgabe, daselbst, Band 1 (Band 2221 der Reihe), Seiten 243ff.; vgl. dazu *David D. Roberts*: Nothing but History – Reconstruction and Extremity After Metaphysics, Berkeley: University of California Press, 1996, Seiten 58ff.; und *Werner Stegmaier*: Philosophie der Fluktuanz, daselbst, Seiten 279ff.
- 84 Vgl. *Gottfried Seebass*: Wollen (Philosophische Abhandlungen, Band 59), Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1993.
- 85 Dasselbst, Seite 215 (Seite 11 des SA); dies erinnert an *Martin Heideggers* Interpretation des Willens als der "Entschlossenheit des Sich-Befehlens".
- 86 Dasselbst, Seite 230 (Seite 26 des SA).
- 87 *Carl August Emge*: Philosophie der Rechtswissenschaft, daselbst, Vorwort, Seiten 7f.
- 88 *Carl August Emge*: Philosophie der Rechtswissenschaft, daselbst, Seite 22.
- 89 *Carl August Emge*: Bekenntnis zu Gustav Radbruch, daselbst, Seiten 44ff., 44f.
- 90 *Theodor Viehweg*: Zwei Rechtsdogmatiken, in: Philosophie und Recht, Festschrift zum 70. Geburtstag von Carl August Emge, hrsg. von Ulrich Klug, Wiesbaden: Franz Steiner, 1960, Seiten 106ff., 106 (wiederabgedruckt in: Rechtsphilosophie und Rhetorische Rechtstheorie – Gesammelte kleine Schriften, hrsg. von Heino Garrn [Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Band 9], Baden-Baden: Nomos, 1995, Seiten 176ff.). – Ein erster Entwurf der Richtigkeitslehre findet sich bei *Carl August Emge*: Erste Gedanken zu einer Richtigkeitslehre, in: Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1942, Nummer 3, Berlin: Walter de Gruyter, 1942; die spätere, definitive Fassung bei *dens.*: Einführung in die Rechtsphilosophie, daselbst, Seiten 93ff.; dazu *Hans Ryyffel*: Carl August Emges "Richtigkeitslehre" – Tragweite und Problematik, daselbst
- 91 Siehe *Theodor Viehweg*: Topik und Jurisprudenz – Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung (Schwarze Reihe, Band 110), München: C. H. Beck, 5., durchgesehene und erweiterte Auflage 1974; und *dens.*: Zur Topik, insbesondere auf juristischem Gebiet, in: Rechtsphilosophie und Rhetorische Rechtstheorie – Gesammelte kleine Schriften, hrsg. von

- Heino Garrn (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Band 9), Baden-Baden: Nomos, 1995, Seiten 210ff.
- <sup>92</sup> Dies obwohl, wie es *Hans Ryffel*: Carl August Emges "Richtigkeitslehre" – Tragweite und Problematik, daselbst, Seite 69, bemerkt, "die Beschäftigung mit Emge nicht nur ein *nobile officium*, sondern höchst lehrreich ist, da gerade die für unseren Denker zentrale normative Problematik heute ebenso wichtig und drinend wie kontrovers und ungeklärt erscheint"; über den Grund dafür mutmasst Ryffel, Seite 70: "Die unbeirrbar orientierung an der Marburger Transzendentalphilosophie mag der Hauptgrund dafür sein, dass es um Emge in den letzten Jahre still geworden ist (auch seitens seiner Schüler), und dass namentlich die Jüngeren von ihm wenig Notiz nehmen"; Ryffel selber geht eingedenk des Einverständnisses mit Emges Richtigkeitslehre freilich einen anderen Weg, Seiten 78f.: "Ich glaube, solche Überlegungen [zur Situationsphilosophie] sind solange nur schwer unter die denkenden Juristen zu bringen, als einige fragwürdige Aspekte der Grundlagen nicht geklärt sind. Mir scheint, man kann das Direktive in der heutigen Auseinandersetzung mit Szientisten aller Schattierungen und Agnostikern am ehesten noch durch den Rückgang auf anthropologische Strukturen legitimieren. Das soll aber nicht nur ein *argumentum ad hominem* sein, denn auch die Sache selbst verlangt nach diesem Weg".
- <sup>93</sup> Daselbst, Zusammenfassung, Seite 95.
- <sup>94</sup> *Carl August Emge*: Über die Unentbehrlichkeit des Situationsbegriffs für die normativen Disziplinen, daselbst; *ders.*: Über das Verhältnis von "normativem Rechtsdenken" und "Lebenswirklichkeit", daselbst; und *ders.*: Über den Unterschied zwischen "tugendhaftem", "fortschrittlichem" und "situationsgemäßem" Denken – Ein Trilemma der "praktischen Vernunft", daselbst.
- <sup>95</sup> Vgl. *Carl August Emge*: Über die Unentbehrlichkeit des Situationsbegriffs für die normativen Disziplinen, in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1966, Nummer 3, Wiesbaden: Franz Steiner, 1966; *dens.*: Über das Verhältnis von "normativem Rechtsdenken" und "Lebenswirklichkeit", in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Jahrgang 1956, Nummer 3, Wiesbaden: Franz Steiner, 1956; *dens.*: Über den Unterschied zwischen "tugendhaftem", "fortschrittlichem" und "situationsgemäßem" Denken – Ein Trilemma der "praktischen Vernunft", in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1950, Nummer 5, Wiesbaden: Franz Steiner, 1950; sowie *dens.*: Das Aktuelle – Ein Dialog zur Hinführung zu seinen Problemen, SA aus der Festschrift für Rudolf Hübner, Jena: Walter Biedermann, 1935; und *dens.*: Das "Aktuelle" – Ein bisher übersehener direktiver Grundbegriff (Referat, gehalten auf dem Internationalen Philosophenkongress in Prag, Herbst 1934), Berlin-Grunewald: Verlag für Staatswissenschaften und Geschichte, 1935; und im grösseren Zusammenhang *dens.*: Einführung in die Rechtsphilosophie – Anleitung zum philosophischen Nachdenken über das Recht und die Juristen, Frankfurt am Main/ Wien: Humboldt-Verlag, 1955, Seiten 199ff.
- <sup>96</sup> *Carl August Emge*: Über den Unterschied zwischen "tugendhaftem", "fortschrittlichem" und "situationsgemäßem" Denken – Ein Trilemma der "praktischen Vernunft", daselbst, Seite 478 (Seite 34 des SA).
- <sup>97</sup> Daselbst, Seiten 489ff. (Seiten 45ff. des SA).
- <sup>98</sup> *Carl August Emge*: Geschichte der Rechtsphilosophie, daselbst, Seite 23.
- <sup>99</sup> *Carl August Emge*: Philosophie der Rechtswissenschaft, daselbst, Seiten 19ff.

- <sup>100</sup> *Carl August Emge*: Philosophie der Rechtswissenschaft, daselbst, Einleitung, Seite 15: "Uns liegt es ebenso fern, Philosophie zur Wissenschaft im Sinn einer Einzelwissenschaft machen zu wollen, etwa 'exact', als auch der Rechtswissenschaft ihr Wesen als das einer Einzelwissenschaft (ihrer *intentio* nach) zu bestreiten. Wenn auch das Problem ihrer Wissenschaftlichkeit ein Hauptthema unserer Arbeit ausmacht. Wir wollen nicht Rechtswissenschaft zu einer philosophischen Disziplin machen, wie es in Zeiten des alten Naturrechts nahe lag".
- <sup>101</sup> *Carl August Emge*: Geschichte der Rechtsphilosophie, daselbst, Seite 56.
- <sup>102</sup> *Carl August Emge*: Der ethische Fehlgriff nach dem Ganzen, daselbst, Seite 232 (Seite 8 des SA).
- <sup>103</sup> *Carl August Emge*: Geschichte der Rechtsphilosophie, daselbst, Seiten 13 und 17; in Anmerkung 51 fügt Emge an: "Wie sehr man damals noch alle Probleme verquickte, wird klar, wenn man prüft, was denn eigentlich in Kants Rechtslehre untersucht werden sollte" und verweist auf seinen Aufsatz "Das Eherecht Immanuel Kants" (daselbst).
- <sup>104</sup> Vgl. *Ralf Elm*: Klugheit und Erfahrung bei Aristoteles, Paderborn: Ferdinand Schöningh (Diss. Universität Tübingen 1994), 1996, Seiten 282ff., das Zitat auf Seite 287.
- <sup>105</sup> *Wilhelm Dilthey*: Logik und System der philosophischen Wissenschaften ("Basler Logik"), in: Gesammelte Schriften, in: Gesammelte Schriften, hrsg. von Hans-Ulrich Lessing und Frithjof Rodi, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1990, Band 20, Seiten 33ff., 84ff.
- <sup>106</sup> *Wilhelm Dilthey*: Die Berliner Logik-Vorlesungen der Achtziger Jahre (1883 bis 1888), in: Gesammelte Schriften, in: Gesammelte Schriften, hrsg. von Hans-Ulrich Lessing und Frithjof Rodi, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1990, Band 20, Seiten 165ff., 209ff. bzw. 220ff.
- <sup>107</sup> *Wilhelm Dilthey*: System der Philosophie in Grundzügen ("System II"), in: Gesammelte Schriften, in: Gesammelte Schriften, hrsg. von Hans-Ulrich Lessing und Frithjof Rodi, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1990, Band 20, Seiten 332ff., 367ff. bzw. 377ff.
- <sup>108</sup> Daselbst, Seite 254.
- <sup>109</sup> *Wilhelm Dilthey*: Die Berliner Logik-Vorlesungen der Achtziger Jahre (1883 bis 1888), in: Gesammelte Schriften, in: Gesammelte Schriften, hrsg. von Hans-Ulrich Lessing und Frithjof Rodi, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1990, Band 20, Seiten 165ff., 227; die Erläuterung dazu lautet: "Der Analogieschluss geht vom Besonderen zum Besonderen. Er überträgt ein Prädikat von einem Subjekt auf ein anderes aufgrund ihrer Ähnlichkeit. Seine Grundlage ist, dass Gleiches unter gleichen Bedingungen gleiche Prädikate annehmen muss. Ob das erste Subjekt und das zweite Subjekt gerade die Elemente gemeinsam haben, die für das erste Subjekt das Prädikat P zur Folge haben, ist in diesen Schlüssen nicht festzustellen. Wäre es das, dann würde der Analogieschluss in festere Schlussformen übergehen. Er hat sonach nur eine vorbereitende Bedeutung".
- <sup>110</sup> Vgl. die epistemologischen Ausführungen im Sinn des skandinavischen Rechtsrealismus bei *Stig Jørgensen*: Law and Society (Ret og samfund), Akademisk Boghandel, 1973 (København: Berlingske Leksikon Bibliotek, 1970), Seiten 10f., zum typisierenden Vermögen und zur Funktion der Analogie auf dem Weg der Applikation.
- <sup>111</sup> *Wilhelm Dilthey*: Über das Studium der Geschichte der Wissenschaften vom Menschen, der Gesellschaft und dem Staat (1875), in: Gesammelte Schriften, Band 5, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 8., unveränderte Auflage 1990, Seite 70; mit meiner Hervorhebung. – Zur Ergänzung von Prämissen in einer Haltung, die sich von Deduktion ab- und der Argumentationstheorie zuwendet siehe *Geert-Lueke Lueken*: Prämissenergänzung, in: Dialektik, Enzyklopä-

- dische Zeitschrift für Philosophie und Wissenschaften (Hamburg: Felix Meiner), Jahrgang 1999, Heft 1, Seiten 95ff.
- <sup>112</sup> *Carl August Emge*: Einführung in die Rechtsphilosophie, daselbst, Seiten 186ff. und 199ff. – Hier finden sich ein Anzahl von Allusionen an *Friedrich Nietzsche*, den "Willensmetaphysiker" (Seite 49) und "fatiktiden [...] Propheten" (Seite 292), freilich auch einige substantielle, kritische Einschätzungen: erst Nietzsche habe "in der Aufdeckung der realen Gründe für normative Überzeugungen den Weg zur kritischen Neubegründung frei gemacht", habe dabei jedoch "leider selbst dogmatische Ziele an Stelle der alten begünstigt" (Seite 357); und im Zusammenhang mit der Behandlung der "soziologischen Unterlage des Rechts", Seite 132 (am Ende unter Verweisung auf *Felix Somló*: Juristische Grundlehre, Leipzig: Felix Meiner, 2., unveränderte Auflage 1927 [1. Auflage 1917], Kap. 1 von Teil I und Kap. 11 von Teil 2): "Gewohnheit als ein Realgrund dafür, dass Regeln eingehalten werden, auch wenn man ganz etwas anderes dafür hält oder beabsichtigt. Das 'Bewusste' macht ja stets ein besonderes Problem aus. Hier ist Nietzsche noch ganz unausgeschöpft. Er hat in der Aufweisung genetischer [besser : genealogischer] Gründe für dieses die Welt stark bestimmende Tatsachengebiet einen einzigartigen Spürsinn besessen. Sein Fehler war nur, dass er im Sinn der von uns abgelehnten Auffassung vorschnell auf direkte Belange, und zwar meist *e contrario*, geschlossen hat. Dass bei sogenannten schlechten Gewohnheiten der Mensch, im Zustand gewisser Besinnung, die aus ihnen erwachsenen realen Richtschnuren als bloße Anmassung ablehnt, weil sich keine gemischten Richtschnuren aus ihnen ergeben könnten, ist ja schon ein Anzeichen dafür, dass bereits der Laie unseren Unterschied fühlt".
- <sup>113</sup> Vgl. die Auseinandersetzung mit der Richtigkeitslehre bei *Karl Engisch*: Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken, Vortrag, gehalten beim 491. Stiftungsfest der Ludwig Maximilian-Universität München am 6. Juli 1963, München: Max Huber, 1963; sowie den Ansatz zur Vervollständigung dieser Idee bei *Hans Ruffel*: Carl August Emges "Richtigkeitslehre – Tragweite und Problematik, daselbst, Seiten 80f.: "Daseinshermeneutik oder (vielleicht treffender) kritische Selbstreflexion der Praxis, d.h. des sich praktisch verhaltenden Menschen einerseits und andererseits strukturelle Anthropologie, wie sie sich aus einer differenzierenden Ausweitung des Behaviorismus ergibt. [...] In der ersten Tendenz wird die drängende praktische Situation, in der der Mensch andauernd steht und in der er entscheiden und handeln muss, gedacht; in der zweiten wird die menschliche Daseinsform in die objektivierende Sicht verpflichtete Erforschung der uns bekannten Lebewesen einbezogen, was schon angesichts der unbestreitbaren stammesgeschichtlichen Verbindung des Menschen mit tierischen Vorformen unumgänglich erscheint".
- <sup>114</sup> *Carl August Emge*: Das Aktuelle, daselbst, Seite 29.
- <sup>115</sup> *Carl August Emge*: Der ethische Fehlgriff nach dem Ganzen, daselbst, Seite 232 (Seite 8 des SA). – Die philosophische Idee durch genügend Konkretes/ Besonderes angereichert zu haben, attestiert Emge – abgesehen von der Tendenz zur "konkreten Vernunft" bei *Erich Rothacker* – nur *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, daselbst, Seite 229 (Seite 5 des SA): "Hegels Bemühen, die Idee zu konkretisieren, durch Wirklichkeit anzureichern, verdanken ihre Fruchtbarkeit gerade der Mehrdeutigkeit, der Assoziationsfülle, die divergierende Richtungen ermutigten und so im realen Widerstreit eine behauptete innere Dialektik am Leben hielten. Es gab sonst wenig Gelegenheit, sich *in praxi* auf verpflichtende Thesen normativer Philosophie zu beziehen"; und daselbst, Seite 257 (Seite 33 des SA): "Wie sehr hat sich Hegel bemüht, den Sinn seiner dialektischen Methode als den Weg zum Wirklichen aufzuweisen. Wobei alle Erscheinungen, insbesondere des 'objektiven Geistes', erhalten bleiben sollten ('aufgehoben')."

Welche Erfassung der Formen 'objektiven Geistes' enthielte aber keine Gefahr zu allgemeinen Denkens, zu Übergriffen und entsprechenden Reduzierungen". – Zum rechtsphilosophischen Hegelianismus der Zeit der Nationalsozialistischen Herrschaft siehe *Michael Ley*: Prolegomena zu einer Nationalsozialistischen Rechtsphilosophie, in: "Die besten Geister der Nation" – Philosophie und Nationalsozialismus, Wien: Picus, 1994, Seiten 115ff. (allerdings ist hier die Darstellung der Hegelschen Rechts- und Staatsphilosophie mindestens so tendenziös wie die angeprangerte Verwendung des Systems Hegels in der behaupteterweise zum Nationalsozialismus führenden Tendenz des "Rechtshegelianismus" bei *Julius Binder*, *Karl Larenz* und *Carl Schmitt*; bezeichnenderweise bleiben denn diejenigen Rechtsphilosophen und Staatsrechtslehrer unberücksichtigt, die sich eingehend und ernsthaft mit dem System Hegels auseinandersetzen; dass der "Neuhegelianismus später zum Fundament der nationalsozialistischen Rechtsphilosophie" werde, Seite 125, ist damit jedenfalls immer noch bloss eine ungefähre, daher unbegründete und eigentlich unverschämte Behauptung; ausschlaggebend scheint mir die antiliberalistische Tendenz in der deutschen Theoriebildung des *fin de siècle* zu sein, die jedoch mit der klassischen politischen Romantik – mit der insbesondere Hegel keinesfalls einfach identifiziert werden darf! – auch nur noch locker in Verbindung zu setzen ist).

- <sup>116</sup> Vgl. aber die Relativierung dieses Verständnisses der Grundlagen der Reinen Rechtslehre bei *Stanley L. Paulson*: On the Question of a Cohennian Dimension in Kelsen's Pure Theory of Law – With Attention to Renato Treves's Reconstruction, in: *Diritto, cultura e libertà*, Atti del convegno in memoria di Renato Treves, Milano, 13. bis 15. Oktober 1994, hrsg. von Vincenzo Ferrari, Morris L. Ghezzi und Nella Gridelli Velicogna, Milano: A. Giuffrè, 1997, Seiten 219ff., 219f. und 220f.: "A regressive version of the Kantian transcendental argument, understood as Kelsen's response to a juridical version of the transcendental question, is implicit in the basic norm. Thus, Kelsen introduces the notion of imputation as his fundamental category, and then proceeds by adducing a transcendental argument to demonstrate this fundamental category as a presupposition of the normative character of legal rules. But this regressive version of the transcendental argument, applied in legal science, is not sound, indeed cannot be sound, as long as there is another explanation at hand, another way of rendering the data coherent. And there will always be another way of rendering the data coherent where the transcendental question is addressed to objects of cognition in one or another standing disciplines – be it in history, sociology, or legal science. [...] To proceed with a version of the Kantian transcendental argument in contexts other than that of radical scepticism is to sap it of its transcendental force. Precisely this is the upshot of the neo-Kantian effort, Kelsen's effort included". – Die darauffolgende Problematisierung des "Kantianismus" (eher: "Neukantianismus") der Reinen Rechtslehre *Hans Kelsens* erfolgt unter Heranziehung der Rekonstruktion von *Renato Treves*: *Il diritto come relazione – Saggio critico sul neo-kantismo contemporaneo*, Torino: Istituto giuridico della Università, 1934 (auch in: *Il diritto come relazione – Saggi di filosofia della cultura*, hrsg. von Agostino Carrino, Napoli: Edizioni Scientifiche Italiane, 1993, Seiten 3ff.). – Vgl. auch schon *Stanley L. Paulson*: Lässt sich die Reine Rechtslehre transzendental begründen? In: *Rechtstheorie, Zeitschrift für Logik, Methodologie, Kybernetik und Soziologie des Rechts* (Berlin: Duncker & Humblot), Band 21 (1990), Seiten 155ff.; *dens.*: Kelsen senza Kant, in: *Rivista internazionale di filosofia del diritto* (Milano: A. Giuffrè), Band 69 (1992), Nummer 3, Seiten 404ff.; und *dens.*: Kelsen and the Marburg School – Reconstructive and Historical Perspectives, in: *Prescriptive, Formality, and Normative Rationality in Modern Legal Systems*, Festschrift für Robert S. Summers, hrsg. von Werner Krawietz, Berlin: Duncker & Humblot, 1994, Seiten 481ff.; und später *dens.*: On the Kelsen-Kant Problematic, in: *Normative Systems*

- in *Legal and Moral Theory*, Festschrift für Carlos E. Alchourrón und Eugenio Bulygin, hrsg. von Ernesto Garzón Valdés, Berlin: Duncker & Humblot, 1997, Seiten 197ff.; sowie *Stefan Hammer: A Neo-Kantian Theory of Legal Knowledge in Kelsen's Pure Theory of Law ? In: Normativity and Norms – Critical Perspectives on Kelsenian Themes*, hrsg. von Stanley L. Paulson und Bonnie Litschewski Paulson, Oxford: Clarendon Press, 1998, Seiten 177ff.; *Geert Edele: The Hypothesis of the Basic Norm – Hans Kelsen and Hermann Cohen*, daselbst, Seiten 195ff.; und *Gerhard Lauf: On the Transcendental Import of Kelsen's Basic Norm*, daselbst, Seiten 221ff.
- <sup>117</sup> *Carl August Emge: Der ethische Fehlgriff nach dem Ganzen*, daselbst, Seiten 237f. (Seiten 13f. des SA).
- <sup>118</sup> *Carl August Emge: Philosophie der Rechtswissenschaft*, daselbst, Seite 65.
- <sup>119</sup> *Carl August Emge: Philosophie der Rechtswissenschaft*, daselbst, Seite 38 (unter Hinweis auf den *Codex Iustiniani* und auf *Julius Hermann von Kirchmann: Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft* (Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin 1848), Heidelberg: Manutius, 1988 (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1956); die bedenkenswerte Fortsetzung der zitierten Passage lautet: "Nur so kann er ahnen, was in der Rechtswissenschaft an Momente steckt, deren Erfassung sie mit denen der exakten Wissenschaften vergleichbar macht, an Elementen des Ephemeren, aber auch an Gehalt, erfahrend und Erfahrungen 'aufhebend', gerade in der Synthese beider jeweils richtig und insofern für die geistige Arbeit unentbehrlich. In dem Gegenstand der Rechtswissenschaft und daher in ihr selbst, in den juristischen Thesen, Urteilsätzen, im juristischen Denken steckt also notwendig zweierlei".
- <sup>120</sup> *Carl Schmitt: Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, in: *Schriften der Akademie für Deutsches Recht*, hrsg. von Hans Frank, Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1934, Seite 15.
- <sup>121</sup> *Carl August Emge: Philosophie der Rechtswissenschaft*, daselbst, Einleitung, Seiten 15f.: "Wenn man bei dem Gegenstand der Rechtswissenschaft ebenso wie bei dem der Rechtsphilosophie einfach von 'Recht' spricht, so ist die Frage, wie sich denn beide unterscheiden? Wenn Rechtsphilosophie zur Rechtswissenschaft in gleicher Beziehung steht, eben solcher einer 'Bindestrichphilosophie' wie Naturphilosophie zur Naturwissenschaft, Sozialphilosophie zur Soziologie, Philosophie der Mathematik zu den mathematischen Wissenschaften, Geschichtsphilosophie zur Geschichte als *historia rerum gestarum*, Ästhetik zur Kunstwissenschaft, welche Rolle im Erkenntnisprozess spielt hier der jeweilige 'Gegenstand'? [...] Was bedeutet eine sogenannte Kategorie? Bedeutet sie vielleicht nur einen zusammenfassenden Namen für Fakten *hic et nunc*?" Zum Verhältnis von Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft siehe Seiten 65ff.
- <sup>122</sup> *Léon Brunschvicg: La modalité du jugement*, Paris: Félix Alcan, 2. Auflage 1934, Seiten 215ff., 219: "Les propositions les plus concrètes auxquelles puisse aboutir une déduction de forme syllogistique, ne demeureront-elles pas bien abstraites et bien simplistes en présence de l'univers formé par les volontés individuelles? L'existence de la jurisprudence fournit à cette question la plus décisive des réponses: s'il faut prolonger le droit en quelque sorte en dehors de lui-même pour le faire coïncider avec le réel, c'est qu'en fait, dès qu'on veut l'appliquer à un cas donné, le jugement de droit apparaît comme équivoque et indéterminé. Bien plus, pour trancher l'équivoque et fixer l'hésitation, la jurisprudence n'a même pas de principe stable et de critérium universel: tantôt c'est à la loi elle-même qu'elle demandera la règle de son application, et cette loi se réduira à la lettre du texte, ou bien elle s'interprétera par rapport à l'esprit qui gui-



dait le législateur; tantôt elle sortira de la loi pour invoquer les principes généraux qui sont en quelque sorte consacrés d'équité que tout homme est réputé posséder. Et ce n'est pas encore tout; la jurisprudence ne suffit pas à rendre le jugement de droit entièrement adéquat au fait particulier et à lui donner ainsi une pleine et incontestable réalité. Un fait particulier est trop complexe et trop original, trop 'unique' pour s'adapter au cadre de la loi. Il ne reste alors au droit qu'une ressource : c'est, au lieu d'appropriier le cadre juridique à la réalité concrète, de ne reconnaître comme fait que ce qui rentre dans ce cadre à l'avance défini, de se créer ainsi pour son propre usage une réalité juridique. Le fait punissable ne sera plus celui qui, par son caractère intrinsèque, mérite d'être puni, c'est celui qui a été prévu comme être puni. Mais, par la même, il n'y a plus à espérer de correspondance immédiate entre les faits concrets et le jugement de droit. D'une part, l'objet de ce jugement peut n'être qu'un produit artificiel, sous les fictions légales [...]. Ou bien, par une conséquence inverse, c'est au fait qu'est refusé l'existence juridique".

<sup>123</sup> *Carl August Emge*: Der ethische Fehlgriff nach dem Ganzen, daselbst, Seite 244 (Seite 20 des SA).

<sup>124</sup> Daselbst, Seite 256 (Seite 32 des SA); der daraus resultierende Relativismus auf dem Gebiet der normativen Disziplinen ist immerhin kein absoluter, ist nicht Indifferenz, daselbst, Seite 264 (Seite 40 des SA): "Es gibt keine 'Vernunft des Menschengeschlechts', auch keine *fortuna*, die da Sicherheit gewährte. Der alte Vergleich mit dem Schachspiel setzt immerhin noch Spielregeln voraus, insofern also einen *logos*, und als eindeutiges, beschränktes Ziel, den Gegner auf dem Brett mattzusetzen. Das Leben aber wirft oft das ganze Brett um und die Figuren auf den Boden. Für uns ist nur ein so fernes Prinzip wie das Logonome regulativ, aber nie wie ein Demiurg wirksam".

<sup>125</sup> Daselbst, Seite 257 (Seite 33 des SA) wird der Vorwurf allerdings konziliant relativiert: "Es könnte sein, dass bei den Theorien, gegen die wir uns wenden, der Gedanke in zunächst einmal begriffenen Zwischenreichen stecken blieb, dass seine Kraft versagte, dass insofern eine überlieferte Form von Platonismus [und also nicht Plato selbst] mitgewirkt hat". – Dieses Urteil basiert auf der Kritik *Georg Wilhelm Friedrich Hegels* an der platonischen Dialektik; siehe *Giuseppe Duso*: Hegel interprete di Platone (Pubblicazioni della Scuola di Perfezionamento in Filosofia dell'Università di Padova; Quaderni di Storia della Filosofia, Band 2), Padova: CEDAM, 1969; es würde vielleicht noch etwa *Paul Natorps* Plato-Interpretation decken, bestimmt aber nicht mehr diejenige von *Hans-Georg Gadamer*: Platos dialektische Ethik[ – Phänomenologische Interpretation zum "Philebos"] (1931) und andere Studien zur platonischen Philosophie ("Plato und die Dichter" [1934] und "Platos Staat der Erziehung" [1941] u.a.), Hamburg: Felix Meiner, 1968.

<sup>126</sup> *Carl August Emge*: Das Aktuelle, daselbst, Seite 25.

<sup>127</sup> Daselbst, Seite 29.

<sup>128</sup> *Carl August Emge*: Der "umgedrehte Platonismus", daselbst, Seiten 878f. (Seiten 32f. des SA): "Die Vorstellung, dass durch das Ganze jeder Teil eine bestimmte Stelle oder Funktion erhalte, liesse sich auch von einer 'Umkehr' aus gewinnen; wenn in jedem Teil das Ganze ist und wirkt (Johann Wolfgang von Goethe, Friedrich Wilhelm Joseph Schelling, Novalis), so liesse sich aus der Erfassung solchen Seins und Wirkens im Teil auch das Ganze erschliessen. [...] Die Frage, 'was geht den Teil das Ganze an', wäre nur dadurch zu lösen, dass man nach der Richtigkeit eines bestimmten Horizonts in einer konkreten Situation früge. Was sich wohl als echte 'Umdrehung' gegenüber einer dogmatischen Ganzheitsbewertung verstehen liesse.

[...] Eine richtig bewertende Auffassung von wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen eines Ganzen enthält die Jurisprudenz im Rahmen ihrer positivrechtlichen Seinsimmanenz. Ein 'umgedrehter Platonismus' würde hier zu wirtschaftlichen Auseinanderreissungen führen, welche jene begriffliche Unterscheidung gerade verhindern will".

<sup>129</sup> *Carl Schmitt*: Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, in: Schriften der Akademie für Deutsches Recht, hrsg. von Hans Frank, Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1934. – Vgl. zum "Okkasionalismus" Schmitts in diesem Zusammenhang etwa auch *Hans-Georg Gadamer*: Wahrheit und Methode – Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, Tübingen: J. C. B. Mohr, 3., erweiterte Auflage 1972, (auch in: Gesammelte Werke, Band 1, Tübingen: J. C. B. Mohr, 6., durchgesehene und erweiterte Auflage 1990; 1. Auflage 1960), Exkurs II, Seiten 469ff.; und *Ernst Fraenkel*: Der Doppelstaat, in: Gesammelte Schriften, Band 2: Nationalsozialismus und Widerstand, hrsg. von Alexander von Brünneck, Baden-Baden: Nomos, 1999 (erstmalig Frankfurt am Main/ Köln: Europäische Verlagsanstalt, 1974), Seiten 33ff., 194ff. (in der Fassung von 1938, "Urdoppelstaat", Seiten 267ff., 412ff.).

<sup>130</sup> Dasselbst, Seiten 9 und 66f.

<sup>131</sup> Dasselbst, Seite 13.

<sup>132</sup> Dasselbst, Seite 15.

<sup>133</sup> Dasselbst, Seite 16.

<sup>134</sup> *Carl August Emge*: Über den Unterschied zwischen "tugendhaftem", "fortschrittlichem" und "situationsgemäsem" Denken – Ein Trilemma der "praktischen Vernunft", in: Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 1950, Nummer 5, Wiesbaden: Franz Steiner, 1950, Seiten 497ff., 500 (Seiten 53ff., 56 des SA); zur Entgegensetzung von Norm und Regel, Geltung und Wirksamkeit, Recht und Gesetz, Seite 497 (Seite 53 des SA): "Der Begriff der 'Norm' ist von dem der Regel verschieden. Bewirken, dass etwas 'regelmässig' abläuft, heisst bekanntlich 'regeln' ('regulieren') und ist ein Ausdruck für die soziologische Geltung von dahin gehenden Regulativen. Norm ist etwas, dessen Inhalt 'verbindlich angeht, belangvoll angeht', also ein massgebliches Sollen. 'Regel' ist dagegen die Wiederkehr von gleichen (meistens nicht ausnahmslos). Dieser gefährlichen Homonymik von 'Regel' entspricht die falsche Synonymik der Begriffe 'Recht' und 'Gesetz', d.h. des Rechts als eines belangvoll Angehenden und seiner 'soziologischen Unterlagen', woraus (aber niemals richtig allein) der dogmatische Jurist jenes Angehende zu erschliessen hat. Wichtig ist nun : Regelmässiges und Regelwidriges, Normales, Abnormes und Enormes, Durchschnittliches, Typisches usw. ergeben so, wie sie sind, allein niemals eine echte Verbindlichkeit oder Befugnis. [...] Erst durch Einführung eines besonderen, das Verbindliche im letzten rechtfertigenden eigentümlichen Prinzips erweist sich das der Regel Entsprechende (ebenso ein Regulativ !) als belangvoll massgeblich, d.h. als 'Norm'".

<sup>135</sup> Zum Konzept der Interpretation von Rechtsnormen als einer Konkretisierung siehe *Karl Engisch*: Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit, Heidelberg: Carl Winter, 2., ergänzte Auflage 1963 (erstmalig in: Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1953, Heft 1); *Andreas Feser*: Das Recht im juristischen Denken – Das hermeneutische Prinzip als allgemeine Denkweise juristischer Methodik von der Regelbildung bei der Normsetzung bis zur Regelkonkretisierung durch den Richter (Nomos Universitätschriften, Recht, Band 202), Baden-Baden: Nomos, 1995; *Detlef Christoph Göldner*: Verfassungsprinzip und Privatrechtsnorm in der verfassungskonformen Auslegung und Rechtsfortbildung – Verfassungskonkretisierung als

- Methoden- und Kompetenzproblem (Schriften zur Rechtstheorie, Heft 18), Berlin: Duncker & Humblot, 1969; *Martin Kriele*: Theorie der Rechtsgewinnung, entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation (Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 41), Berlin: Duncker & Humblot, 1967; *Marijan Pavcnik*: Elemente normativer Konkretisierung der allgemeinen Rechtsakte – Thesen zur Diskussion über "Rechtsanwendung", in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Stuttgart: Franz Steiner), Supplementband 3 (1988), Seiten 185ff.; *dies.*: Auslegung als (Re)konstruktion "des dem Gesetze innewohnenden Gedankens" – Die Frage der Auslegung der allgemeinen Rechtsakte im Prozess ihrer normativen Konkretisierung, in: Rechtstheorie, Zeitschrift für Logik, Methodologie, Kybernetik und Soziologie des Rechts (Berlin: Duncker & Humblot), Band 21 (1990), Seiten 511ff.; *Hans-Werner Rengeling*: Rechtsgrundsätze beim Verwaltungsvollzug des Europäischen Gemeinschaftsrechts – Zu den Grundlagen des Verwaltungsvollzugs sowie zur Theorie und Konkretisierung der Rechtsgrundsätze unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsvergleichung (Kölner Schriften zum Europarecht, Band 27), Köln 1977; und *Franz-Jürgen Säcker*: Die Konkretisierung vager Rechtsgrundsätze durch Rechtswissenschaft und Praxis – Rechtsquellentheoretische und methodologische Bemerkungen, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Wiesbaden: Franz Steiner), Band 58 (1972), Seiten 215ff.
- 136 *Carl August Emge*: Über den Unterschied zwischen "tugendhaftem", "fortschrittlichem" und "situationsgemäßem" Denken – Ein Trilemma der "praktischen Vernunft", daselbst, Seite 497 (Seite 53 des SA).
- 137 Dazu vgl. *Thomas Hobbes*: Leviathan (Philosophische Bibliothek, Band 491), hrsg. von Hermann Klenner, Hamburg: Felix Meiner, 1996 (Leviathan or the Matter, Form, and Power of a Commonwealth Ecclesiastical and Civil, London: Andrew Crooke, 1651), Kap. 26; und *August Simonis*: "Lex facit regem (Bracton)" – Ein Beitrag zur Lehre von den Rechtsquellen (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 5), Basel: Helbing & Lichtenhahn, 1933.
- 138 *Carl August Emge*: Über den Unterschied zwischen "tugendhaftem", "fortschrittlichem" und "situationsgemäßem" Denken – Ein Trilemma der "praktischen Vernunft", daselbst, Seite 499 (Seite 55 des SA).
- 139 Daselbst
- 140 *Carl August Emge*: Philosophie der Rechtswissenschaft, daselbst, Seite 301. – Vgl. auch *dens.*: Der "umgedrehte Platonismus", daselbst, Seite 891 (Seite 45 des SA): "Auch die von Carl Schmitt versuchte Unterscheidung von 'normativem', 'dezisionistischem' und 'konkretem Ordnungsdenken' führte nicht zu einer echten Umdrehung. Sein 'normatives Denken' wäre nicht ohne das 'tugendhafte' möglich. Sein 'dezisionistisches Denken' setzte das 'tugendhafte' als Bedingung des hier implizierten Autoritätsbegriffs voraus. Das 'konkrete Ordnungsdenken' aber hat sich längst als identisch mit einem Denken erwiesen, welches Gebräuche, Observanzen für rechtsbedeutsam hält".
- 141 Vgl. dazu *Pietro Piovanì*: Il significato del principio di effettività (Pubblicazioni dell'Istituto di Filosofia del Diritto dell'Università di Roma, Band 26), Milano: A. Giuffrè, 1953; und *dens.*: Principio di effettività, in: Enciclopedia del diritto, Milano: Giuffrè, 1965, Band 14, Seiten 420ff.
- 142 *Hans Kelsen*: Reine Rechtslehre – Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, Leipzig/ Wien: Franz Deuticke, 1934, Seite 38.
- 143 Daselbst, Seiten 97ff. ("§ 38: Die Interpretation als Erkenntnis- oder Willensakt"), das Zitat auf Seite 98.

- 144 *Ota Weinberger*: Das institutionelle Dasein des Rechts, in: Recht als Sinn und Institution (Rechtstheorie, Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts, Beih. 6), hrsg. von Dorothea Mayer-Maly, Ota Weinberger und Michaela Strasser, Berlin: Duncker & Humblot, 1984; *dens.*: Recht, Institution und Rechtspolitik – Grundprobleme der Rechtstheorie und Sozialphilosophie, Stuttgart: Franz Steiner, 1987; *dens.*: Das Recht als institutionelle Tatsache, in: Rechtstheorie, Zeitschrift für Logik, Methodologie, Kybernetik und Soziologie des Rechts (Berlin: Duncker & Humblot), Band 11 (1980), Seiten 427ff.; *dens.*: Jenseits von Positivismus und Naturrecht, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Wiesbaden: Franz Steiner), Supplementbd. 1/ I (1982), Seiten 43ff.; und *dens.*: Rechtstheorie jenseits von Idealismus, Realismus und Materialismus – Ein Plädoyer für den normativistischen Institutionalismus, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Stuttgart: Franz Steiner), Beiheft NF Nummer 31 (1987), Seiten 16ff.; *dens.*: Verfassungstheorie vom Standpunkt des neuen Institutionalismus, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Stuttgart: Franz Steiner), Band 76 (1990), Seiten 100ff. – Zum rechtstheoretischen Institutionalismus siehe *Ota Weinberger*: Les théories institutionnalistes du droit, in: Controverse autour de l'ontologie du droit, hrsg. von Paul Amselek und Christophe Grzegorzcyk, Paris: Presses Universitaires de France, 1989; und *Ota Weinberger / Neil MacCormick*: An Institutional Theory of Law – New Approaches to Legal Positivism (Law and Philosophy Library), Dordrecht: D. Reidel, 1986.
- 145 *Ernst Forsthoff*: Recht und Sprache – Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Klasse, Jahrgang 17, Abh. 1), Halle an der Saale: Max Niemeyer, 1940, (Nachdruck Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1964 [Libelli, Heft 147]), Seite 42.
- 146 *Hans Dombois* (Hrsg.): Recht und Institution – Eine Fortsetzung des Göttinger Gesprächs von 1949 über die christliche Begründung des Rechts (Referate, Verhandlungsbericht, Thesen) (Glaube und Forschung, hrsg. von Günter Howe, Band 9), Witten an der Ruhr: Luther-Verlag, 1956.
- 147 *Ernst Wolfgang Böckenförde*: Artikel "konkretes Ordnungsdenken", in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft, 1984, Band 6, Sp. 1312ff.: "Im Begriff 'konkretes Ordnungsdenken' verbinden sich eine rechtsmethodische und eine rechtsphilosophische Position; beide wurden – möglicherweise bewusst – nicht deutlich voneinander unterschieden, weshalb das konkrete Ordnungsdenken eine eigenartige Zwischenstellung zwischen einer 'nur' rechtsmethodischen und einer 'auch' rechtsphilosophischen Theorieausage einnimmt, die nach beiden Seiten hin entfaltet werden konnte. Diese Unbestimmtheit, die indes zugleich den bestehenden Zusammenhang zwischen Rechtsbegründung und Rechtsmethodik offenlegt, erhöhte die Chance praktischer Wirksamkeit und einer wohl intendierten Gründungsfunktion des Begriffs in den geistespolitischen Auseinandersetzungen seiner Entstehungszeit". – Vgl. auch *Joseph H. Kaiser*: Konkretes Ordnungsdenken, in: Complexio Oppositorum – Über Carl Schmitt, hrsg. von Helmut Quaritsch, Berlin: Duncker & Humblot, 1988, Seiten 319ff.; und *Bernd Rüthers*: Institutionelles Rechtsdenken im Wandel der Verfassungsepochen, 1969.
- 148 *Karl Löwith*: Der okkasionelle Dezisionismus von Carl Schmitt, in: Gesammelte Abhandlungen – Zur geschichtlichen Existenz, Stuttgart: W. Kohlhammer, 1960, Seiten 93ff., 93 und 116: "Der Grundbegriff, mittels dessen Schmitt die politische Romantik, besonders von Adam Müller, charakterisiert, ist der ironische Okkasionalismus, und der, mit dem er die politische Theologie, besonders von Donoso Cortés, charakterisiert, der souveräne Dezisionismus. Es

wird sich zeigen, dass auch der antiromantische [*sic*!] und untheologische [*sic*!] [okkasionelle] Dezisionismus von Schmitt nur die Kehrseite seines Handelns je nach Gelegenheit und Umständen ist. [...] Die vorerst letzte Wandlung in Schmitts beweglichem Denken [in der Schrift 'Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens' von 1934] wirft zwar dem ersten Anschein nach alles bisher [zu den Schriften 'Politische Romantik' und 'Begriff des Politischen'] Gesagte wieder um, in Wirklichkeit bestätigt sie aber nur den durchaus okkasionellen Charakter seines politischen Denkens".

- 149 Vgl. *Alfonso Catania*: Carl Schmitt e Santi Romano, in: *Rivista internazionale di filosofia del diritto* (Milano: A. Giuffrè), Band 64 (1987), Nummer 4, Seiten 545ff.
- 150 Zur Einführung vgl. *Helmut Dubiel*: Artikel "Institution", in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. von Joachim Ritter und Karlfried Gründer, Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft, 1971-1995, Band 4, Sp. 418ff.; sowie *Joachim Ritter*: *Institution – Ethisch*; und *Helmut Schelsky*: *Zur soziologischen Theorie der Institution*, beide in: *Zur Theorie der Institutionen*, hrsg. von Helmut Schelsky, Berlin: Duncker & Humblot, 1970, Seiten 9ff. – Zu Schelskys Position siehe *Petra Werner*: *Die Normentheorie Helmut Schelskys als Form eines neuen Institutionalismus* (Schriften zur Rechtslehre, Heft 171), Berlin: Duncker & Humblot, 1995; für eine Übersicht über die Diskussion siehe die versammelten Beiträge bei *Roman Schnur* (Hrsg.): *Institution und Recht* (Wege der Forschung, Band 172), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1968.
- 151 *Werner Krawietz*: *Towards a New Institutionalism in Modern Legal Thinking – Facets of Rationality*, in: *Reason in Law, Proceedings of the Conference Held in Bologna, 12-15 December 1984* (Seminario Giuridico della Università di Bologna, Miscellanea, Band 6/ I; Legal Philosophical Library, An International Series on Philosophy and Theory of Law, hrsg. von Carla Faralli und Enrico Pattaro), Milano: A. Giuffrè, 1987, Band 1, Seiten 313ff.
- 152 Siehe *Karl Larenz*: *Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart* (Philosophische Forschungsberichte, Band 9), Berlin: Junker und Dünhaupt, 1933, Seiten 156ff.; und *dens.*: *Die Rechts- und Staatsphilosophie des deutschen Idealismus und ihre Gegenwartsbedeutung*, in: Günther Holstein, *Geschichte der Staatsphilosophie*, hrsg. von Erich Kaufmann (Handbuch der Philosophie, hrsg. von Bäumler und Schröter, Abt. 4, Beitrag D), München/ Berlin: Oldenbourg, 1931, Seiten 89ff.
- 153 Vgl. die von *Arthur Kaufmann* herausgegebene 20bändige Radbruch-Gesamtausgabe im Verlag C. F. Müller (Heidelberg 1987ff.).
- 154 *Theodor Viehweg*: *Zwei Rechtsdogmatiken*, daselbst, Seite 115: "Entweder handelt es sich um eine reine Plausibilitätsargumentation, die also undogmatisch, daher im Rechtsbereich unjuristisch und folglich unzulässig ist, oder es handelt sich um eine Argumentation, die zwar nicht in einer Grundsatzdogmatik wohl aber allenfalls in einer, näher anzugebenden, geschichtsphilosophischen Dogmatik dogmatisch denkbar wäre. Im Bereich einer Grundsatzdogmatik ist sie ebenso unzulässig wie das vorher genannte Plausibilitätsargument". – Vgl. als Standardwerke der grundsatzdogmatischen Ausrichtung *Josef Esser*: *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung – Rationalitätsgarantien der richterlichen Entscheidungspraxis* (Studien und Texte zur Theorie und Methodologie des Rechts, Band 7), Frankfurt am Main: Athenäum, 1970 (2. Auflage 1972); und *Helmut Coing*: *Die obersten Grundsätze des Rechts – Ein Versuch zur Neugründung des Naturrechts* (Schriften der Süddeutschen Juristen-Zeitung, Heft 4), Heidelberg: Lambert Schneider, 1947.

<sup>155</sup> *Carl August Emge*: Gedanken zur Selbstbeherrschung, daselbst, Seiten 103ff., 114 (dieses Zitat diente uns eingangs als Motto).

<sup>156</sup> *Carl August Emge*: Geschichte der Rechtsphilosophie, daselbst, Seite 63, Anmerkung 30, *in fine*.

<sup>157</sup> Diese Schrift gelangte 1938 auf die "Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums" des nationalsozialistischen Regimes.